

Joachim Renzikowski

Strafvorschriften gegen
Menschenhandel und
Zwangsprostitution de lege
lata und de lege ferenda

Heft 132

November 2014

Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda

Von

Joachim Renzikowski

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Joachim Renzikowski ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 132

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-739-3 (print)
ISBN 978-3-86829-740-9 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>
<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Vorbemerkungen zu einer Neuregelung der Straftatbestände gegen den Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB)	6
I. Vorgaben der RL 2011/36/EU.....	6
II. Die Pyramide der Ausbeutung	8
1. Die Ausbeutung der Arbeitskraft.....	8
2. Die Ausbeutung von Bettelern	10
3. Die Ausbeutung der Sexualität.....	11
4. Ausbeutung bei strafbaren Handlungen.....	13
C. Defizite des geltenden Rechts	14
I. Kritik aus der Praxis.....	14
1. Menschenhandel ohne Zwang?	15
2. Probleme des „Dazu-Bringens“	16
II. Strafrechtsdogmatische Kritik.....	17
1. Irreführende Systematik der §§ 232 ff. StGB	17
2. Unklares Konzept der Ausbeutung	18
a) Die Ausbeutung der Sexualität	18
b) Die Ausbeutung der Arbeitskraft	19
3. Wertungswidersprüche zum Sexualstrafrecht.....	20
4. Abgrenzungsprobleme zu Straftatbeständen des 13. Abschnitts.....	21
III. Zwischenfazit.....	22
D. Aktuelle Lösungsvorschläge und ihre Schwächen	23
I. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten.....	23
II. Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der RL 2011/36/EU	25
1. Die neue Tathandlung des „Ermöglichens“	25
2. Die Bestrafung der Nachfrageseite	26
3. Das Ausnutzen zur Begehung von Straftaten	26
III. Zwischenfazit.....	27
E. Ein neues System der Menschenhandelstatbestände	27
I. Die Rekrutierung der Opfer	27
II. Die Ausbeutung der Arbeitskraft.....	31
1. Neue Strafvorschriften gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft.....	31
2. Die Ausbeutung der Bettelern	34
III. Die Ausbeutung der Sexualität	34
1. Die oberste Ebene der Pyramide der Ausbeutung der Sexualität: Zwangsprostitution	35
a) Neusystematisierung der Straftatbestände gegen Zwangsprostitution	35
b) Die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren.....	37
2. Die zweite Ebene: unerlaubte Prostitution.....	38

a) Dirigistische Zuhälterei.....	38
b) Ausbeutung von Prostituierten	39
3. Die Nachfrageseite	40
4. Sexuelle Ausbeutung in anderen Fällen.....	43
IV. Folgeänderungen	43
V. Die Verjährung von Taten gegen Kinder und Minderjährige	44
F. Folgerungen für andere Rechtsgebiete	45
I. Strafprozessrecht.....	45
1. Die Freistellung der Menschenhandelsopfer von der Strafverfolgung.....	45
2. Konsequenzen für die Eingriffsbefugnisse im Ermittlungsverfahren.....	47
3. Strafprozessualer Opferschutz; Nebenklage.....	47
II. Opferschutz, insbesondere Aufenthaltsrecht und Alimentierung	47
1. Der Aufenthaltsstatus von Menschenhandelsopfern	48
a) Strikte Bindung des Aufenthalts an das Strafverfahren	48
b) Menschenrechtliche Defizite des Aufenthaltsrechts	49
c) Plädoyer für ein humanitäres Aufenthaltsrecht für Menschenhandelsopfer	50
2. Die Alimentierung der Opfer.....	51
G. Schluss	52
H. Anhang	53
Schrifttum	63

A. Einleitung

Schon der von den Regierungsfractionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (im Folgenden: RegE)¹ kam zu spät, um die am 06. April 2013 ablaufende Frist (Art. 22 Abs. 1 RL) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates² einzuhalten. Als dann der Bundesrat am 20. September 2013 den Vermittlungsausschuss anrief³ und so das Gesetz infolge des Ablaufs der Legislaturperiode faktisch verhinderte, stand fest, dass auch eine zeitnahe Umsetzung der Richtlinie gescheitert war. Ein Bedauern über das Scheitern des Gesetzes mag sich bei näherem Hinsehen jedoch nicht einstellen, hatte doch der Gesetzgeber selbst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Mängel des Gesetzesentwurfs eingeräumt und eine Nachbesserung in der nächsten Legislaturperiode in Aussicht gestellt.⁴ Daher blieb auch der an sich zu erwartende Aufschrei der Fachberatungsstellen aus. Vielmehr wurde das Scheitern der Gesetzesinitiative begrüßt, um es im nächsten Anlauf gleich richtig und besser zu machen.

Eben diesem Zweck dient die vorliegende Untersuchung. Es soll ein Gesetzesvorschlag erarbeitet und begründet werden, der die Vorgaben der RL 2011/36/EU umsetzt, aber darüber hinaus das gesamte Feld der Ausbeutung der Sexualität, der Arbeitskraft usw. abdeckt und dadurch der Kritik am geltenden Recht, aber auch am Gesetzesentwurf der damaligen Regierungskoalition Rechnung trägt. Wie sich nämlich im Zusammenhang mit der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“⁵ gezeigt hat, wird man dem Phänomen der Ausbeutung nicht gerecht, wenn man sich nur auf den Menschenhandel fokussiert. Vielmehr ist eine neue ganzheitliche Sicht auf das Problem des Menschenhandels und der Ausbeutung in allen ihren Facetten notwendig und hilfreich. Zwar wird völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass man Prostitution und Menschenhandel nicht in einen Topf werfen darf. Gleichwohl muss das Strafrecht diese Phänomene insgesamt in den Blick nehmen, wenn es eine rationale Problemlösung beansprucht. Eine bloß punktuelle Gesetzgebung läuft immer nur auf unbefriedigendes Flickwerk hinaus. Dass man daher auch die Bezüge der Strafgesetzgebung zu den anderen Rechtsgebieten bedenken muss, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die Untersuchung geht folgendermaßen vor. Zunächst ist noch einmal an die europarechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erinnern (B.I.). Für ein ganzheitliches Verständnis des Phänomens der Ausbeutung ist die Metapher der Pyramide hilfreich. Dieses für die Beschreibung der Arbeitsausbeutung entwickelte Bild lässt sich auf die anderen Fälle der Ausbeutung übertragen (B.II.). Im nächsten Schritt geht es um die Defizite des geltenden Rechts (C.), und zwar sowohl aus der Sicht der Praxis, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, als auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive. Sodann werden zwei aktuelle Lösungsansätze diskutiert, der bereits

¹ BT-Drs. 17/13706.

² ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 2011, 1 ff.; dazu eingehend *Lindner*, Effektivität, 144 ff.

³ BR-Drs. 641/13 (B).

⁴ BT-Drs. 17/13706, 4.

⁵ *KOK* (Hrsg.), *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*, März 2011.

angesprochene Koalitionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie sowie ein Vorstoß des Landes Niedersachsen im Bundesrat (D.). Im Anschluss soll ein neues System der Straftaten gegen Menschenhandel und Ausbeutung vorgestellt werden (E.). Die Untersuchung schließt mit einigen Folgerungen, die sich für andere Rechtsgebiete daraus ergeben (F.).

B. Vorbemerkungen zu einer Neuregelung der Straftatbestände gegen den Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB)

I. Vorgaben der RL 2011/36/EU

Die RL 2011/36/EU nimmt unter Berufung auf Art. 5 Abs. 3 GRC, der den Menschenhandel ausdrücklich verbietet, einen neuen Anlauf zur Vereinheitlichung des Strafrechts (Art. 82 Abs. 2 i.V.m. 83 Abs. 1 AEUV). Art. 2 Abs. 3 RL erweitert die Ausbeutungsformen des Menschenhandels um die Bettelei und die Ausnutzung zur Begehung von Straftaten. Nach der Präambel fallen darunter insbesondere „Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstige ähnliche strafbare Handlungen, die der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen“.⁶ Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Forderung einer Mindesthöchststrafe von 10 Jahren für den qualifizierten Menschenhandel mit Kindern (Art. 4 Abs. 2 lit. a RL). Kinder sind entsprechend dem international üblichen, vom deutschen Recht abweichenden Sprachgebrauch alle Personen unter 18 Jahren (Art. 2 Abs. 6 RL).⁷ Dieselbe Mindesthöchststrafe ist nach Art. 4 Abs. 2 lit. c RL für den mindestens grob fahrlässig lebensgefährdenden Menschenhandel vorgesehen.

Eine Neuerung gegenüber dem „Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Rates vom 19. Juli 2002⁸ ist die Empfehlung einer weitgehenden Straffreistellung der Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an strafbaren Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Menschenhandel nach Art. 8 RL. Für einschlägig gehalten werden hier insbesondere Verstöße gegen das Ausländerrecht, aber auch die Verwendung falscher Dokumente oder Urkundsdelikte.⁹ Auf diese Weise soll einer weiteren Viktimisierung der Opfer, dieses Mal durch die staatliche Strafverfolgung, vorgebeugt werden. Zusätzlich steht dahinter die Erwartung, die Opfer zu einem aktiven Beitrag zur Strafverfolgung der Täter/Täterinnen zu gewinnen.¹⁰

Schließlich empfiehlt Art. 18 Abs. 4 RL die Bestrafung der Nachfrage nach Menschenhandelsopfern.¹¹ Einen großen Fortschritt im Opferschutz bedeutet die Forderung nach einer umfassenden Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels, die nach Art. 11 Abs. 3 RL nicht mehr an die tatsächliche Durchführung eines Strafverfahrens oder die Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden geknüpft wird, sofern nur überhaupt die Annahme berechtigt ist, dass die betroffene Person ein Menschenhandelsopfer ist (Art. 11 Abs. 2 RL). Die explizite Verpflichtung zur Gewährung eines Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen über die

⁶ Erwägungsgrund 11, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 2.

⁷ Vgl. auch Art. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 26. Januar 1990 (BGBl. 1992 II, 121 ff.).

⁸ ABl. EG Nr. L 203 vom 01. August 2002, 1 ff.; zur Vorgeschichte näher *Kreuzer*, ZAR 2001, 220 ff.; zu weiteren Maßnahmen auf der Ebene der EU s. *Zimmermann*, Strafbarkeit, 46 ff.

⁹ Erwägungsgrund 14, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 3.

¹⁰ *Ibid.*; dazu auch UNCHR/*Oatway*, Joint UN Commentary, 37 ff.

¹¹ Dazu Erwägungsgrund 26, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 5.

Dauer eines Strafverfahrens hinaus enthält die Richtlinie – anders als die Europaratskonvention Nr. 197¹² – jedoch nicht.¹³

Zum besseren Verständnis der RL sind noch einige Bemerkungen angebracht:

Die RL knüpft an den internationalen Begriff des Menschenhandels an, wie er in Art. 3 lit. a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll)¹⁴ geprägt worden ist. Anders als §§ 232, 233 StGB bezeichnet der international übliche Sprachgebrauch nicht die Ausbeutung selbst, sondern die Rekrutierung der Opfer für eine geplante Ausbeutung als Menschenhandel – so wie es auch der sprachlichen Bedeutung dieses Ausdrucks entspricht.

Bereits phänotypisch muss man also zwischen verschiedenen Handlungsebenen des Menschenhandels unterscheiden: Die „Nachschubebene“ betrifft die Rekrutierung der Opfer, die „Logistikebene“ betrifft die Weitergabe der Opfer bis zur eigentlichen Ausbeutung, der „Basisebene“. Die Frage der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit stellt sich auf jeder Ebene. Der Grundgedanke der internationalen Vorgaben ist eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vor die Basisebene und eine weitgehende Erfassung der Nachschubebene und der Logistikebene unabhängig von einem Ausbeutungserfolg. Dadurch soll die Strafverfolgung arbeitsteilig operierender Täter erleichtert werden. Menschenhandel im international üblichen Sprachgebrauch bezieht sich auf die Nachschubebene und auf die Logistikebene. Die strafrechtliche Regelung der Ausbeutung in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen wird dabei vorausgesetzt. Es wäre völlig unverständlich, weshalb etwa die schlichte Anwerbung von anderen Personen zu einer rechtlich völlig unbedenklichen Tätigkeit strafbar sein sollte.

Das Delikt des Menschenhandels besteht aus drei Elementen (Art. 2 Abs. 1 RL): der Tathandlung („Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen“), der Anwendung bestimmter Mittel („Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“) und dem Ausbeutungszweck. Bei Kindern, d.h. Personen unter 18 Jahren (Art. 2 Abs. 6 RL), ist die Anwendung dieser Mittel nicht erforderlich (Art. 2 Abs. 5 RL).

Die RL beschreibt dabei Mindestvorgaben für die Harmonisierung des Strafrechts innerhalb der EU. Die nationalen Rechtsordnungen dürfen durchaus über diese Vorgaben hinausgehen. Das betrifft insbesondere die Erscheinungsformen der Ausbeutung (vgl. Art. 2 Abs. 3 RL: „mindestens“). Das Gutachten beschränkt sich jedoch auf die Ausbeutung der Sexualität, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung von Bettelern und die Ausnutzung zur Begehung von Straftaten.

Die Ausbeutung zur Organentnahme bestimmt sich nach den Grundsätzen des Transplantationsgesetzes (TPG). Demnach sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 8 ff. TPG) Lebendspenden rechtlich zulässig. In allen anderen Fällen kommt

¹² „Convention on action against trafficking in human beings“ vom 16. Mai 2005 (BGBl. II 2012, 1107); zur innerstaatlichen Umsetzung, BT-Drs. 17/7316.

¹³ Vgl. auch Erwägungsgründe 17 und 18, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 3 f.

¹⁴ UN Doc. A/55/383. Die Bundesrepublik hat das UN-Übereinkommen und das Palermo-Protokoll am 08. September 2005 ratifiziert (BGBl. II 2005, 945).

Menschenhandel in Betracht, wenn Personen für eine rechtswidrige Organentnahme rekrutiert werden sollen. Eine weitere Ausbeutungsform ist der Kinderhandel zur Adoption, der nach § 236 StGB strafbar ist. Schließlich ist der Heiratshandel zu nennen. Schon § 180 b Abs. 1 S. 2 StGB a.F. wollte mit der Ausdehnung auf Sexualkontakte mit Dritten Täter erfassen, die Frauen mit der Aussicht auf eine Heirat nach Deutschland locken und dort verschiedenen Interessenten „zur Probe“ anbieten.¹⁵ Soweit die Betroffenen keine Alternative zum Eheschluss sehen, käme hier der Sache nach § 237 StGB (Zwangsheirat) in Betracht, der das Recht auf freie Eheschließung und selbstbestimmte Partnerwahl schützen soll.¹⁶ Eine Anpassung dieser auf die Probleme wenig integrierter Migrantengruppen zugeschnittenen Vorschrift an den Kontext des Menschenhandels¹⁷ liegt daher nahe, wird hier aber nicht weiter diskutiert.

II. Die Pyramide der Ausbeutung

1. Die Ausbeutung der Arbeitskraft

Die Ausbeutung der Arbeitskraft hat *Norbert Cyrus* mit dem Bild einer Pyramide veranschaulicht.¹⁸ Den Sockel bilden die Fälle einvernehmlicher Beschäftigung, die in verschiedenen Aspekten ungünstigere Bedingungen bietet, aber noch nicht strafrechtlich relevant sein muss. Die Ausnutzung einer Zwangslage wird hier noch nicht vorausgesetzt. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen arbeitet. Schon allein dadurch verbessert er seine Marktsituation gegenüber denjenigen, die dazu nicht bereit sind. Wenn eine derartige Ausbeutung verdeckt stattfindet, können nicht nur die Auftraggeber, sondern auch die Anbieter von Schwarzarbeit zusätzlich dadurch profitieren, dass Sozialversicherungsabgaben und Steuern hinterzogen werden. Die mittlere Ebene bilden die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit (vgl. § 291 StGB: Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Willensschwäche) auf ungünstige Arbeitsbedingungen einlässt. Die Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels, d.h. offen erzwungener Ausbeutung durch Sklaverei und Zwangsarbeit, die zumeist mit Nötigung oder Freiheitsberaubung einhergehen.¹⁹ Die Metapher der Pyramide illustriert, dass die Fälle des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung nur einen kleinen Anteil ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse ausmachen. Wer sich darauf beschränkt, verfehlt die Dynamik der Arbeitsausbeutung und vergibt so auch die Möglichkeit, angemessene Konzepte zu effektiver Prävention und Intervention zu entwickeln.

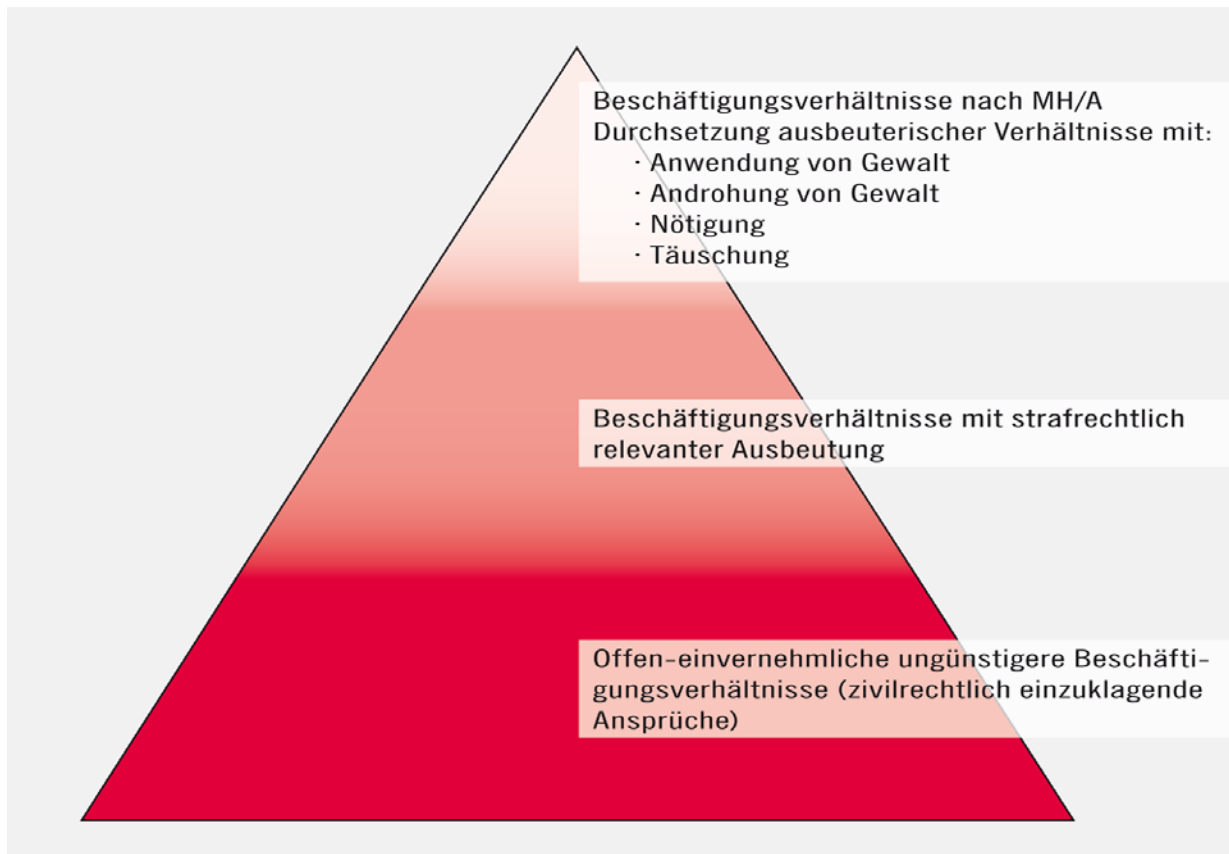
¹⁵ BT-Drs. 12/2046, 6.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/4401, 8; *Fischer*, §§ 237 Rn. 3.

¹⁷ Etwa durch Erweiterung auf das Ausnutzen einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit, vergleichbar § 232 Abs. 1 S. 1 StGB.

¹⁸ *Cyrus/De Boer*, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen, 41 (48 f.).

¹⁹ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 der ILO-Konvention Nr. 29 („Forced Labour Convention“) vom 28. Juni 1930: „... the term forced or compulsory labour shall mean all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily.“ Die Konvention Nr. 29 wurde von der Bundesrepublik am 13. Juni 1956 ratifiziert (BGBl. II, 640).



Arbeitsausbeutung ist ein kontinuierliches Phänomen mit fließenden Übergängen zwischen den einzelnen Ebenen.²⁰ Dabei kommt es weniger auf das wachsende Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt, als auf die Zunahme des auf die Betroffenen ausgeübten Drucks an – mit dem sich dann etwa im Fall der Sklaverei auch die denkbar schlechtesten Arbeitsbedingungen durchsetzen lassen. In der internationalen Diskussion werden insoweit die Begriffe „decent work“ und „forced labour“ verwendet. „Decent work“ bezeichnet objektive Maßstäbe der Angemessenheit eines Arbeitsverhältnisses, auf die sich eine Gesellschaft geeinigt hat und die vom Willen der Parteien eines Arbeitsvertrages – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – absehen.²¹ Arbeitsausbeutung beginnt, wenn die objektiven Mindestkriterien der „decent work“ unterschritten werden, und endet in „forced labour“. „Forced labour“ reicht dabei von subtilem Druck, in dem eine Notlage oder persönliche Bedrängnis ausgenutzt werden, über Arbeitsverhältnisse, die vom Arbeitnehmer nicht frei beendet werden können (z.B. Schuldknechtschaft) bis hin zu nackter Gewalt.²² Maßgeblich für „forced labour“ ist der Zwang, so dass Zwangsarbeit nicht schon mit niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen gleichgesetzt werden kann.²³ Außerdem kommt es durchaus vor, dass ein Arbeitsverhältnis zunächst freiwillig eingegangen wird und erst im Laufe der Zeit zu Ausbeutung mutiert.

²⁰ Instrukтив dazu *van Voorhout*, Utrecht Law Review 3 (2007), 44 (59 ff.); vergleichbar ist die Diskussion zwischen einem „wrongful use“- und einem „disparity of value“-Ansatz in der angloamerikanischen Literatur, dazu nur *Munro*, KJ 42 (2009), 365 (381 ff.).

²¹ Vgl. Art. 15 der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker: „Every individual shall have the right to work under equitable and satisfactory conditions, and shall receive equal pay for equal work.“ Näher zur „Banjul-Charta“ *Flinterman/Ankumah*, in: Hannum (Hrsg.), Guide, 171 ff.

²² Vgl. auch *ILO*, Globale Allianz, 5 ff.

²³ Auch *Chuang*, Exploitation Creep.

Das Bild der Pyramide veranschaulicht nicht nur die ganze Bandbreite des sozialen Phänomens der Arbeitsausbeutung. Darüber hinaus wird deutlich, dass entsprechende Strafvorschriften unterschiedlich begründet werden müssen. Schutzgut des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB ist insbesondere die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit.²⁴ Die schlimmsten Formen der Ausbeutung wie Sklaverei und Leibeigenschaft verletzen die Menschenwürde, wie es auch in der Präambel des Palermo-Protokolls ausgedrückt wird.²⁵ Alle diese Schutzgüter sind Individualrechtsgüter. Eine Ebene tiefer, beispielsweise beim Lohnwucher, verschieben sich die Gewichte etwas. § 291 StGB soll den Einzelnen in einer individuellen Schwächesituation vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen.²⁶ Da jedoch für die betreffende Person das Wuchergeschäft im konkreten Fall die bessere Alternative sein kann als der Ruin, geht es nicht mehr ausschließlich um Individualrechtsgüter. Vielmehr schränkt das Wucherverbot die Privatautonomie des Bewucherten ein, indem es ihm mögliche Auswege aus seiner Zwangslage versperrt.²⁷ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine überlegene Partei ihre Bedingungen auf Kosten der schwächeren Partei durchsetzt. Es geht also um Vertragsparität als Voraussetzung für einen funktionierenden Markt, mithin (auch) um eine überindividuelle Schutzrichtung.²⁸ Auf der untersten Ebene der Arbeitsausbeutung geht es um den Schutz des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme, also um Rechtsgüter der Allgemeinheit. So sollen etwa die §§ 15 a AÜG, 10 SchwarzarbG Anreize zur illegalen Beschäftigung von Ausländern verhindern und damit Lohndumping bekämpfen.²⁹ In einer liberalen Gesellschaft kann Konkurrentenschutz für sich genommen nicht als rechtlich schützenswertes Interesse akzeptiert werden. Jedoch ist ein funktionierender Arbeitsmarkt dann ein schutzwürdiges Gut, wenn auf diese Weise bestimmte soziale Mindeststandards durchgesetzt werden sollen.³⁰ Es liegt auf der Hand, dass solche Mindeststandards gerade gegenüber Konkurrenten verteidigt werden müssen, die sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil versprechen, dass sie diese Standards unterbieten.

2. Die Ausbeutung von Bettelei

Art. 2 Abs. 3 RL ordnet die Betteltätigkeit den erzwungenen Dienstleistungen zu. Hier deckt das Bild der Pyramide wichtige Unterschiede zur Arbeitsausbeutung auf. Die Spitze der Pyramide ist gleich: Auch zur Bettelei kann man andere mit Gewalt oder Drohung

²⁴ BGH, NStZ 2011, 157; *Steenfatt*, Strafrechtlicher Schutz, 131; *Fischer*, § 233 Rn. 2.

²⁵ *Kudlich*, in: LK, § 233 Rn. 2

²⁶ Vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 3; *Kindhäuser*, NStZ 1994, 105 f.

²⁷ Ein einschlägiges Beispiel ist die Grundsatzentscheidung des BGH (BGHSt 43, 53 ff.) aus dem Jahr 1997 zum Lohnwucher. Ein Bauunternehmer hatte zwei tschechische Grenzgänger als Maurer zu einem Bruttostundenlohn von 12,70 DM beschäftigt. Der Tariflohn betrug 19,05 DM pro Stunde; seine deutschen Arbeitnehmer entlohnte der Bauunternehmer mit 21 DM pro Stunde. Der BGH bewertete die untertarifliche Bezahlung als strafbaren Wucher. Für die „Opfer“ gab es jedoch gute Gründe für eine Tätigkeit in Deutschland. Beide erzielten auf diese Weise ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 DM, das in der Tschechischen Republik der oberen Mittelklasse entsprach. Durch die Annahme einer sittenwidrigen Ausbeutung wurde den tschechischen Bauarbeitern somit eine – aus ihrer Sicht lukrative – Einnahmequelle genommen, denn die Vorstellung ist illusorisch, dass sie in Deutschland eine Beschäftigung zum Tariflohn hätten realisieren können. Vgl. dazu auch *Bernsmann*, JZ 1998, 629 (633).

²⁸ *Pananis*, in: MüKo StGB, § 291 Rn. 1 f.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 7/3100, 5; *Stracke*, in: Schüren/Hamann, AÜG, § 15 a Rn. 7; *Ulber*, AÜG, § 15 a Rn. 2.

³⁰ Vgl. auch BT-Drs. 6/2303, 9 f.

nötigen.³¹ Ein Unterschied zur Zwangsarbeit besteht hier nur in der Tätigkeit. Dagegen ist die Ausbeutung auf den unteren Ebenen, d.h. ohne Zwang, anders strukturiert. Es sind keine Standards denkbar, wie Bettelerei angemessen ausgeübt werden sollte, sieht man einmal von Belästigungen ab, die nach § 118 Abs. 1 OWiG geahndet werden können.³² Der Idee nach ist Betteln keine abhängige Beschäftigung, die für eine Art Arbeitgeber ausgeübt wird. Aus diesem Grund kann eine ökonomische Ausbeutung dem Begriff nach beispielsweise darin gesehen werden, dass eine bettelnde Person einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte irgendwelchen Hinterleuten abliefern muss, die die Bettelerei in einem bestimmten Gebiet organisieren.

3. Die Ausbeutung der Sexualität

Mit der Metapher der Pyramide lässt sich auch die Ausbeutung der Sexualität darstellen. Die politische und rechtliche Diskussion konzentriert sich dabei zunächst auf die Prostitution, ein komplexes Feld, dem man nicht gerecht wird, indem man eine ihrer Erscheinungsformen zum Paradigma erhebt.³³ Auf der einen Seite steht das Luxuscallgirl mit sehr hohen Einnahmen und größeren Freiheiten in der Arbeitsgestaltung als viele Arbeitnehmer, gewissermaßen das Leitbild selbstbestimmt ausgeübter Prostitution.³⁴ Auf der anderen Seite wird das Bild eines mehr oder weniger bedrückenden Milieus beschworen, in dem sich Frauen nur deshalb prostituieren, weil sie keinen anderen Ausweg aus ihrem Elend sehen, und in dem die Ausübung der Prostitution für die Betroffenen mit erheblichen psychischen und physischen Beeinträchtigungen verbunden ist.³⁵ Nimmt man die Prostitution ausschließlich aus dieser Perspektive zur Kenntnis,³⁶ dann ist es freilich folgerichtig, sie als Verletzung der Menschenwürde zu verbieten und ihr Umfeld umfassend zu kriminalisieren.³⁷

³¹ Dazu *Tjong*, Wie die Bettelmafia aus Mitleid Geld macht, Focus vom 26. September 2012.

³² Dieser Aspekt betrifft Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist für die Ausbeutung nicht relevant.

³³ Zur Diversität der Prostitution, etwa *Helfferrich/Fischer/Kavemann/Leopold/Rabe*, Untersuchungen; *Leopold/Steffan/Paul*, Dokumentation, 63 ff. (Berichte über einzelne Städte), 257 ff.; *Monzini*, Sex Traffic, 41 ff.

³⁴ Vgl. *Giesen/Schumann*, in: Gipsner/Stein-Hilberts (Hrsg.), Wenn Frauen aus der Rolle fallen, 141 ff.; *Millet*, Geschlecht, 73 f.; für eine rechtliche Gleichstellung der Prostitution mit anderen Berufen daher BT-Drs. 14/4456, 8; 14/7174, 9; *Leo*, Strafrechtliche Kontrolle, 7 ff.

³⁵ Vgl. *Høigård/Finstad*, Backstreets, 115 ff., 187; *Jeffreys*, Idea, 169 ff., 252 ff., 268 ff.

³⁶ Was umso leichter ist, als es keine belastbaren empirischen Daten gibt, dazu auch *von Bar*, Nebel im Sperrbezirk, Die Zeit vom 05. Dezember 2013, 35 f.; neuerdings wird eine Göttinger Studie zitiert, wonach die Regulierung der Prostitution eine Zunahme des Menschenhandels zur Folge haben soll: *Cho/Dreher/Neumayer*, World Development 41 (2013), 67 ff.; eine genaue Lektüre ist dringend zu empfehlen. Da die Autoren dieser Studie ebenfalls über kein valides Zahlenmaterial verfügen, was in der Natur der Sache liegt, ordnen sie die untersuchten Länder in fünf Kategorien ein, die die Belastung mit Menschenhandel belegen sollen. Einziges Kriterium für die Einordnung ist die Häufigkeit, in der im fraglichen Land über Menschenhandel berichtet wird. Das führt dann u.a. zu dem überraschenden Ergebnis, dass Deutschland zur Kategorie „very high“ gehört, während etwa Rumänien („low“) und Moldawien („very low“) „besser“ dastehen – obwohl viele Menschenhandelsopfer aus Rumänien stammen („Bundeslagebild Menschenhandel 2011“ des BKA). Daraus lassen sich alle möglichen Schlüsse ziehen, nur ganz sicher nicht die Behauptung der Förderung des Menschenhandels durch die Legalisierung der Prostitution.

³⁷ So etwa das schwedische Modell, dazu näher *Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci*, Study, 39 f., 99 ff.; *Ku-lick*, Anthropological Theory 3 (2003), 199 ff.; *Svanström*, in: Outshoorn (Hrsg.), Politics, 225 ff. und sehr kritisch *Jordan*, Issue Paper 4/2012.

In das Bild der Pyramide lässt sich die ganze Bandbreite der Prostitution integrieren. Auf der untersten Ebene finden sich die Fälle freiwilliger sexueller Dienstleistungen zu in verschiedener Hinsicht ungünstigen Bedingungen, die aber nicht unbedingt auch schon strafrechtlich relevant sein müssen. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb sich jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen prostituiert, ganz abgesehen von den vielfältigen Abhängigkeiten im Milieu. So lange es beispielsweise eine Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Kontakten gibt, wird es Prostituierte geben, die ihre Marktsituation dadurch verbessern, dass sie zu solchen Praktiken bereit sind – und dann auch entsprechend verdienen können. Zu der nächsten Ebene gehören die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit auf ungünstige Bedingungen einlässt. Viele Prostituierte stammen aus einem gestörten familiären Umfeld und haben bereits am eigenen Leib sexuellen Missbrauch erfahren. Personen mit einem geringen Selbstwertgefühl und Bildungsdefiziten oder auch Drogenabhängigkeit können leicht dem Reiz eines angeblich schnellen Verdienstes erliegen und schließlich in die Hände von Zuhältern geraten, die sie mit subtilem Druck überwachen und ausbeuten. Die schlimmste Form der Prostitution an der Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels und der Zwangsprostitution.³⁸

Letztlich funktioniert auch die Prostitution nach Marktgesetzen. Geht es darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen – was die Sex-Industrie aber nicht von anderen wirtschaftlichen Betätigungen unterscheidet –, dann sind Prostituierte permanent dem Risiko der Ausbeutung unter schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt – und das umso mehr, je schwächer ihre Position ist (z.B. fehlende Aufenthaltserlaubnis usw.). Diese Risiken und Gefahren sind aber nicht per se mit allen Formen der Prostitution im gleichen Ausmaß verbunden, sondern sie hängen wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird. Diese Bedingungen sind zudem nicht „naturegegeben“, sondern häufig Folge staatlicher Vorschriften.³⁹

Zwar hat das ProstG im Jahr 2001 die Prostitution vom Makel der Sittenwidrigkeit befreit und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, die Ausübung der Prostitution sozialverträglich und unter Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung der Prostituierten zu regulieren. Allein, solche Regeln fehlen bislang – anders als im weitgehend durchregulierten Arbeitsrecht. Beispielhaft: Das ArbZG regelt detailliert die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, Mindestpausen und Mindestruhezeiten, aber welche Maßstäbe sollen für die Ausübung der Prostitution gelten? Im Gefolge des ArbSchG haben sich spezifische Schutzstandards für einzelne Berufe ausgebildet, aber während niemand die Helmpflicht auf Baustellen in Frage stellt, wird noch über eine Kondompflicht diskutiert. Nun hat sich die mit dem ProstG ursprünglich verknüpfte Hoffnung, dass sich auch in der Prostitution reguläre Arbeitsverhältnisse etablieren würden, bislang kaum erfüllt. Das ändert aber nichts daran, dass es auch für die selbständig ausgeübte Prostitution bestimmte Standards zum Schutz der sexuellen Dienstleister(innen) und ihrer Kunden geben muss. Schließlich gibt es bis heute, anders als etwa im Gewerbebereich, keine Regeln dafür, wer in der Prostitution tätig sein und etwa ein Bordell betreiben darf. Die Kritik, Deutschland sei infolgedessen zu

³⁸ Näher dazu *Caldwell/Galster/Kanics/Steinzor*, in: Williams (Hrsg.), *Illegal Immigration*, 42 ff.; *Shannon*, in: Williams (Hrsg.), *Illegal Immigration*, 119 ff.; *Williams*, in: ders. (Hrsg.), *Illegal Immigration*, 145 ff.; *Heine-Wiedemann/Ackermann*, *Umfeld*, 137 ff., 162 ff.; *Hofmann*, *Menschenhandel*, 85 ff.; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzel*, *Traum*, 154 ff.; auch den Report der Sonderberichterstatterin *Radhika Coomaraswamy* für die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 29. Februar 2000 (E/CN. 4/2000/68), §§ 35 ff.; vereinzelt wird das Phänomen Menschenhandel aber auch ganz geleugnet, etwa *Thiée*, KJ 2005, 387: „Ausdruck ideologischer Hysterie“.

³⁹ Instruktiv *O’Connell Davidson*, *Prostitution*, 20 ff.

einem Eldorado für Zuhälter und Menschenhändler geworden,⁴⁰ ist zwar überzogen und lässt sich auch statistisch nicht belegen. Sie beruht jedoch auf einem zutreffenden Kern. Das ProstG hat strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten beseitigt, ohne das dadurch entstehende Vakuum durch andere Regeln zu schließen.⁴¹ Dieser Befund ist längst anerkannt;⁴² entsprechende Vorschläge werden bereits diskutiert.⁴³

Der größte Vorteil einer Regulierung liegt darin, dass ein verlässlicher Rahmen Rechtssicherheit schafft.⁴⁴ Wenn sie von staatlichen Behörden kontrolliert und durchgesetzt wird, entfällt für Prostituierte die Notwendigkeit, sich ihren Schutz in der Subkultur des Milieus zu suchen. Es gibt Anhaltspunkte, dass die Regulierung der Prostitution die Nachfrage nach Menschenhandelsopfern und Zwangsprostituierten eindämmen könnte.⁴⁵ Ein derartiger rechtlicher Rahmen ist schließlich die Voraussetzung dafür, Ausbeutung in der Prostitution unterhalb der Schwelle des Zwangs und der nackten Gewalt definieren und strafrechtlich verfolgen zu können.

Über die Prostitution hinaus nennt Art. 2 Abs. 3 RL sonstige Formen sexueller Ausbeutung. Beschränkt man den Begriff der Prostitution auf entgeltliche Sexualkontakte mit Körperkontakt,⁴⁶ dann ist klar, dass für entgeltliche sexuelle Handlungen *vor* anderen Personen (z.B. Peepshow, Life-Act) nichts anderes gelten kann. Darüber hinausgehend bestimmt das Sexualstrafrecht, insbesondere der 13. Abschnitt des StGB, welche Sexualkontakte als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung strafbar sind.

4. Ausbeutung bei strafbaren Handlungen

Die Ausnutzung anderer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen fällt aus diesem Rahmen. Das geltende Recht erfasst die einschlägigen Verhaltensweisen als Beteiligung an einer Straftat in der Form der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) oder der Anstiftung (§ 26 StGB). Der Strafgrund der Beteiligung wird ungeachtet der strafrechtsdogmatischen Differenzen aus der von der Haupttat verletzten Rechtsposition abgeleitet. Mittelbare Täterschaft ist die Verletzung eines Rechtsguts durch ein Werkzeug. Anstiftung ist Teilnahme an einer fremden Rechtsgutsverletzung.⁴⁷ Art. 2 Abs. 3 RL macht

⁴⁰ „Menschenhandel – Deutschland schaut zu“, WDR vom 10. Oktober 2013; vgl. auch *Schmidbauer*, NJW 2005, 871 ff.

⁴¹ In der damaligen politischen Situation wäre eine weitergehende Regulierung der Prostitution allerdings wegen der Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesrat gescheitert, vgl. dazu nur BR-Drs. 140/05; BT-Drs. 15/4380.

⁴² BT-Drs. 16/4146, 25 ff., 44.

⁴³ Vgl. etwa *Gurlit*, GewArch 2008, 426 ff.; *Mäurer*, ZRP 2010, 253; ferner *von Galen*, Rn. 426 ff.; *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 ff.; zusammenfassend BMFSFJ, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – Ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation von Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, Mai 2009. Die Entschließung des Bundesrates vom 11. 2. 2011 (BR-Drs. 314/10) wurde von der Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode nicht berücksichtigt. Vgl. auch aktuell BR-Drs. 71/14 (B), 4 ff.

⁴⁴ Dazu *Daalder*, Prostitution, 83 ff.

⁴⁵ Vgl. etwa *Anderson/O'Connell Davidson*, Trafficking, 54.

⁴⁶ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 180 a Rn. 21; abw. *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 180 a Rn. 4; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 180 a Rn. 5, für sexuelle Handlungen vor einem individualisierten Personenkreis.

⁴⁷ So etwa die „akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie“ der h.L., vgl. BGHSt 4, 355 (358); *Joecks*, in: MüKo StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 10 und 16 f.; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 16; *Roxin*, AT 2, § 26 Rn. 26 ff.; auf – durchaus strittige – Einzelheiten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

darauf aufmerksam, dass man die Ausnutzung anderer zur Begehung strafbarer Handlungen auch als Rechtsverletzung gegenüber diesen Personen selbst ansehen kann, zumindest dann, „wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“ (Art. 2 Abs. 2 RL). Auffassungen wie die Schuldteilnahmetheorie oder die Unrechtsteilnahmetheorie, die den Strafgrund der Teilnahme in der Verstrickung des Täters in Schuld bzw. Unrecht erblicken,⁴⁸ haben sich hierzulande nicht durchsetzen können, zumal sie auch mit den §§ 25 ff. StGB nicht in Einklang zu bringen sind. In Hinblick auf die Beziehung zwischen Teilnehmer und Haupttäter sind Anstiftung und Beihilfe grundsätzlich neutral. Allerdings kann man durchaus die oberste Ebene der Ausbeutung beschreiben. Es sind die Fälle, in denen jemand mehr oder weniger gezwungen wird, Straftaten zu begehen. Hier wird häufig mittelbare Täterschaft in Betracht kommen.

Unterhalb dieser Ebene ist Ausbeutung als Rechtsbegriff nicht möglich. Zwar ist es durchaus denkbar, dass jemand etwa in dem Sinn ausgebeutet wird, als er ein hohes Entdeckungsrisiko eingeht, aber nur eine geringe Belohnung erhält. Ein Anspruch auf gerechte Beuteverteilung oder angemessenen Verbrecherlohn kann es aber schon deshalb nicht geben, weil sich die Rechtsordnung dadurch zu sich selbst in Widerspruch setzen würde. Für nichtige Geschäfte (§ 134 BGB) stellt das Recht kein Forum zur Verfügung (auch § 817 S. 2 BGB).

C. Defizite des geltenden Rechts

Die geltende Rechtslage ist schon deshalb unbefriedigend, weil sie die Pyramide der Ausbeutung nicht abbildet, sondern nur punktuell und unsystematisch Einzelfälle regelt. Darauf ist noch zurückzukommen. Zunächst soll jedoch ein Blick auf die Kritik aus der Strafverfolgungspraxis geworfen werden.

I. Kritik aus der Praxis

In der Strafverfolgungspraxis spielen die §§ 232 ff. StGB keine große Rolle.⁴⁹ Die wenig effiziente Strafverfolgung beruht auf vielfältigen Gründen: Die Ermittlungsverfahren sind häufig kompliziert und personalintensiv und werden zusätzlich durch Auslandsbezüge erschwert. Die schwer nachzuweisenden Tatbestandsmerkmale der §§ 232 ff. StGB provozieren geradezu prozessuale Absprachen und das Ausweichen auf leichter zu beweisende Straftatbestände. Auch bereitet es immer noch erhebliche Schwierigkeiten, die Betroffenen selbst zu Aussagen zu gewinnen,⁵⁰ zumal sie dabei nichts gewinnen: Ihnen droht der Verlust ihrer einzigen Verdienstmöglichkeit, so dass sie die Schulden, die sie für ihre Einreise eingegangen sind, nicht abbezahlen können, ganz abgesehen von der materiellen Not und fehlenden Alternativen im Herkunftsland. Zuweilen findet sich auf Seiten der Täter ein immenses

⁴⁸ Mayer, in: Hohenleitner/Lindner/Nowakowski (Hrsg.), Festschrift Rittler, 243 (254 ff.); Less, ZStW 69 (1975), 43 (45 ff.); in diese Richtung auch Heghmanns, GA 2000, 473 (484 f.); zur Kritik Schönemann, in: LK, Vor § 26 Rn. 10; Joecks, in: MüKo StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 5 f. m.w.N.

⁴⁹ Nach der PKS (Tab. 01) gab es für die §§ 232 bis 233 a StGB im Jahr 2010 749, im Jahr 2011 716 und im Jahr 2012 623 polizeilich registrierte Fälle. Verurteilt wurden im Jahr 2010 insgesamt 131 Personen, im Jahr 2011 121 Personen und im Jahr 2012 128 Personen (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Strafverfolgung, Tab. 2.1.).

⁵⁰ Zu den damit verbundenen Problemen, Helfferich/Kavemann/Rabe, Determinanten, 39 ff. et passim.

Bedrohungspotential, welches sich über ihre Verbindungen ins Heimatland der Opfer auch gegen deren Angehörige richtet oder wenigstens zu richten scheint.

1. Menschenhandel ohne Zwang?

Als Weg zu einer effektiveren Strafverfolgung wird daher von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden vorgeschlagen, den Tatbestand des Menschenhandels so zu fassen, dass auf das Opfer als Zeuge verzichtet werden kann. Konkret heißt das, dass die Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit nicht mehr für den Menschenhandel konstitutiv sein soll.⁵¹

Diese Forderung überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Zunächst einmal ist es nicht die Aufgabe von Strafvorschriften, Beweisprobleme zu vermeiden. Vielmehr dient Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern – oder modern gesprochen: Rechtspositionen. Allein dadurch lassen sich strafbewehrte Verbote und Gebote legitimieren.⁵² Die Nachweisbarkeit von Delikten ist demgegenüber ein sekundärer Gesichtspunkt. Für das in §§ 232 Abs. 1 S. 1, 233 Abs. 1 S. 1 StGB vertypete Unrecht ist aber konstitutiv, dass sich das Opfer in einer Lage befindet, in der es sich der angesonnenen Ausbeutung nicht auf zumutbare Weise entziehen kann.⁵³ Beide Straftatbestände decken die Spitze der Pyramide der Ausbeutung (vgl. S. 5 f. und 8) ab. Man würde den Unrechtsgehalt der lediglich ökonomischen Ausbeutung verfehlen, wenn man sie mit Zwangsarbeit gleichsetzte. Die Verletzung individueller Freiheit ist etwas anderes als die Missachtung von sozialen Standards des Arbeitsmarktes. Jedoch zeigt sich ein berechtigter Kern dieser Kritik. Sie macht nämlich darauf aufmerksam, dass das geltende Strafrecht die Pyramide der Ausbeutung zu wenig reflektiert. Die §§ 232, 233 StGB erfassen lediglich die oberste Ebene der Ausbeutung; allgemeine Strafvorschriften für die „schlichte“ Ausbeutung fehlen weitgehend.

Überträgt man diese Erkenntnis auf die Prostitution, so scheint eine alte Diskussion wieder auf, die bereits aus der Auseinandersetzung mit dem ProstG bekannt ist. Da die Liberalisierung der Prostitution nur den Zuhältern genutzt und die Kontrollmöglichkeiten der Polizei vermindert habe, wurde lange Zeit eine Rückkehr zu § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. gefordert.⁵⁴ Interessanterweise wurde diese Forderung nach einer Strafvorschrift unterhalb des Menschenhandels damit begründet, dass erst dann auch der Menschenhandel selbst besser bekämpft werden könne. Dieses Anliegen verdient nicht nur deshalb keinen Beifall, weil sich die frühere Rechtslage keinesfalls bewährt hatte und weil es nicht die Aufgabe des Strafrechts ist, Interventionsmöglichkeiten und Ermittlungsansätze für die Polizei zu schaffen.⁵⁵ Entscheidend ist, dass das Strafrecht keine Maßstäbe benennt, wie ein „ordentliches“ Bordell zu führen ist. Das ist auch nicht seine Aufgabe. Vielmehr setzt das akzessorische Strafrecht eine Primärnormenordnung, sei es im Privatrecht, sei es im öffentlichen Recht, voraus, deren Befolgung durch die Androhung von Sanktionen durchgesetzt werden soll.⁵⁶

⁵¹ BR-Drs. 528/13, 11; *Kestermann/Rump/Busse*, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen, 83 (103 f.).

⁵² Auch Art. 2 Abs. 1 GG: „Rechte anderer“. Näher dazu *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, Einl. Rn. 4 ff. m.w.N.

⁵³ Vgl. Art. 2 Abs. 2 RL: „... , wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.“

⁵⁴ BT-Drs. 16/1343; krit. dazu *Renzikowski*, ZRP 2005, 213 (215 ff.).

⁵⁵ So aber BR-Drs. 140/05, 7 f.; ebenso *Schmidbauer*, NJW 2005, 871 ff.

⁵⁶ Näher dazu *Renzikowski*, GewArch 2008, 432.

2. Probleme des „Dazu-Bringens“

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Tathandlung. § 232 Abs. 1 StGB setzt wie auch § 233 Abs. 1 StGB voraus, dass der Täter das Opfer „dazu bringt“, sich in der beschriebenen Weise ausbeuten zu lassen. Nach der extrem weiten Auslegung der Rechtsprechung genügt, dass der Täter die entsprechenden Tätigkeiten des Opfers irgendwie ursächlich herbeiführt, wobei noch nicht einmal eine direkte Kommunikation mit dem Opfer erforderlich sein soll. Vielmehr genügt schon das Schaffen einer günstigen Gelegenheit.⁵⁷ Ungeachtet dessen muss der Täter die treibende Kraft für das Zustandekommen eines Ausbeutungsverhältnisses sein. Ein strafbarer Menschenhandel liegt demnach nicht vor, wenn sich das Opfer aus eigener Initiative zur Aufnahme der ausbeuterischen Tätigkeit entscheidet.⁵⁸ Trotz dieses weiten Anwendungsbereiches beklagt die Praxis in verschiedener Hinsicht Strafbarkeitslücken. Nicht tatbestandsmäßig ist zunächst der Fall, in denen sich das Opfer aus einer Zwangslage heraus von sich aus entschließt, die ausbeuterische Tätigkeit aufzunehmen.⁵⁹ Nicht tatbestandsmäßig sind des Weiteren Fälle, in denen der Entschluss des Opfers zu einer ausbeuterischen Tätigkeit bereits im Heimatland herbeigeführt worden ist. So wird etwa berichtet, dass jemand aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis nach Hause zurückkehrt (z.B. Urlaub). Wenn er später in Deutschland die ausbeuterische Tätigkeit wieder aufnimmt, fällt die Ausbeutung nicht mehr unter § 233 StGB. Schließlich benötigt man für den Tatnachweis das Opfer, denn es kann allein über seine Entschlusslage Auskunft geben. Hier taucht der Wunsch nach einer Art opferlosem Delikt wieder auf.⁶⁰

Diese Kritik deutet auf einen Konstruktionsfehler der §§ 232 ff. StGB hin. Nach dem internationalen Sprachgebrauch erfasst der Menschenhandel die Rekrutierung der Opfer für eine später geplante Ausbeutung (s.o. S. 7). Dabei impliziert die Strafbarkeit des Menschenhandels die Strafbarkeit der Ausbeutung. Die strafrechtliche Regelung der einzelnen Ausbeutungsverhältnisse ist dabei grundsätzlich eine Angelegenheit des nationalen Rechts, was insbesondere am unterschiedlichen Umgang mit der Prostitution in der EU deutlich wird. Der Menschen*handel* im eigentlichen Sinn ist Gegenstand internationaler Regelungen, weil er dort vor allem in seiner grenzüberschreitenden Dimension wahrgenommen wird.⁶¹ Im Verhältnis dazu ist § 232 StGB – für § 233 StGB gilt dasselbe – ein merkwürdiger Zwitter. Einerseits wird die Ausbeutung der Sexualität bzw. der Arbeitskraft als Erfolg vorausgesetzt. Andererseits verlangt der Tatbestand eine wie auch immer geartete Einwirkung des Täters auf das Opfer. Die Ausbeutung als solche reicht

⁵⁷ BGH, NStZ 2011, 157; früher bereits BGH, NStZ RR 2005, 234 (zu § 180 b Abs. 2 Nr. 2 StGB a.F.); ebenso *Fischer*, § 232 Rn. 8; *Kudlich*, in: LK, § 232 Rn. 24; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 18; krit. *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 36. Die dann erst recht erforderliche Einschränkung soll durch das „Ausnutzen der Zwangslage“ erreicht werden, aber dieser Weg versagt bei § 232 Abs. 1 S. 2 StGB, der eine entsprechende Bedrängnis nicht voraussetzt. Versteht man zudem unter „Verursachung“ jede äquivalente Kausalität – so BGHSt 1, 332; 39, 195 (197); 45, 270 (294 f.); 49, 1 (3); krit. dazu *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, Vor § 13 Rn. 76 –, dann wird § 233 a StGB gegenstandslos, weil die dort beschriebenen Verhaltensweisen nicht von anderen „Verursachungen“ i.S.d. § 232 StGB unterschieden werden können.

⁵⁸ BGH, NStZ 2011, 157 f.; OLG Celle, NStZ RR 2013, 144; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 233 Rn. 20.

⁵⁹ Vgl. BR-Drs. 528/13, 11 f.; in Betracht kommt hier aber eine Bestrafung nach § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB, weil dafür gleichgültig ist, von wem die Initiative ausgeht. In der Strafverfolgungspraxis spielt der sog. „Lohnwucher“ jedoch ein Schattendasein.

⁶⁰ Schriftliche Stellungnahme von *Moritz* bei der Anhörung des Rechtsausschusses vom 24. Juni 2013, 2.

⁶¹ Für die Europaratskonvention Nr. 197 gilt dies allerdings nicht.

noch nicht aus. § 232 StGB enthält damit zwei Elemente: die Rekrutierung des Opfers („Dazu-bringen“) und als Erfolg die Ausbeutung. Kurz: § 232 StGB vermengt die „Nachschubebene“ des Menschenhandels mit der „Basisebene“, der Ausbeutung. Nachweisprobleme bei arbeitsteilig operierender Kriminalität sind so vorprogrammiert.

Damit passt aber auch § 233 a StGB nicht mehr so recht. Von seiner Formulierung her entspricht diese Vorschrift der Definition des Menschenhandels in Art. 2 Abs. 1 RL. Da aber das Vorschubleisten zu einer Tat nach §§ 232, 233 StGB als strafbare Handlung beschrieben wird, setzt der Tatbestand eine doppelte Einwirkung auf das Opfer voraus. Das Opfer soll nicht angeworben werden, um später ausgebeutet werden zu können, sondern damit ein Dritter i.S.v. § 232 StGB das Opfer durch eine erneute Einwirkung „dazu bringt“, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen. Ein weiteres Manko besteht darin, dass § 233 a StGB seinem Zweck nach auch die Weitergabe von Menschenhandelsopfern von einem Ausbeuter zum anderen erfassen sollte. Denn auch dann wird die betreffende Person zum Zweck der Ausbeutung „gehandelt“ i.S.v. Art. 2 Abs. 1 RL. Nach seinem Wortlaut greift § 233 a StGB in solchen Konstellationen aber jedenfalls dann nicht mehr ein, wenn der zweite Ausbeuter nicht mehr selbst auf das Opfer einwirken muss. Ein Beispiel aus der Praxis ist der Ringtausch von Prostituierten von einem Bordell zum nächsten, im Grunde genommen der klassische Fall des Menschenhandels. Ein von der Einwirkung des ersten Zuhälters hinreichend beeindrucktes Opfer muss nicht erneut zur Prostitution „gebracht“ werden. Derjenige, der das Opfer weiterhandelt, macht sich damit nicht nach § 233 a StGB strafbar.⁶² Es bestehen damit ernste Zweifel daran, ob die geltende Rechtslage den Vorgaben der RL entspricht.

II. Strafrechtsdogmatische Kritik

Neben der Kritik aus der Praxis, die vor allem durch eine Verbesserung der Strafverfolgungsmöglichkeiten motiviert ist, sind weitere Schwächen des geltenden Rechts zu monieren.

1. Irreführende Systematik der §§ 232 ff. StGB

Schon von Anfang an wird den §§ 232 ff. StGB eine verfehlte Systematik vorgehalten. So bestraft § 232 StGB entgegen der Gesetzesüberschrift keineswegs den „Handel“ mit Menschen⁶³, sondern – mit Ausnahme der Alternative des Sichbemächtigens in Abs. 4 Nr. 2 – durchweg Handlungen, die unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung führen.⁶⁴ Damit weicht § 232 StGB nicht nur von der international üblichen Terminologie, sondern auch von den Strafgesetzen der meisten europäischen Staaten ab. Der Menschenhandel im eigentlichen Sinn fällt unter § 233 a StGB, zu dem sachlich auch § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB gehört, der eine qualifizierte Form der Rekrutierung der Opfer beschreibt. § 232 StGB gehört dagegen materiell zu den Sexualdelikten des 13. Abschnitts.

Dieser Einwand läuft, wie die Ausführungen zum „Dazu-Bringen“ (S. 17 f.) belegen, keineswegs auf ein bloßes Glasperlenspiel hinaus. Vielmehr wird sich zeigen, dass die Erwei-

⁶² Auch *Reintzsch*, Strafbarkeit, 34 ff.

⁶³ *Eydner*, NStZ 2006, 10 (11); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 6; *Fischer*, § 232 Rn. 2.

⁶⁴ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 7; *Fischer*, § 232 Rn. 2a; *Kudlich*, in: LK, § 232 Rn. 3; *Schroeder*, NJW 2005, 1393 (1395).

terung des Menschenhandels auf die Ausnutzung zu Straftaten nicht bruchlos in die aktuelle Systematik der §§ 232 ff. StGB integriert werden kann (s.u. S. 25 f.).

2. Unklares Konzept der Ausbeutung

a) Die Ausbeutung der Sexualität

§ 232 Abs. 1 StGB spricht von sexuellen Handlungen, durch die das Opfer „ausgebeutet“ wird. Durch diese Formulierung sollen über die Prostitution hinaus weitere Formen der Ausbeutung der Sexualität erfasst werden, wie etwa Auswüchse des „Heiratshandels“ sowie die Vermarktung in Peepshows oder als Darsteller in pornographischen Filmen.⁶⁵ Diese Intention steht durchaus in Einklang mit den internationalen Vorgaben. Die Probleme ergeben sich aus dem Merkmal „Ausbeuten“. Durch diese Formulierung wollte der Gesetzgeber Wertungswidersprüche mit dem Sexualstrafrecht vermeiden und den Bereich der Strafbarkeit näher konturieren, zumal Sexualkontakte mit Volljährigen grundsätzlich erlaubt sind.⁶⁶ Das ist ihm allerdings misslungen.

Das Palermo-Protokoll und die RL 2011/36/EU betonen in ihren Präambeln die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte. Menschenhandel wird als „schwerwiegender Verstoß gegen die Grundrechte“ angesehen.⁶⁷ Kennzeichnend für Ausbeutung i.S. einer Rechtsverletzung ist die Behandlung des Ausgebeuteten als Objekt, als Sache statt als Person.⁶⁸ Das kann man durchaus als eine Missachtung des kantischen Imperativs verstehen, den anderen nicht als Mittel – hier: für die Befriedigung sexueller Bedürfnisse –, sondern als Zweck an sich zu gebrauchen.⁶⁹ Ein anderer Ausdruck dafür ist die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Dieses Konzept der sexuellen Ausbeutung kann man § 232 StGB jedoch nicht zugrunde legen, weil es in unlösbare Kollisionen mit dem Sexualstrafrecht führt. Zahlreiche Tatbestände des 13. Abschnitts würden schlicht überflüssig.⁷⁰ Zudem erklärt das Merkmal der sexuellen Ausbeutung für sich genommen noch nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts vorliegt und wann sie strafbar sein soll,⁷¹ ganz abgesehen davon, dass der 13. Abschnitt selbst Unstimmigkeiten enthält (vgl. auch S. 21 f.).

Dem Gesetzgeber schwebte ein wirtschaftliches Verständnis der Ausbeutung vor, wie der Hinweis auf die §§ 180 a Abs. 2 Nr. 2, 181 a Abs. 1 Nr. 1 und 291 StGB in der Gesetzesbegründung belegt.⁷² Demnach wird eine Person durch sexuelle Handlungen ausgebeutet, wenn der Täter oder ein Dritter an ihnen verdient. Diese Auslegung hat jedoch ihren Preis: Die Ausnutzung einer Zwangslage zu „schlichten“ sexuellen Handlungen (vgl. § 182 Abs. 1 StGB) fällt nicht unter den Tatbestand. Ebenfalls nicht nach § 232 StGB strafbar ist der sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176 a StGB), solange niemand

⁶⁵ BT-Drs. 15/3045, 8.

⁶⁶ BT-Drs. 15/4048, 12.

⁶⁷ Erwägungsgrund 1, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 1.

⁶⁸ Vgl. *Heinz*, in: Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift Vogler, 2004, 127 (128).

⁶⁹ *Kant*, Grundlegung, 358 (429); auch *McGregor*, Is It Rape, 226 ff.

⁷⁰ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 48.

⁷¹ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 49.

⁷² BT-Drs. 15/4048, 12; so auch die h.L., vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 16; *Fischer*, § 232 Rn. 7; *Kudlich*, in: LK, § 232 Rn. 21; *Reintzsch*, Strafbarkeit, 65 ff.

daran verdient.⁷³ Krasser formuliert: Kann der sexuelle Missbrauch von Kindern etwa dadurch „geheilt“ werden, dass das Opfer ordentlich bezahlt wird? Weder im Palermo-Protokoll, noch in der RL 2011/36/EU wird der Menschenhandel notwendig mit ökonomischen Vorteilen für den Täter verknüpft. Wenn man den Menschenhandel als eine Verletzung der Menschenwürde betrachtet, leuchtet das auch unmittelbar ein, denn die Würde einer Person ist gerade kein Gegenstand der Ökonomie.⁷⁴ Aus diesem Grund wurde die ursprünglich im Gesetzesentwurf enthaltene Voraussetzung, um des eigenen Vermögensvorteils willen zu handeln,⁷⁵ in den Beratungen des Rechtsausschusses gestrichen.⁷⁶ Dieses subjektive Absichtmerkmal taucht nun aber als (ökonomisch gedeutete) Ausbeutung im objektiven Tatbestand wieder auf. Das ist erst recht nicht mehr richtlinienkonform. Vergewenigt man sich schließlich die Pyramide der Ausbeutung (s.o. S. 11 ff.), so wird deutlich, dass eine ökonomische Betrachtungsweise die zweite Ebene betrifft, aber das Wesen der obersten Ebene, nämlich die Verletzung individueller Freiheit verfehlt.

b) Die Ausbeutung der Arbeitskraft

Auch bei der Ausbeutung der Arbeitskraft finden sich Ungereimtheiten. Wie die Pyramide der Arbeitsausbeutung veranschaulicht, hängt die Verletzung der Rechte des Individuums mit dem Ausmaß des Drucks zusammen, der auf die betroffene Person ausgeübt wird (s.o. S. 8 ff.). In diesem Sinn spricht § 2 Abs. 3 RL von „erzwungene(n) Dienstleistungen, ... Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft“. Darunter fallen alle Verhältnisse, in denen ein „Arbeitnehmer“ weitgehend der Disposition des „Arbeitgebers“ unterworfen ist, ohne eigene Rechte geltend machen zu können.⁷⁷ § 233 Abs. 1 S. 1 StGB nennt daneben die Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen als Unterfall eines „sklavereiähnlichen Verhältnisses“.⁷⁸ Diese Tatbestandsalternative ist wörtlich von §§ 15 a Abs. 1 AÜG, 10 Abs. 1 Schwarzarbg (früher: § 406 Abs. 1 SGB III a.F.) übernommen. Darauf nimmt explizit auch die Gesetzesbegründung Bezug.⁷⁹ Dieser Hinweis ist jedoch wenig hilfreich, denn die genannten Vorschriften des Nebenstrafrechts verfolgen eine ganz andere Schutzrichtung. Primär geht es um die Gewährleistung eines funktionierenden Arbeitsmarktes; die subjektiven Rechte der – ausländischen – Arbeitskräfte stehen erst an zweiter Stelle. Ferner verbietet sich eine Gleichstellung schon wegen der unterschiedlichen Strafrahmen – dort Geldstrafe bis dreijährige Freiheitsstrafe, hier Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren – vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Forderung nach schuldangemessener Strafe. Im Hinblick auf den Unwertgehalt kann aber eine schlechte Bezahlung, die bei §§ 15 a Abs. 1

⁷³ Weitere Beispiele bei *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 53.

⁷⁴ Alles andere liefe auf einen kruden Utilitarismus hinaus, in dem der Einzelne zum Verrechnungsposten eines gesamtgesellschaftlichen Nutzenkalküls mutiert. Unveräußerliche subjektive Rechte sind dann in der Tat „nonsens upon stilts“, so *Bentham*, Works, 489 (501), in einer berühmten Kritik der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789.

⁷⁵ BT-Drs. 15/3045, 3.

⁷⁶ BT-Drs. 15/4048, 12.

⁷⁷ Vgl. Art. 7 des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 07. September 1956, BGBl. 1958 II, 203 ff.; ferner EGMR, *Siliadin gegen Frankreich* vom 26. Juli 2005, §§ 122 ff. = NJW 2007, 41 (45) m. Bespr. von *Frenz*, NZA 2007, 734 ff.; EGMR, *C.N. gegen Vereinigtes Königreich* vom 13. November 2012, § 80.

⁷⁸ BT-Drs. 15/3045, 9.

⁷⁹ BT-Drs. 15/3045, 9 f.

AÜG, 10 Abs. 1 Schwarzarbg bereits bei einem Lohnabstand von 20% angenommen wird, nicht mit den Beeinträchtigungen infolge von Sklaverei oder Leibeigenschaft verglichen werden. Daran ändert sich nichts, wenn man stattdessen wie beim Lohnwucher nach § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine Unterschreitung des üblichen Arbeitslohns um ein Drittel verlangt.⁸⁰

Aus dem deutlich höheren Strafraumen im Verhältnis zu § 291 StGB und aus der Parallele zu den anderen Ausbeutungsverhältnissen lässt sich ableiten, dass ein auffälliges Missverhältnis der faktischen zu den rechtlich geschuldeten Arbeitsbedingungen⁸¹ für sich genommen noch nicht ausreicht. § 233 Abs. 1 S. 1 StGB ist damit nicht nur ein Sonderfall des Lohnwuchers.⁸² Vielmehr muss einschränkend gefordert werden, die vierte Alternative auf zwangsarbeitsähnliche Ausbeutungsverhältnisse zu beschränken. Demzufolge muss das Opfer weitgehend der Disposition durch den Arbeitgeber unterworfen sein, so dass es die Beschäftigung nicht ohne weiteres aufgeben kann.⁸³

3. Wertungswidersprüche zum Sexualstrafrecht

Im Verhältnis zum Sexualstrafrecht des 13. Abschnitts sind die Wertungswidersprüche sogar noch zahlreicher. Ins Auge fallen dabei zunächst unterschiedliche Schutzaltersgrenzen. Während § 232 Abs. 1 S. 2 StGB über das Palermo-Protokoll und die RL 2011/36/EU hinausgehend⁸⁴ alle Personen bis zu einem Alter von 21 Jahren vor sexueller Ausbeutung, insbesondere in der Prostitution schützen will, sehen die Jugendschutzvorschriften der §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren vor. Auf der einen Seite traut das Gesetz Volljährigen die umfassende Fähigkeit zu, eigenverantwortlich ihre Sexualkontakte zu gestalten. Auf der anderen Seite setzt es beim Menschenhandel eine absolute Altersgrenze, ohne dass eine wie auch immer geartete Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit durch eine Notlage oder Unerfahrenheit nachgewiesen werden müssen. Das ist ungereimt,⁸⁵ was im Übrigen auch der Gesetzgeber eingeräumt hat.⁸⁶ Auf Täterseite enthält § 232 StGB im Gegensatz zu § 182 Abs. 2 StGB keine Altersbegrenzung. Auch das passt nicht zusammen. Ferner ist angesichts der weiten Auslegung des „Dazu-Bringens“ nach § 232 Abs. 1 StGB (s.o. S. 17) zumindest im Hinblick auf die Tathandlung des „Bestimmens“ in § 180 Abs. 2 StGB⁸⁷ ein eigenständiger Anwendungsbereich nicht mehr erkennbar. Ein weiterer Widerspruch liegt darin, dass § 182 Abs. 2 StGB auf körperliche Sexualkontakte beschränkt ist, während die §§ 180 Abs. 2, 232 Abs. 1 S. 2 StGB auch sexuelle Handlungen *vor* einer anderen Person erfassen.

Weitere Wertungswidersprüche bestehen im Verhältnis zu § 176 StGB. So gilt für Taten gegenüber Kindern nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB eine Mindeststrafe von einem Jahr, während § 176 Abs. 2 StGB für das Bestimmen von Kindern zu sexuellen

⁸⁰ BGHSt 43, 53 (59 f.); *Eydner*, NStZ 2006, 10 (13).

⁸¹ Zu den Einzelheiten *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 233 Rn. 27 ff.

⁸² So aber *Fischer*, § 233 Rn. 9.

⁸³ Vgl. *Böse*, in: NK StGB, § 233 Rn. 9; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 233 Rn. 9; *Eydner*, NStZ 2006, 10 (13 f.); *Rixen*, in: Ignor/Rixen, § 8 Rn. 35 f.; zweifelnd *Steen*, StV 2007, 665 (668).

⁸⁴ Dort liegt die maßgebliche Schutzaltersgrenze bei 18 Jahren, Art. 2 Abs. 6 RL. Die weitergehende Strafbarkeit nach dem deutschen Recht ist jedoch völker- und europarechtlich unschädlich.

⁸⁵ So auch *Heinz*, in: Triffterer (Hersg.), Gedächtnisschrift Vogler, 2004, 127 (145); *Fischer*, § 232 Rn. 17; *Reintzsch*, Strafbarkeit, 175 ff.

⁸⁶ BT-Drs. 12/2046, 6: „an sich systemwidrig“.

⁸⁷ Vorausgesetzt wird die Einwirkung auf einen anderen durch Kommunikation, BGH, NJW 1985, 924.

Handlungen mit Dritten „nur“ eine Mindeststrafe von sechs Monaten vorsieht. Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt werden nach § 176 Abs. 4 StGB noch milder bestraft. Andererseits werden nach § 176 a Abs. 2 StGB bestimmte schwerwiegende Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern deutlich schärfer, nämlich mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft. Auch für die Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs zur Herstellung pornographischer Schriften nach § 176 a Abs. 3 StGB gilt ein höherer Strafrahmen als für die Verwirklichung dieser Absicht gemäß § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB.⁸⁸

Schließlich enthält § 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB eine Erfolgsqualifikation in Parallele zu § 177 Abs. 4 Nr. 2 a und b StGB, jedoch mit einem niedrigeren Strafrahmen.

4. Abgrenzungsprobleme zu Straftatbeständen des 13. Abschnitts

Unklar ist die Abgrenzung von § 232 StGB zu den Vorschriften, die die Ausbeutung und Kontrolle von Prostituierten betreffen, namentlich zu §§ 180 a Abs. 1 und 181 a StGB. Insbesondere ist kaum noch zu erkennen, worin der unterschiedliche Unrechtsgehalt dieser Straftatbestände besteht:

§ 180 a Abs. 1 StGB bestraft denjenigen, der „gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden“. Da § 1 Abs. 2 ProstG Beschäftigungsverhältnisse ausdrücklich vorsieht, genügt die übliche Abhängigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht (mehr). Die Rechtsprechung legt daher die Vorschrift restriktiv dahingehend aus, dass eine Prostituierte in ihrer Lebensführung und der Ausübung ihres Gewerbes weitgehend der Fremdbestimmung eines anderen unterworfen ist (persönliche Abhängigkeit).⁸⁹ Vergleichbar wird wirtschaftliche Abhängigkeit nur dann angenommen, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten mit wirtschaftlichen Mitteln eingeschränkt wird.⁹⁰ Die Prostituierte wird in diesen Abhängigkeitsverhältnissen „gehalten“, wenn sie sich auf Grund einer unterlegenen Stellung der fremdbestimmten Steuerung ihres Gewerbes nicht ohne weiteres entziehen kann.⁹¹

§ 181 a Abs. 1 StGB bestraft die ausbeuterische (Nr. 1) und die dirigistische Zuhälterei (Nr. 2). Charakteristisch für beide Alternativen ist, dass der Täter „im Hinblick darauf [gemeint ist die Ausübung der Prostitution] Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen“. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber die bloß „schmarotzerische“ Partizipation am Erlös der Prostitution von der Strafbarkeit ausnehmen.⁹² Schon die Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des ProstG verlangte, dass der Täter ein wie auch immer geartetes Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis ausnützt.⁹³ Erst recht ist seit der Legalisierung der Prostitution erforderlich, dass der Täter

⁸⁸ Krit. auch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 25; *Fischer*, § 232 Rn. 22; *Kudlich*, in: LK, 232 Rn. 44; ausführlich *Reintzsch*, Strafbarkeit, 167 ff.

⁸⁹ Vgl. BGH, StV 2003, 617; OLG Düsseldorf, StV 2003, 165; BayObLG, StV 2004, 210 (211).

⁹⁰ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 180 a Rn. 8; *Fischer*, § 180 a Rn. 11.

⁹¹ BGH, StV 2003, 617; BayObLG, StV 2004, 210 (211); OLG Celle, NStZ RR 2013, 144; zu konkreten Beispielen, *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 180 a Rn. 28 ff.

⁹² Vgl. BT-Drs. 6/1552, 28 f.; 6/3521, 50; auch BGH, NStZ 1982, 507; StV 1984, 334; bei *Miebach*, NStZ 1986, 126.

⁹³ BGH, NStZ 1983, 220; 1996, 188 f.; näher dazu *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 181 a Rn. 21 ff. m.w.N.

einen bestimmenden Einfluss auf die Prostituierte ausübt, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann.⁹⁴

Das Pendant bei § 232 Abs. 1 S. 1 StGB ist das Ausnutzen der Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Als Zwangslage werden alle bedrängenden Umstände angesehen, die so gewichtig sind, dass sie mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten einhergehen.⁹⁵ Hilflos i.S. dieses Tatbestandes ist eine Person, wenn sie in der konkreten Lage nach ihren persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur erheblich eingeschränkt imstande ist, das Ansinnen der ihr unerwünschten sexuellen Betätigung aus eigener Kraft zurückzuweisen.⁹⁶

Die genannten Vorschriften setzen also sämtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit voraus, die sich der Täter zunutze macht. Unterschiede ergeben sich dann aus der Beschreibung des Täters und der Tathandlung; § 180 a Abs. 1 StGB mit einem Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe privilegiert anscheinend den Bordellbetreiber. Für denjenigen, der die Abhängigkeit der Prostituierten durch eigene Maßnahmen aufrechterhält, sieht § 181 a Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor, aber diese Abgrenzung ist äußerst strittig,⁹⁷ und ihre Sinnhaftigkeit lässt sich durchaus bezweifeln. Vor dem Hintergrund von § 232 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) verblasst dieser Streit, denn es ist kaum ersichtlich, wie jemand eine andere Person zur Fortsetzung der Prostitution bringen will, ohne sie zugleich in Abhängigkeit zu halten (s. § 180 a Abs. 1 StGB) oder Maßnahmen zu treffen, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). In der Praxis scheint es daher durchaus zufällig, mit welchem Ergebnis einschlägige Strafverfahren enden.⁹⁸

Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 180 a, 181 a StGB selbst nicht mehr zeitgemäß sind, da ihr Wortlaut weitgehend die Bewertung der Prostitution vor ihrer rechtlichen Anerkennung durch das ProstG abbildet. Darin liegt auch der Grund für die restriktive Auslegung der Rechtsprechung, die auf diese Weise Wertungswidersprüche vermeidet. Eine umfassende Reform der §§ 232 ff. StGB sollte daher auch die Reformbedürftigkeit der §§ 180 a, 181 a StGB berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit der ohnehin gebotenen Reglementierung der Prostitution.

III. Zwischenfazit

Die vorstehend monierten Ungereimtheiten beruhen sicherlich darauf, dass bei der Reform der Menschenhandelstatbestände dem systematischen Bezug des § 232 StGB zum Sexualstrafrecht keine Bedeutung zugemessen wurde. Es ist ein schwacher Trost, dass das Sexualstrafrecht schon seit längerem selbst auch nicht als Musterbeispiel für eine gelungene Gesetzssystematik angesehen werden kann. Der entscheidende Grund liegt jedoch in dem Konstruktionsfehler der Menschenhandelsdelikte selbst: Die §§ 232, 233 StGB bestrafen die Ausbeutung der Sexualität und der Arbeitskraft von Personen, obwohl diese Ausbeutung, verstanden als individuelle Rechtsverletzung, schon längst anderswo wesentlich

⁹⁴ So vor allem für § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB BGHSt 48, 319; BGH, NJW 2010, 1615 (1616); OLG Celle, NStZ RR 2013, 144; *Heger*, StV 2003, 350 (354); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 181 a Rn. 9.

⁹⁵ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 10; *Fischer*, § 232 Rn. 9; *Kudlich*, in: LK, 232 Rn. 8.

⁹⁶ BGH, NStZ 1999, 349 (350); NStZ RR 2004, 233; 2007, 46 (47).

⁹⁷ Dazu *Fischer*, § 232 Rn. 12a; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 36 ff. m.w.N.

⁹⁸ Vgl. *Klein*, Ausweichstrategien, 46 ff.

detaillierter geregelt wird. Gerade bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird dieser Webfehler besonders deutlich. Schon an dieser Stelle ist festzuhalten, dass eine Reform der §§ 232 ff. StGB die Systematik korrigieren sollte, um die verschiedenen Ebenen des Menschenhandels (s.o. S. 7) sachgerecht abzubilden.

D. Aktuelle Lösungsvorschläge und ihre Schwächen

I. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

Der vom Bundestag beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten⁹⁹ beschränkte sich auf eine Ergänzung bestehender Strafvorschriften und kündigte eine Beseitigung von Schwachpunkten in der nächsten Legislaturperiode an.¹⁰⁰ Schon deshalb sollte man sich nicht damit begnügen, diesen Entwurf unverändert wieder aufzugreifen. Darüber hinaus löste der Entwurf die festgestellten Friktionen des geltenden Rechts nicht auf, sondern schaffte neue Wertungswidersprüche.

Der Gesetzesentwurf übernimmt die erweiterten Formen der Ausbeutung in § 233 Abs. 1 StGB. Das ist zunächst in der Binnensystematik der §§ 232 ff. StGB sinnvoll, weil sich § 232 StGB – entsprechend der historischen Urform des Menschenhandels – auf die Ausbeutung der Sexualität konzentriert. Betteltätigkeiten und strafbare Handlungen lassen sich als Ausbeutung der Arbeitskraft im weitesten Sinne verstehen. Weniger passt in diese Aufzählung die Organentnahme. Dadurch wird die bisherige, historisch bedingte Einteilung der Menschenhandelsdelikte beibehalten.¹⁰¹ Geht man von ihr aus, dann ist diese Lösung zwingend, weil § 233 a StGB, der den eigentlichen Menschen*handel* nach dem international üblichen Sprachgebrauch erfasst, auf die §§ 232, 233 StGB verweist. Für den Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen führt der Vorschlag jedoch zu unlösbaren Friktionen.

Bislang ist die Einbeziehung rechtswidriger Handlungen in den Begriff der (Arbeits-)Ausbeutung dem deutschen Strafrecht weitgehend fremd.¹⁰² Im Rahmen eines umfassenden Konzepts von „forced labour“ tritt jedoch die Unangemessenheit des Austauschverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gegenüber der Freiheitsbeeinträchtigung in den Hintergrund. Die strafbaren Handlungen, zu deren Begehung das Opfer ausgenutzt werden soll, lassen sich bei dieser Betrachtungsweise jedoch anders, als es möglicherweise den Verfassern der RL vorgeschwebt hat,¹⁰³ nicht auf den Bereich der Klein- oder mittleren Kriminalität beschränken.

Nach § 233 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RegE sollte sich künftig strafbar machen, wer einen anderen unter Ausnutzung einer Zwangslage usw. „zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen bringt“. Hierfür genügt eine Handlung, die für sich genommen den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Es ist nicht

⁹⁹ BT-Drs. 17/13706.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/13706, 4.

¹⁰¹ Zur Kritik s.o. S. 18 f.

¹⁰² So wird etwa die Einbeziehung rechtswidriger Dienstleistungen (z.B. als Drogenkurier) in den Leistungswucher nach § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit der Begründung abgelehnt, die Rechtsordnung könne nicht ohne Selbstwiderspruch derartiges Verhalten bei Strafe verbieten und gleichzeitig den Abschluss solcher Geschäfte zu einem angemessenen Preis sichern, vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 19a.

¹⁰³ Vgl. Erwägungsgrund 11, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 2.

erforderlich, dass die Person, die die fragliche Handlung vorgenommen hat, auch selbst bestraft werden kann. Nach § 233 a Abs. 1 StGB ist strafbar, wer zu diesem Zweck mit den dort aufgeführten Mitteln ein Opfer rekrutiert. Da § 233 StGB als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, handelt es sich, materiell betrachtet, um eine besondere Form der Beteiligung, während sich § 233 a StGB ähnlich wie § 30 StGB im Vorbereitungsstadium bewegt. Das führt zu vielfältigen Verwerfungen im Verhältnis zu den §§ 25 ff. StGB.

Unterschiede bestehen zunächst bei den Strafraumen: Bei Menschenhandel nach § 233 StGB reicht der Strafraum von sechs Monaten bis zu 10 Jahren, bei der Förderung nach § 233 a StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Dagegen richtet sich der Strafraum bei Anstiftung und Beihilfe sowie bei der versuchten Anstiftung am Strafraum der Haupttat aus, ist also erheblich flexibler. Diese Differenzen lassen sich, jedenfalls im Grundsatz, damit erklären, dass bei Menschenhandel qualifizierte „Beteiligungs“-mittel eingesetzt werden und unterschiedliche Rechtspositionen geschützt werden sollen. Während sich das Unrecht der Teilnahme aus der von der Haupttat verletzten Rechtsposition ableitet, steht beim Menschenhandel die Verletzung der Rechtsposition des Opfers im Vordergrund (s.o. S. 14 f.).

Probleme bereitet die Tatbestandshandlung des „Dazu-Bringens“. Nach der weiten Auslegung der Rechtsprechung genügt, dass der Täter die Begehung einer Straftat irgendwie ursächlich herbeiführt (s.o. S. 17). Das bedeutet konkret, dass bereits jeder im Sinne der Äquivalenztheorie ursächliche Beitrag zur strafbaren Handlung einer anderen Person ausreicht, wobei es bei Personen unter 21 Jahren noch nicht einmal auf das Ausnutzen einer Zwangslage ankommt. Drastisch: Wer einen Tatanreiz für Minderjährige und Heranwachsende schafft, steht bereits mit einem Bein im Gefängnis. Diese nahezu grenzenlose strafrechtliche Verantwortlichkeit für Delikte von zum Teil voll verantwortlichen Personen ist unvertretbar.¹⁰⁴ Wer etwa seinen Mitschüler zum Diebstahl einer Tafel Schokolade überredet, begeht damit einen Menschenhandel, und zwar als Verbrechen (§§ 233 Abs. 2 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1 RegE).¹⁰⁵

Um eine derartige jugendtypische Straffälligkeit auszuschließen, wurde in den Beratungen des Rechtsausschusses vorgeschlagen, § 233 Abs. 1 S. 2 RegE um das Merkmal der „Ausbeutung“ zu ergänzen. Diese Korrektur sollte aber nur der Klarstellung dienen, denn dem Menschenhandel sei das Ausbeutungselement immanent.¹⁰⁶ An dieser Stelle wirkt sich jedoch die bereits oben (S. 19 f.) monierte Unklarheit über die Ausbeutung verhängnisvoll aus. Versteht man nämlich die Ausbeutung in einem ökonomischen Sinn, dann genügt es, wenn der anstiftende Mitschüler sich einen Teil der Schokolade – übrigens auch durchaus jugendtypisch – abliefern lässt. Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen läge nur dann nicht vor, wenn der Anstifter auf jeden Teil der Beute verzichtet. Die vorgeschlagene Ergänzung ist damit praktisch weitgehend gegenstandslos.

Gerade an dieser Stelle zeigt sich der bereits angesprochene Konstruktionsfehler des geltenden deutschen Strafrechts, den Menschenhandel nicht auf die Rekrutierung der Opfer zu beschränken. Die Beteiligung an Straftaten ist im Strafrecht umfassend geregelt. Eine Regelungslücke besteht nicht. Man kann allenfalls darüber nachdenken, ob etwa die Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung als besonders schwerer Fall oder als Qualifikation erfasst werden sollte, weil es sich im Sinne der älteren „Unrechts-“ bzw.

¹⁰⁴ Zur vergleichbaren Diskussion bei der Anstiftung, etwa *Schünemann*, in: LK, § 26 Rn. 3; *Roxin*, AT 2, § 26 Rn. 76.

¹⁰⁵ Vgl. die schriftliche Stellungnahme von *Moritz* bei der Anhörung des Rechtsausschusses vom 24. Juni 2013, 3.

¹⁰⁶ BT-Drs. 17/14215, 5 f.

„Schuldteilnahmetheorie“ (s.o. S. 15) um eine Verstrickung des Menschenhandelsopfers in eine Straftat handelt. Der RegE hätte jedoch die Konsequenz, dass künftig die meisten Fälle mittelbarer Täterschaft und Anstiftung zugleich als Menschenhandel bestraft würden. Damit würden die Strafrahmen, die sich nach §§ 25 Abs. 1, 26 StGB an der Haupttat orientieren, bei der Beteiligung an Vergehen weitgehend gegenstandslos.

Es wäre überzeugender, sich – wie unsere Nachbarländer auch – dem internationalen Sprachgebrauch anzupassen und das System der Menschenhandelsdelikte grundlegend zu sanieren: Menschenhandel wären dann nur noch die in § 233 a StGB irreführend als „Förderung“ bezeichneten Verhaltensweisen. Die Ausbeutungsformen könnte man aus § 2 Abs. 3 RL übernehmen. Die strafbaren Formen der Ausbeutung selbst müssten durch gesonderte Vorschriften geregelt werden (näher dazu u. S. 32 ff.).

Zu anderen Fragen der RL 2011/36/EU, etwa der Strafbarkeit der Nachfrage (Art. 18 Abs. 4 RL – bislang rudimentär geregelt in § 10 a SchwarzarbG und § 182 Abs. 2 StGB), der Freistellung von Menschenhandelsopfern von der Strafverfolgung (Art. 8 RL), der späteren Verjährung von Taten gegen Minderjährige (Art. 9 Abs. 2 RL) oder der Entschädigung der Opfer (Art. 17 RL) verhält sich der RegE nicht.

II. Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der RL 2011/36/EU

Ebenfalls im Sommer des letzten Jahres legte der Bundesrat auf Initiative des Landes Niedersachsen einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RL 2011/36/EU vor (im Folgenden: BR-E). Der Vorstoß war wesentlich ambitionierter als der RegE. Unter anderem sollte die Mindeststrafe für Menschenhandelsdelikte zum Nachteil von Kindern auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden. Vorgeschlagen wurde ferner die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern, die auch die Nachfrageseite in die strafrechtliche Verantwortung nehmen wollte. Bei der Arbeitsausbeutung sollte künftig ein Grundtatbestand auf das Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage verzichten und zusätzlich die „Ermöglichung“ der ausbeuterischen Beschäftigung als neue Tathandlung eingeführt werden. § 233 Abs. 1 StGB sollte demgegenüber als Qualifikation beibehalten werden. Schließlich sollte für das Verbringen in Sklaverei usw. ein höherer Strafrahmen vorgesehen werden als für die schlichte Ausbeutung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen.¹⁰⁷ Die bereits mehrfach kritisierte Systematik der §§ 232 ff. StGB (S. 18 f.) wurde jedoch nicht in Frage gestellt.

1. Die neue Tathandlung des „Ermöglichens“

Eine kritische Betrachtung verdient zunächst die Erweiterung des § 233 Abs. 1 StGB um die Tathandlung des „Ermöglichens“ der ausbeuterischen Beschäftigung. Diese neue Tatbestandsalternative ist für die anderen Ausbeutungsformen in § 233 Abs. 2 BR-E sowie für die Ausbeutung der Sexualität nicht vorgesehen, so dass man nach Gründen für diese Differenzierung fragen kann. Der Bundesratsentwurf liefert dafür keine Begründung, was umso auffälliger ist, als der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft künftig auf das Ausnutzen einer Zwangslage verzichten soll. Ausweislich der Begründung sollen die Konstellationen erfasst werden, in denen nicht der Täter die treibende Kraft für das Zustandekommen des ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisses ist bzw. dies nicht

¹⁰⁷ BR-Drs. 528/13, 6.

nachgewiesen werden kann.¹⁰⁸ Damit wird einer Forderung aus der Praxis (s.o. S. 17) Rechnung getragen. Gleichzeitig schüttet dieser Vorschlag das Kind mit dem Bade aus. Denn „Ermöglichen“ heißt, die – nicht notwendig alle – Voraussetzungen für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu erhöhen. In diesem Sinne trägt aber auch derjenige, der eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder entgegennimmt, zu ihrer späteren Ausbeutung bei. Damit wird nicht nur § 233 a StGB gegenstandslos, sondern im Hinblick auf § 233 Abs. 1 BR-E kann auch nicht mehr zwischen Tätern und Teilnehmern unterschieden werden. Jeder, der zur Arbeitsausbeutung beiträgt, ermöglicht sie – sonst würde er nicht dazu beitragen. Ein derartiger extensiver Tatbegriff wäre ein Fremdkörper im deutschen Strafrecht.¹⁰⁹ Die Lösung des durchaus berechtigten Anliegens muss stattdessen innerhalb einer neuen Systematik gefunden werden (s.u. S. 34 f.).

Damit hängt der Verzicht auf eine Zwangslage in § 233 Abs. 1 BR-E zusammen. Auf diese Weise soll der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft leichter nachgewiesen werden können.¹¹⁰ Auch dies entspricht einem Wunsch der Praxis). Die Einwände dagegen wurden bereits vorgetragen (s.o. S. 16). Um es provokativ zu formulieren: Niemand käme auf die Idee, die Straßengefährdung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB um das Falschparken nach § 12 Abs. 3 StVO zu erweitern, weil es zu wenig strafrechtliche Verurteilungen gibt. Bezeichnet man die „schlichte“ Ausbeutung der Arbeitskraft als Menschenhandel, dann mag das auf einem politischen Interesse an einem bestimmten „Label“ liegen. Sachlich ist es aber falsch. Wiederum aber ist das Anliegen berechtigt: Es fehlt eine Strafvorschrift gegen die „schlichte“ Arbeitsausbeutung.

2. Die Bestrafung der Nachfrageseite

Eine zweite Bemerkung verdient die Bestrafung der Nachfrageseite. § 232 a BR-E greift dabei einen früheren Vorschlag auf.¹¹¹ Für die Ausbeutung der Arbeitskraft ist ein eigener Tatbestand nicht vorgesehen, weil die Nachfrage unter das „Ermöglichen“ fällt. Die grundsätzliche Berechtigung einer solchen Norm wird hier nicht in Frage gestellt. Da § 232 a BR-E eine unmittelbare Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung unter Strafe stellt, gehört diese Norm systematisch jedoch zu den Sexualstraftaten in den 13. Abschnitt. Unzweckmäßig ist ferner die Bezugnahme auf eine nach § 232 StGB geschaffene Lage des Opfers, denn der Täter müsste diese Umstände kennen (Vorsatz!), d.h. er müsste wissen, dass ein anderer das Opfer in eine Zwangslage gebracht hat. Weshalb soll nicht schon die bloße Kenntnis einer derartigen Zwangslage ausreichen? Im Anschluss wird eine alternative Gesetzesformulierung vorgeschlagen.

3. Das Ausnutzen zur Begehung von Straftaten

Schließlich trifft auf § 233 Abs. 2 BR-E auf dieselben Einwände wie § 233 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RegE, soweit er das Ausnutzen zur Begehung von Straftaten erfasst. Die abweichende Formulierung „Begehung oder Fortsetzung rechtswidriger Taten (§ 11 Absatz 1 Nummer 5)“ ändert daran nichts. Jugendtypische Delinquenz wird als Menschenhandel

¹⁰⁸ BR-Drs. 528/13, 11 f.

¹⁰⁹ Nach h.L. gilt hier der restriktive Täterbegriff mit seiner Unterscheidung zwischen Tätern und Teilnehmern, statt vieler *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 4 ff. m.w.N.

¹¹⁰ BR-Drs. 528/13, 12.

¹¹¹ BT-Drs. 16/1343, 5, 8 f.

apostrophiert; die ausdifferenzierte Beteiligungsformendogmatik des geltenden Rechts wird umgestoßen (s.o. S. 25 f.).

III. Zwischenfazit

Die kritische Befassung mit zwei Gesetzesvorhaben aus jüngerer Zeit hat gezeigt, dass sich durchaus berechnete Regelungsanliegen nicht in die alte Systematik der Menschenhandeldelikte einfügen lassen. Vielmehr werden bereits bestehende Verwerfungen verschärft. Das alles spricht für einen umfassenden Neuanfang.

E. Ein neues System der Menschenhandelstatbestände

Nunmehr ist der Ort für ein neues System der Menschenhandelstatbestände. Die im Folgenden vorgestellten Straftatbestände ergeben sich aus zwei Zielsetzungen:

- klare Abschnittung der verschiedenen Ebenen des Menschenhandels und Präzisierung der verschiedenen Ausbeutungsformen am richtigen gesetzssystematischen Ort;
- Abbildung der Pyramide der Ausbeutung durch die Strafvorschriften, die die einzelnen Formen strafbarer Ausbeutung beschreiben.

I. Die Rekrutierung der Opfer

§ 232-neu: Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person anwirbt, vermittelt, befördert, weitergibt, beherbergt oder in Empfang nimmt, um sie dadurch in eine Lage zu bringen oder diese Lage aufrechtzuerhalten, in der sie sich der Ausbeutung der Sexualität, der Arbeitskraft oder der Bettelei, der fortgesetzten Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder der rechtswidrigen Organentnahme nicht auf zumutbare Weise entziehen kann, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft,

1. wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen gegenüber einer Person unter 18 Jahren vornimmt,
2. wer das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt,
3. wer die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel begeht oder
4. wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person entführt oder sich einer anderen Person bemächtigt, um sie zum Zweck der Ausbeutung in die in Abs. 1 bezeichnete Lage zu bringen.

(5) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter die Ausbeutung des Opfers verhindert.

§ 232-neu beschreibt den Menschenhandel im international üblichen Sprachgebrauch als die Rekrutierung der Opfer für eine spätere Ausbeutung und bildet damit die Nachschub- und die Logistikebene des Menschenhandels ab. Diese neue Systematik

entspricht im Übrigen den Regelungen unserer Nachbarländer.¹¹² Dementsprechend werden die einzelnen Ausbeutungsverhältnisse ebenfalls in der Strafvorschrift gegen den Menschenhandel nicht näher konkretisiert. Was etwa sexuelle Ausbeutung ist, ergibt sich aus den jeweiligen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts, das im Hinblick auf die Prostitution reformbedürftig ist (zu entsprechenden Vorschlägen s.u. S. 36 ff.). Strafvorschriften zur Ausbeutung der Arbeitskraft und der Bettelei werden nachstehend noch entwickelt (s.u. S. 32 ff.).

Im Hinblick auf die Organtransplantation kann auf das TPG verwiesen werden. Eine entsprechende Ergänzung des geltenden Rechts wird von Art. 3 RL erzwungen,¹¹³ denn der Menschenhandel zur Organentnahme soll bereits unabhängig von einem Erfolg – hier: der Organentnahme – strafbar sein. Das ist nach der bisherigen Rechtslage nicht der Fall. Die in Art. 2 Abs. 1 RL genannten Handlungen sind nur dann als Beihilfe strafbar, wenn die Organ- oder Gewebeentnahme wenigstens versucht worden ist, denn § 27 Abs. 1 StGB setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraus. Wegen der Akzessorietät der Teilnahme sind Handlungen im Vorfeld einer geplanten rechtswidrigen Organentnahme nicht strafbar. Den Versuch des Versuchs (einer Straftat nach §§ 18, 19 TPG) kennt das deutsche Strafrecht aber nicht – und die Straftatbestände des TPG sind mit gutem Grund nicht als Unternehmensdelikte (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet.

Im Hinblick auf die neue Ausbeutungsform des Ausnutzens zu strafbaren Handlungen wird eine Begrenzung auf die fortgesetzte Begehung vorgeschlagen. Jugendtypische Delinquenz wie Mutproben werden damit nicht als Menschenhandel erfasst (vgl. o. S. 25 f.). Eine fortgesetzte Begehung von Straftaten entspricht der auf Dauer angelegten Ausbeutung der Sexualität in der Prostitution oder der Arbeitsausbeutung. Eine entsprechende Beteiligung an Straftatserien wäre zudem nicht mehr jugendtypisch.

Ungeachtet davon könnte man außerdem darüber nachdenken, ob die Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung als besonders schwerer Fall in § 240 Abs. 4 StGB eingefügt werden sollte. Zwar liegt hier regelmäßig mittelbare Täterschaft oder zumindest Anstiftung vor, aber die Beteiligungsformen beziehen ihren Unwertgehalt aus dem Unrecht der Haupttat. Wer einen anderen zur Begehung einer Straftat nötigt, greift dadurch jedoch auch in die Rechtssphäre des „Werkzeugs“ bzw. des „Angestifteten“ ein (vgl. dazu bereits o. S. 14 f.). Ein solches Verhalten ist nicht notwendig mit jeder Beteiligungsform verbunden. Daher könnte dieser Unwertgehalt besonders berücksichtigt werden.

Die Formulierung „mit Strafe bedrohter Handlungen“ setzt nicht voraus, dass die Person, die die fragliche Handlung vorgenommen hat, selbst bestraft werden kann. Vielmehr genügt eine Handlung, die für sich genommen den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Gegenüber der Formulierung „rechtswidrige Tat“ in § 233 Abs. 2 BR-E vermeidet die hier vorgeschlagene Ausdrucksweise eine Diskussion darüber, ob und inwieweit ein unvermeidbarer Irrtum¹¹⁴ oder eine Nötigung¹¹⁵ die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob der Bereich der strafbaren Handlungen eingegrenzt werden sollte. Die RL zielt ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 11 auf

¹¹² Vgl. Art. 433 *quinquies* Code pénal Belgien; Art. 225-4-1 Code pénal Frankreich; Art. 273 f StGB Niederlande; § 104 a StGB Österreich; Art. 182 StGB Schweiz.

¹¹³ Anders noch BT-Drs. 17/7316, 44.

¹¹⁴ Beim unvermeidbaren Tatbestandsirrtum liegt noch nicht einmal eine fahrlässige Tat und damit auch keine rechtswidrige Tat vor. Zur höchst umstrittenen Einordnung des Erlaubnistatbestandsirrtums, statt vieler *Joeks*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 121 ff. m.w.N.

¹¹⁵ Zum sog. „Nötigungsnotstand“ statt vieler *Erb*, in: MüKo StGB, § 34 Rn. 144 ff. m.w.N.

„Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstige ähnliche strafbare Handlungen, die der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen“,¹¹⁶ ab. Im Text selbst hat sich diese Vorstellung jedoch nicht niedergeschlagen. Auch in den vergleichbaren Strafvorschriften unserer Nachbarländer findet sich keine entsprechende Einschränkung. Es dürfte auch sehr schwierig sein, eine taugliche Formulierung zu finden, da man aus den allermeisten Straftaten irgendeinen Vermögensvorteil ziehen können dürfte. Die Alternative wäre ein Katalog von Strafvorschriften, der notwendig lückenhaft wäre und die Vorschrift unübersichtlich machen würde.

Die Tathandlungen orientieren sich weitgehend am geltenden § 233 a StGB, der künftig gestrichen wird. Anstelle des altertümlichen „Vorschubleisten“ werden die einzelnen Förderungshandlungen direkt angesprochen. Die Formulierung „um – zu“ zeigt den Zweck an, der noch nicht erreicht oder gar vom Täter selbst geschaffen werden muss. Ausbeutung ist mit einer freien Entscheidung grundsätzlich unvereinbar (§ 2 Abs. 4 RL). Daher zielt die Tat darauf, das Opfer in eine Lage zu bringen oder diese Lage aufrechtzuerhalten, in der es sich der Ausbeutung nicht auf zumutbare Weise entziehen kann (§ 2 Abs. 2 RL).¹¹⁷ Diese Formulierung hat der BGH im Zusammenhang mit der auslandsspezifischen Hilflosigkeit geprägt.¹¹⁸ Entsprechungen finden sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu §§ 180 a Abs. 1, 181 a StGB (die Nachw. o. S. 22 f.). Weitere Gründe können etwa Abhängigkeiten in einem Familienclan oder einer ethnischen Gruppe sowie Drohungen gegenüber Dritten sein. Seiner Natur nach beschreibt § 232-neu damit ein Freiheitsgefährdungsdelikt, das seine systematische Stellung im 18. Abschnitt, den Straftaten gegen die persönliche Freiheit, hat.

Da Anwerben den Abschluss eines Vertrages voraussetzt, der nicht notwendig auf die spätere Ausbeutung gerichtet sein muss¹¹⁹, wird als neue Tathandlung die Vermittlung aufgenommen. Darunter fällt derjenige, der dem Opfer die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses oder auch die ausbeuterische Beschäftigung selbst verschafft. Vermittler sind im Übrigen sehr häufig in diesem Bereich tätig. „In Empfang nehmen“ ersetzt die frühere Tathandlung des „Aufnehmens“, bei der das Verhältnis zum Beherbergen unklar war. Blickt man in das Palermo-Protokoll,¹²⁰ so wird jedoch sehr schnell klar, dass es nicht um eine längere oder kürzere Unterbringung,¹²¹ sondern um etwas anderes geht: Erfasst werden soll der Endabnehmer, also der „Käufer“ (z.B. Zuhälter, Unternehmer); die Tathandlung ist das Pendant zur Weitergabe, dem „Verkauf“.

Die Altersgrenze in § 232-neu Abs. 2 Nr. 1 wurde auf 18 Jahre erhöht. Das entspricht den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 lit. a RL. Nach § 232-neu Abs. 2 Nr. 2 genügt künftig die leichtfertige Herbeiführung der Todesgefahr. Da § 18 StGB auf konkrete Gefährdungsdelikte nicht anwendbar ist, muss der Täter im Hinblick auf die Verursachung

¹¹⁶ ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 2.

¹¹⁷ § 2 Abs. 2 RL spricht davon, dass das Opfer sich nicht auf eine „annehmbare Weise“ der Ausbeutung entziehen kann. Ein sachlicher Unterschied ist nicht vorhanden. Der Begriff der „Unzumutbarkeit“ findet sich verschiedentlich im StGB, z.B. in §§ 35 Abs. 1, 323 c StGB.

¹¹⁸ Vgl. BGH, NStZ 1999, 349 f.; NStZ RR 2004, 233; 2007, 46 f.

¹¹⁹ BGH, NStZ 1994, 78 f.; NStZ RR 1997, 293 (jew. zu § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.); *Fischer*, § 233 a Rn. 4; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 233 a Rn. 4.

¹²⁰ Die authentischen Vertragssprachen Englisch und Französisch verwenden die Ausdrücke „receipt“ bzw. „accueil“ im Unterschied zu „harbouring“ und „hébergement“. Die deutsche Übersetzung mit „aufnehmen“ und „beherbergen“ gibt diese Differenz nur ungenau wieder, weil beide Ausdrücke im Deutschen zumeist synonym verwendet werden.

¹²¹ So aber *Fischer*, § 233 a Rn. 4; *Kudlich*, in: LK, § 233 a Rn. 14; wie hier *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 233 a Rn. 4.

der konkreten Gefahr grundsätzlich vorsätzlich handeln.¹²² Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen sind bei den konkreten Gefährungsdelikten durchaus üblich, nur muss das Gesetz den subjektiven Tatbestand gesondert regeln (§ 15 StGB). Der Ausdruck „grobe Fahrlässigkeit“ ist im BT nicht geläufig. In sachlicher Hinsicht entspricht der RL die gesteigerte Haftung wegen Leichtfertigkeit.

§ 232-neu Abs. 4 entspricht § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB, der in der Sache ebenfalls einen Vorfeldtatbestand beschreibt und noch keinen Ausbeutungserfolg voraussetzt.¹²³

§ 232-neu enthält keine besondere Regelung für bis zu 21 Jahre alte Opfer. Die entsprechenden Schutzaltersgrenzen werden in den Tatbeständen geregelt, die die einzelnen Formen der Ausbeutung näher bestimmen. Ohnehin lässt sich die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren (§ 232 Abs. 1 S. 2 StGB) nur für die Prostitution vertreten. Hier kann man damit argumentieren, dass die Ausübung der Prostitution mit so erheblichen Risiken verbunden ist, dass eine Person unter 21 Jahren die Reichweite ihrer Entscheidung noch nicht beurteilen kann.¹²⁴ Eine derartige Regelung gehört jedoch in das Sexualstrafrecht und müsste sich auch in den §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB niederschlagen. Bei der Ausbeutung der Arbeitskraft passt die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren aber nicht. Anders als bei der Ausübung der Prostitution ist Arbeit nicht per se gefährlich – und sie betrifft nicht als weiteres Recht die sexuelle Selbstbestimmung. Für die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen gelten die Maßstäbe des JArbSchG – und die enden mit der Volljährigkeit. Das Gleiche gilt im Hinblick auf Bettelerei, zumal damit keine spezifischen Risiken verbunden sind. Auch für die Ausnutzung zur Begehung von Straftaten ist eine besondere Schutzaltersgrenze nicht angezeigt. Während minderjährige Personen regelmäßig als Werkzeuge i.S. der mittelbaren Täterschaft instrumentalisiert werden können, funktioniert dies bei Volljährigen grundsätzlich nicht mehr – außer man greift zu Nötigung oder Täuschung. Im Übrigen würde hier eine starre Altersgrenze auch der differenzierten Geltung des Jugendstrafrechts (§ 106 JGG) je nach individueller Entwicklung widersprechen. Wenn man Heranwachsenden pauschal nur eine verminderte Einsichtsfähigkeit zuspricht, müsste das Jugendstrafrecht konsequenterweise für alle gelten.

Im Ergebnis folgt daraus freilich eine gewisse Einschränkung der Strafbarkeit im Hinblick auf die Anwerbung usw. von Personen unter 21 Jahren gegenüber § 233 a StGB in der geltenden Fassung. Die Entkriminalisierung betrifft lediglich die Fälle, in denen die betreffende Person die Prostitution noch nicht aufgenommen hat, also das Vorfeld der Ausbeutung der Sexualität. Dies erscheint angesichts der Strafbarkeit der Beteiligung an der Prostitution von unter 21 Jahre alten Prostituierten (als Beihilfe zu § 181 a-neu, s.u. S. 39) als hinnehmbar, zumal § 233 a StGB derzeit in der Praxis kaum eine Rolle spielt. Alternativ müsste ein eigener, nur auf die Ausbeutung der Sexualität gerichteter Tatbestand vorgesehen werden, was die angestrebte bessere Übersichtlichkeit der hier vorgeschlagenen Reform schmälern würde.

Da der Menschenhandel das Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung erfasst, ist schließlich eine fakultative Strafmilderung für tätige Reue sinnvoll. Andere Straftaten wie Nötigung, Freiheitsberaubung oder Verstöße gegen das AufenthG bleiben davon ohnehin unberührt.

¹²² H.L., *Kudlich*, in: LK StGB, § 232 Rn. 45; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 64; abw. nur *Böse*, in: NK StGB, § 232 Rn. 22.

¹²³ Auch BGHR StGB § 232 Abs. 4 Nr. 2 Vollendung 1; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 34.

¹²⁴ So etwa *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 4; dagegen jedoch *Kudlich*, in: LK StGB, § 232 Rn. 6; *Fischer*, § 232 Rn. 17.

II. Die Ausbeutung der Arbeitskraft

Als erste Ausbeutungsform soll die Arbeitsausbeutung behandelt werden. Dafür sprechen mehrere Gründe: Das Arbeitsrecht ist intensiv durchreguliert, so dass man hier nicht lange nach den Standards des Arbeitsmarktes suchen muss. Weiterhin existieren bereits einzelne verstreute Strafvorschriften zum Schutz des Arbeitsmarkts, an denen man sich orientieren kann, die aber systematisch zusammengeführt werden müssen (s. auch o. S. 11). Auf diese Weise lässt sich am besten demonstrieren, wie das Strafrecht die Pyramide der Arbeitsausbeutung abbilden kann.

§ 291 a-neu: Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person zu Bedingungen tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Bedingungen anderer Beschäftigter stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Derartige unangemessene Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn die Einkünfte weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Einkünfte für eine gleiche oder vergleichbare Tätigkeit betragen oder wenn die allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes in erheblichem Umfang missachtet werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Bettelei nachgeht oder Leistungen mit bloß symbolischem Wert erbringt, dazu bestimmt einen wesentlichen Teil der Einnahmen abzuliefern.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter

1. gleichzeitig mehr als fünf Personen ausbeutet, oder
2. im Rahmen seines Unternehmens (§ 14 BGB) handelt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wenn

1. das Opfer der Tat unter 18 Jahre alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt,
3. der Täter die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 291 b-neu: Schwere Ausbeutung der Arbeitskraft

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer eine andere Person unter sklavereiähnlichen Bedingungen tätig werden lässt.

1. *Neue Strafvorschriften gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft*

Die Arbeitsausbeutung wird durch zwei Strafvorschriften abgebildet. § 291 a-neu ist der von der Praxis gewünschte Straftatbestand „unterhalb“ des § 233 StGB gegen die schlichte Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen, der auf eine Zwangslage und auf eine Einwirkung des Täters auf den Beschäftigten verzichtet.¹²⁵ Begründen lässt sich die Strafbarkeit mit der Erwägung, dass solche Taten gegen die sozialen Standards des deutschen Arbeitsmarkts verstoßen. Die freiwillige Entscheidung des Beschäftigten ist insoweit unerheblich. Insoweit passt die Einordnung in den Abschnitt der Vorschriften gegen den strafbaren Eigennutz.

¹²⁵ Vgl. auch § 233 Abs. 1 BR-E, dazu oben S. 72 f.

§ 291 b-neu erfasst demgegenüber als Qualifikation die Fälle, in denen die persönliche Freiheit des Beschäftigten verletzt wird. Hier tritt der wirtschaftliche Aspekt gegenüber dem Zwang, der dem Beschäftigten auferlegt wird, in den Hintergrund (zu den entsprechenden Stufen der Pyramide der Arbeitsausbeutung s.o. S. 8 ff.). „Sklavereiähnliche Praktiken“ bzw. „Verhältnisse“ werden in Art. 3 lit. a des Palermo-Protokolls und in Art. 2 Abs. 3 RL ausdrücklich erwähnt. Dieser Sprachgebrauch ist also durchaus international üblich und taucht auch in zahlreichen anderen europäischen Strafrechtsordnungen auf.¹²⁶ Der Begriff umfasst die in § 233 Abs. 1 S. 1 StGB genannten gravierenden Ausbeutungsformen der Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft, die in Deutschland zwar *faktisch*, aber nicht als *rechtliche Verhältnisse* vorkommen können.¹²⁷ Keine Form der Unterdrückung im Inland kann daher unter diese Begriffe subsumiert werden, so dass § 233 StGB insoweit nur auf die Verschleppung von Menschen ins Ausland oder auf Auslandstaten (§ 6 Nr. 4 StGB) anwendbar ist.¹²⁸ Über die abschließende Aufzählung in § 233 Abs. 1 S. 1 StGB hinaus werden alle – faktischen – Arbeitsverhältnisse erfasst, in denen jemand weitgehend der Disposition eines anderen unterworfen ist. Schließlich wird klargestellt, dass die Ausbeutung der Arbeitskraft in einem sklavereiähnlichen Verhältnis einen wesentlich anderen, nämlich höheren Unwert enthält als eine Beschäftigung (lediglich) zu einem „Hungerlohn“.¹²⁹ Deshalb wird eine ökonomische Ausbeutung des Opfers wie in § 291 a-neu nicht vorausgesetzt.

§ 291 a-neu ist an die §§ 15 AÜG, 10, 10 a SchwarzarbG angelehnt,¹³⁰ die damit obsolet werden. Diese Vorschriften spielen bislang in der Praxis keine Rolle, weil ihr äußerst schmaler Anwendungsbereich auf Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthaltsrecht oder Arbeitserlaubnis beschränkt ist. EU-Angehörige benötigen dagegen wegen der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) weder eine Arbeits- noch eine Aufenthaltsgenehmigung. Arbeitsausbeutung ist jedoch kein Problem ausschließlich – oder auch nur vorrangig – der illegalen Migration.¹³¹ Diese unsystematische Zufälligkeit wird behoben, denn der Schutzzweck dieser Tatbestände trägt eine Beschränkung auf Drittstaater nicht, sondern muss für jede Beschäftigung unter Verletzung wesentlicher Standards des Arbeitsrechts gelten (bereits o. S. 11).

¹²⁶ Z.B. Sec. 262 a Abs. 5 StGB Dänemark, Sec. 154 Abs. 5 StGB Lettland, Art. 237 f Abs. 2 StGB Niederlande; zyprisches Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels Nr. 87 Abs. 1 (2007).

¹²⁷ BGHSt 39, 212 (214).

¹²⁸ Ebenso *Böse*, in: NK StGB, § 233 Rn. 4; *Kudlich*, in: LK, § 233 Rn. 8; anders *Schroeder*, NJW 2005, 1393 (1396).

¹²⁹ Vgl. insofern auch § 233 Abs. 1 und 5 BR-E.

¹³⁰ § 15 Abs. 1 AÜG lautet: „Wer als Verleiher einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel ... nicht besitzt, entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 10 Abs. 1 SchwarzarbG lautet: „Wer vorsätzlich ... den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 10 a SchwarzarbG lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.“

¹³¹ Insofern beschränkt sich § 233 StGB in Übereinstimmung mit der Europaratskonvention Nr. 197 zu Recht nicht auf grenzüberschreitende Sachverhalte.

„Tätig werden lassen“ erfasst den Arbeitgeber, den Leiharbeiter und den Entleiher von Arbeitnehmern sowie auch den Besteller von Arbeitsausbeutung.¹³² Damit enthält die Vorschrift auch die von Art. 18 Abs. 4 RL angeregte Bestrafung der Nachfrageseite, jedoch über das Vorliegen einer Zwangslage hinaus. Das Problem des Nachweises des „Dazu-bringens“ (s.o. S. 17) wird damit erledigt. Ein (echtes) Unterlassungsdelikt enthält § 291 a-neu jedoch nicht. „Lassen“ hat in der deutschen Sprache auch die Bedeutung von „Gestatten“ und beschreibt damit nicht nur eine Untätigkeit.¹³³

Der Ausdruck „Beschäftigter“ ist dem Ausdruck „Arbeitnehmer“ vorzuziehen. Der „Beschäftigte“ ist bereits in § 7 Abs. 1 SGB IV gesetzlich definiert. Damit erledigt sich das Problem des faktischen Arbeitsverhältnisses, zumal in den einschlägigen Fällen die Arbeitsverträge zumeist ohnehin nach § 134 BGB nichtig sind, was an der Beschäftigung jedoch nichts ändert. Ein Problem bleibt die Ausbeutung von selbständig Tätigen, die von § 291 a-neu nicht erfasst wird. Das Wesen der Selbständigkeit liegt darin, dass man seine Arbeitsbedingungen selbst bestimmen kann. Von daher lässt sich die Arbeitsausbeutung im üblichen Sinn mit Selbständigkeit kaum vereinbaren. Im Übrigen kann es verschiedene Gründe geben, weshalb etwa ein selbständiger Handwerker Leistungen weit unter dem üblichen Preis anbietet (etwa um sich einen Markt zu erschließen oder Konkurrenten auszustechen). Solche Fälle sind offensichtlich kein Thema für das Strafrecht, aber es ist nicht zu sehen, wie man den Unterschied zu den strafwürdigen Ausbeutungsfällen hier näher konturieren wollte. Sollen das etwa die Strafverfolgungsbehörden in jedem Einzelfall überprüfen? Es verbleibt insoweit beim Wucher nach § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der – auch – den Selbständigen in einer Schwächesituation schützt, in der er keine andere Wahl hat, d.h. in der aus den dort genannten Gründen die Marktparität nicht (mehr) gewahrt ist.

Der wichtigste Indikator für Arbeitsausbeutung ist der Arbeitslohn. In der Rechtsprechung hat sich seit der Grundsatzentscheidung des BGH zum Lohnwucher die 2/3-Grenze etabliert.¹³⁴ Es spricht daher nichts dagegen, dieses Kriterium auch in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Grundsätzlich gilt der Tariflohn als Vergleichsmaßstab. Soweit ein Tariflohn für eine bestimmte Branche fehlt, ist der geplante gesetzliche Mindestlohn heranzuziehen. Eine geringere Unterschreitung der gesetzlichen Mindestlohngrenze soll künftig nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, wobei Abs. 2 die Haftung auf die Beauftragung eines Subunternehmers erstreckt. Die geplante Regelung ist mit dem hier vorgeschlagenen Konzept vereinbar.

Neben dem Arbeitslohn kommen jedoch auch andere Standards in Betracht, deren Unterschreitung eine strafwürdige Ausbeutung ist. Das gilt insbesondere für die Regeln des Arbeitsschutzes, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten sollen. Die „allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes“ sind umfassend zu verstehen und

¹³² Auch Erwägungsgrund 26, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 5: „Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit in Betracht ziehen, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die von Opfern erbrachte Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist.“ Demgegenüber hält *Kische*, in: Grimm/Ladler (Hrsg.), EU-Recht im Spannungsverhältnis, 259 (265 f.) eine freiwillige Selbstregulierung der Arbeitgeber für vorzuzugewandigt.

¹³³ Alternativ könnte man die Formulierung erwägen: „Wer eine andere Person zu Bedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Bedingungen anderer Beschäftigter stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, oder eine solche Beschäftigung in Anspruch nimmt, ...“ Für die Ausbeutung der Sexualität passt diese Ausdrucksweise jedoch nicht.

¹³⁴ BGHSt 43, 53 ff. m. Anm. *Bernsmann*, JZ 1998, 629 ff. und *Renzikowski*, JR 1999, 166 ff.; der 2/3-Maßstab für unangemessenen Lohn wurde übernommen von BAGE 130, 338 ff. m. Anm. *Kohte*, JR 2010, 551 f.; BGH, NJW 2010, 1972 (1973 f.); LAG Berlin, NZA RR 1998, 392; OLG Köln, NStZ RR 2003, 212 f.; näher zum Ganzen *Böggemann*, NZA 2011, 493 ff.; *Rixen*, in: Ignor/Rixen, § 8 Rn. 9 f.

verweisen etwa auf das Arbeitsschutzgesetz, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz usw. mitsamt den einschlägigen Rechtsverordnungen. Diese Maßstäbe der Arbeitssicherheit sind für den Rechtsanwender bindend. Darüber hinaus soll die § 319 StGB entlehnte Formulierung sicherstellen, dass auch private Schutzstandards etwa der Berufsgenossenschaften in die richterliche Beurteilung einfließen. Die Zulässigkeit derartiger Verweisungen ist verfassungsgerichtlich anerkannt.¹³⁵ Die so ermittelten Sorgfaltnormen müssen im jeweiligen Arbeitsbereich allgemein bekannt und bewährt sein; abweichende Außenseiternormen sind unbeachtlich. Strafbar ist nur die Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften in erheblichem Umfang. Durch diese Klausel sollen bagatellartige Verstöße von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

Die Strafschärfung nach § 291 a-neu Abs. 3 Nr. 1 entspricht § 15 a Abs. 2 Nr. 1 AÜG. Nr. 2 sieht eine höhere Strafe vor, wenn der Täter als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB handelt. Da das deutsche Strafrecht keine Verbandsstrafbarkeit kennt, wird insoweit nur auf natürliche Personen verwiesen. Unternehmer ist, wer am Markt planmäßig und dauerhaft entgeltliche Leistungen anbietet.¹³⁶ Derjenige, dessen Unternehmen auf der Ausbeutung der Beschäftigten beruht, verdient eine höhere Strafe als derjenige, der nur privat eine begrenzte Arbeitsleistung in Anspruch nimmt.

2. Die Ausbeutung der Bettelei

§ 291 a-neu Abs. 2 erfasst die Ausbeutung der Bettelei. Ebenso sind Personen zu behandeln, die Dienstleistungen ohne klassischen Marktwert, also „Leistungen mit bloß symbolischem Charakter“ erbringen (z.B. Schuhputzen, Autofenster putzen, Schausteller, Kleinkünstler). Für die nähere Beschreibung der Ausbeutung ist zunächst ebenfalls eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angebracht. Strafbar soll es sein, wenn das Opfer vom Täter dazu bestimmt wird, ihm oder einer dritten Person einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen abzuliefern. Darunter ist eine hartnäckige Einwirkung i.S. einer verbindlichen Anweisung zu verstehen.¹³⁷ Da Bettelei typischerweise auf eigene Rechnung erfolgt, gibt es dazu keinen Grund. Wenn die bettelnde Person von sich aus andere unterstützt, ist der Tatbestand nicht erfüllt, denn dann wurde sie nicht dazu „bestimmt“.

III. Die Ausbeutung der Sexualität

Die Ausbeutung der Sexualität betrifft das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, verstanden als die Freiheit, über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ eines Sexualkontakts zu entscheiden.¹³⁸ Die entsprechenden Strafvorschriften gehören systematisch daher in den 13. Abschnitt. Dort ist bislang das Geschäft mit der Sexualität auf ganz unterschiedliche Weise geregelt. Unzulässige Einflussnahmen auf Prostituierte sind strafbar nach den §§ 180 a, 181 a StGB, deren Formulierungen allerdings nicht mehr zeitgemäß sind, da sie das ProstG nicht abbilden. Die Verkuppelung Minderjähriger zu entgeltlichen sexuellen Handlungen wird von § 180 Abs. 2 StGB erfasst. Die Beschränkung der Ausübung der Prostitution auf bestimmte Örtlichkeiten fällt unter die §§ 184 e, 184 f StGB. Schließlich stellt § 182 Abs.

¹³⁵ Vgl. BVerfGE 49, 89 (134 ff.); *Veit*, Rezeption, 160 ff.

¹³⁶ *Micklitz*, in: MüKo BGB, § 14 Rn. 18 ff.

¹³⁷ Vgl. auch *Duden*, Stichwort: „bestimmen“.

¹³⁸ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 174 ff. Rn. 1; *Fischer*, Vor § 174 Rn. 5.

2 StGB die Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienste von Minderjährigen unter Strafe. Auf die Ungereimtheiten im Verhältnis zu § 232 StGB wurde bereits hingewiesen (s.o. S. 22 f.). Das nachfolgend vorgestellte Konzept versucht, die bisherigen rudimentären Regelungen systematisch zusammenzuführen.

1. Die oberste Ebene der Pyramide der Ausbeutung der Sexualität: Zwangsprostitution

§ 181-neu: Zwangsprostitution

(1) Wer die Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt, um sie die Prostitution ausüben zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person dazu ausnutzt, um das Ausmaß oder andere Umstände der Ausübung der Prostitution zu bestimmen.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. die Ausübung der Prostitution für das Opfer mit besonders erniedrigenden oder gesundheitsgefährlichen Praktiken verbunden ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt.

(5) In minder schweren Fällen der Abs. 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Abs. 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 181 a-neu: Ausnutzung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren

(1) Wer eine Person unter 21 Jahren ausnutzt, um sie die Prostitution ausüben zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.¹³⁹

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist.

a) Neusystematisierung der Straftatbestände gegen Zwangsprostitution

§ 181-neu Abs. 1 führt die Strafbarkeit nach § 232 Abs. 1 S. 1 StGB und § 180 a Abs. 1 StGB zusammen. Nach der rechtlichen Neueinordnung der Prostitution durch das ProstG ist die freiwillige Ausübung der Prostitution nicht mehr sittenwidrig. Damit ist die Förderung der freiwillig ausgeübten Prostitution grundsätzlich nicht mehr rechtswidrig, wie sich auch aus § 3 ProstG ergibt. Strafwürdig bleibt jedoch der Bereich der Zwangsprostitution. Zur Unterscheidung zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit kennt das Strafrecht zunächst die Nötigung (§ 240 StGB sowie im vorliegenden

¹³⁹ Alternativ kommt folgende, sehr weitreichende Formulierung in Betracht: „Wer der Prostitution von Personen unter 21 Jahren Vorschub leistet ...“. Damit wird umfassend auch jede Form der Förderung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren erfasst.

Zusammenhang insbesondere auch § 177 StGB), sodann aber auch die Zwangslage (vgl. § 232 Abs. 1 S. 1 StGB). Als Zwangslage gelten alle bedrängenden Umstände, die so gewichtig sind, dass sie mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit einhergehen.¹⁴⁰ Die für § 180 a Abs. 1 StGB erforderliche persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit beschreibt Situationen, in denen jemand der Fremdbestimmung eines anderen unterworfen ist, so dass man sich der Abhängigkeit nicht ohne weiteres entziehen kann.¹⁴¹ Ein sachlicher Unterschied ist nicht erkennbar (auch o. S. 22 f.). § 232 Abs. 1 S. 1 StGB und § 180 a Abs. 1 StGB werden durch § 181-neu ersetzt.

Die Tathandlung ist das „Ausnutzen“ der Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Das Opfer muss unter diesen Umständen für den Täter der Prostitution nachgehen. Ein bloßes Unterlassen reicht noch nicht aus, weil der Täter das Opfer dann nicht „ausnutzt“ (auch o. S. 35). Das Problem des Nachweises des „Dazu-Bringens“ (s.o. S. 17) erledigt sich damit. Weiterhin spielt es auch keine Rolle mehr, ob das Opfer früher bereits anderswo der Prostitution nachgegangen ist, sofern nur aktuell die Zwangslage die Geschäftsgrundlage seiner weiteren Tätigkeit ist. Unter dieser Voraussetzung braucht nicht zwischen Aufnahme und Fortsetzung der Prostitution differenziert zu werden (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB). Es kommt damit auch nicht mehr darauf an, ob jemand gegen seinen Willen zu einer intensiveren Form der Prostitution gebracht wird.¹⁴² Ferner unterscheidet die Vorschrift nicht zwischen Zuhälter, Bordellbetreiber oder sonstigen Hinterleuten der Zwangsprostitution. Auch der Bordellbetreiber, der sich wissentlich Frauen zuführen lässt, die nur unter dem Druck von Dritten die Prostitution ausüben, macht sich danach strafbar.

§ 181-neu Abs. 2 erfasst die dirigistische Zuhälterei nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die bisherige Formulierung stammt aus der Zeit vor dem ProstG und ist daher nicht mehr zeitgemäß. Um Widersprüche zu vermeiden, legt die Rechtsprechung § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB ohnehin schon restriktiv aus und beschränkt die Strafbarkeit auf Fälle der Fremdbestimmung, denen sich die Prostituierte nicht ohne weiteres entziehen kann.¹⁴³ Der Sache nach geht es also um Zwangsprostitution. Die Vorschrift unterscheidet weiterhin nicht mehr zwischen Bordellbetreiber und externem Zuhälter und vermeidet so die hoch komplizierte Differenzierung zwischen § 180 a Abs. 1 StGB und § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB,¹⁴⁴ die auch aus sachlichen Erwägungen nicht geboten ist.

§ 181-neu Abs. 3 Nr. 1 enthält eine Qualifikation für besonders erniedrigende oder gesundheitsgefährliche Praktiken. Dadurch soll Exzessen im SM-Bereich vorgebeugt werden, die Prostituierte betreffen. Ebenfalls liegt es nahe, dass eine Vielzahl von sexuellen Kontakten in kurzer Zeit (z.B. sog. „gang-bang“-Veranstaltungen) oder eine lange Arbeitszeit gesundheitsgefährlich sind. Die weiteren Qualifikationen in Abs. 3 und 4 entsprechen § 232 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 StGB. Allerdings entfällt die Alternative der „List“. Nach h.L. genügt es für § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB nicht, dass der Täter sein Opfer durch List in eine Lage versetzt, in der es keinen Ausweg sieht, als sich von einem Dritten

¹⁴⁰ Vgl. BGHSt 42, 399 (zu § 182 Abs. 1 StGB); auch Art. 2 Abs. 2 RL.

¹⁴¹ Vgl. BGH, StV 2003, 617; BayObLG, StV 2004, 211.

¹⁴² Näher dazu *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 14; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 43 m.w.N.

¹⁴³ Vgl. BGHSt 48, 319; BGH, NJW 2010, 1615 f.

¹⁴⁴ Die vor allem an den „Beziehungen ... , die über den Einzelfall hinausgehen“ (§ 181 a Abs. 1 StGB) festgemacht wird. Die Auslegung dieses Merkmals im Unterschied zu § 180 a Abs. 1 StGB, der keine vergleichbare Voraussetzung enthält, ist völlig unklar, dazu *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 181 a Rn. 36 ff. m.w.N.

zur Ausübung der Prostitution bringen zu lassen.¹⁴⁵ Die sog. „*loverboy*-Methode“, bei der junge Mädchen durch den Täter verliebt gemacht werden, betrifft nach dem geltenden Recht die Rekrutierung der Opfer und fällt daher unter § 233 a StGB bzw. § 232-neu. Für § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB bleibt die praktisch kaum relevante Konstellation, dass der Täter das Opfer darüber täuscht, dass seine sexuellen Handlungen von anderen bezahlt werden. Auf diese eher theoretische Alternative, deren Strafwürdigkeit zudem zweifelhaft erscheint,¹⁴⁶ kann verzichtet werden.

b) Die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren

§ 181 a-neu betrifft die Prostitution von Personen unter 21 Jahren. Tathandlung ist hier nicht das Ausnutzen einer Zwangslage, sondern das Ausnutzen der vom Gesetz unterstellten Unerfahrenheit von Personen unter 21 Jahren.¹⁴⁷ Insoweit geht schon das geltende Recht mit § 232 Abs. 1 S. 2 StGB über die internationalen Schutzstandards hinaus. Zur Begründung lässt sich anführen, dass die Prostitution – obwohl grundsätzlich rechtlich anerkannt – eine so gefahrgeneigte Tätigkeit ist,¹⁴⁸ dass auch Heranwachsenden noch nicht die Erfahrungen für eine selbstverantwortete Entscheidung zugetraut werden können.¹⁴⁹ Die Vermeidung von Beweisproblemen¹⁵⁰ ist jedenfalls nicht die Aufgabe des Strafrechts und kann daher Strafnormen auch nicht legitimieren. Es bleibt zudem der Wertungswiderspruch zu §§ 180 Abs. 2 und 182 Abs. 2 StGB, die für die Vermittlung von und die Nachfrage nach entgeltlichen Sexualkontakten nur eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren vorschreiben (s.o. S. 21 f.).¹⁵¹ Da jede Förderung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren als Beihilfe zu § 181 a-neu strafbar ist, hat § 180 a Abs. 2 Nr. 1 StGB keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr und kann gestrichen werden.¹⁵²

¹⁴⁵ *Fischer*, § 232 Rn. 28; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 32; vgl. auch BGH, NStZ 1994, 79; 1995, 558 (zu § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.); abw. *Kudlich*, in: LK, § 232 Rn. 53.

¹⁴⁶ Während § 179 StGB a.F. noch die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs durch Vortäuschen eines ernstgemeinten Verlöbnisses unter Strafe stellte, sind Motivirrtümer im geltenden Sexualstrafrecht zu Recht unbeachtlich.

¹⁴⁷ Auch hier genügt ein Unterlassen nicht (S. 38).

¹⁴⁸ Vgl. dazu *Høigård/Finstad*, Backstreets, 115 ff., 187; *Jeffreys*, *Idea*, 169 ff., 190, 252 ff., 268 ff.; *O'Connell Davidson*, *Prostitution*, 20 ff., 63 ff.; zusammenfassend *Renzikowski*, *Reglementierung*, Rn. 44.

¹⁴⁹ Hiergegen jedoch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 20; *Fischer*, § 232 Rn. 17; *Kudlich*, in: LK, § 232 Rn. 6.

¹⁵⁰ BT-Drs. 15/4048, 12.

¹⁵¹ Die bisher bestehenden Ungereimtheiten bei den Schutzaltersgrenzen müssen jedenfalls in die eine oder in die andere Richtung aufgelöst werden, d.h. man hält einheitlich eine Schutzaltersgrenze von 21 Jahren für richtig, oder man entscheidet sich für eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren, wie sie als Mindestvorgabe vom internationalen und europäischen Recht gefordert wird.

¹⁵² Ohnehin bezieht sich die Strafbarkeit nur auf das Gewähren von Wohnung und Unterkunft. Diese Beschränkung ist inkonsequent, *Schroeder*, JR 2002, 408 (409); *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 180 a Rn. 4.

2. Die zweite Ebene: unerlaubte Prostitution

§ 180 a-neu: Zuhälterei

(1) Wer einer anderen Person die Art und Weise der von ihr zu erbringenden Prostitutionsleistung vorschreibt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer im Fall des Abs. 1 dem Opfer besonders erniedrigende oder gesundheitsgefährliche Praktiken vorschreibt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 180 b-neu: Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer sich für eine Leistung zur Förderung der Prostitution Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder ihrer Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, dazu bestimmt, einen wesentlichen Teil des Prostitutionserlöses abzuliefern.

a) Dirigistische Zuhälterei

§ 180 a-neu entspricht der dirigistischen Zuhälterei nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, allerdings mit erheblichen Änderungen. Zunächst einmal verzichtet der Tatbestand auf die „besonderen Beziehungen“ des geltenden Rechts mit ihren Auslegungsproblemen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 180 a Abs. 1 StGB (auch o. S. 38). Darüber hinaus ist nicht erforderlich, dass die Anweisungen an die Prostituierte mit Zwang oder entsprechenden Sanktionen verbunden sind. § 180 a-neu sichert die Grenzen des von § 3 ProstG implizierten Weisungsrechts mit den Mitteln des Strafrechts ab und ist insoweit ein individualschützender Tatbestand, als bei derartigen Anweisungen die Selbständigkeit und die sexuelle Selbstbestimmung von Prostituierten (abstrakt) gefährdet sind. Zweckmäßigerweise sollte die geplante Reglementierung der Prostitution eine entsprechende Klarstellung enthalten.

Die Grenze des Weisungsrechts gegenüber der Prostituierten und damit umgekehrt die ihr unabdingbar verbleibende Selbstbestimmung ist der Kern jeglicher Regulierung der Prostitution, ja der Ausgangspunkt des ProstG überhaupt. Rechtlich akzeptabel ist nur die freiwillig ausgeübte Prostitution, und das bedeutet, dass die Prostituierte von jedem Einfluss auf die von ihr zu erbringende sexuelle Dienstleistung freigehalten werden muss.¹⁵³ Die Höchstpersönlichkeit der sexuellen Dienstleistung als Bestandteil der sexuellen Selbstbestimmung zieht sich durch das gesamte ProstG, von der Ausgestaltung des § 1 ProstG als „Realvertrag“ über die in § 2 ProstG vorgesehenen Beschränkungen der Rechtspositionen Dritter bis hin zum eingeschränkten Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 3 ProstG.¹⁵⁴ Demgegenüber plädiert *Sporer* dafür, Prostitution ausschließlich als selbständige Erwerbstätigkeit zuzulassen und § 3 ProstG zu streichen. Seiner Meinung nach ist eine praktikable Abgrenzung zwischen erlaubten und unerlaubten Weisungen unmöglich.¹⁵⁵ So weit muss

¹⁵³ Auch OLG Celle, NStZ RR 2013, 144.

¹⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 5958, 4 ff.; näher *Renzikowski*, Reglementierung, Rn. 63 ff. m.w.N.

¹⁵⁵ *Sporer*, Kriminalistik 2010, 235 (236 f.).

man jedoch nicht gehen. Schon nach der geltenden Rechtslage ist eine Prostituierte jederzeit berechtigt, ihre Tätigkeit zu unterbrechen oder zu beenden. Die Zuweisung von Kunden ist unzulässig. Dies soll § 180 a-neu Abs. 1 künftig unter Strafe stellen. Dagegen kann ein Bordellbetreiber etwa zulässigerweise Anwesenheitspläne aufstellen. Das von *Sporer* angesprochene Beweisproblem¹⁵⁶ stellt sich ohnehin immer. Nach außen treten viele Prostituierte als Selbständige auf, weil die Bordellbetreiber auf diese Weise die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Einkommenssteuer einsparen und auch die Prostituierten selbst keine Sozialabgaben abführen müssen. Schon der geltende § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB gegen dirigistische Zuhälterei stellt die Ermittlungsbehörden vor Herausforderungen. Auf der anderen Seite würde eine Errungenschaft des ProstG ohne Not preisgegeben: Prostituierte sollen sich als abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versichern können. Auch wenn die Realität bislang durchaus anders aussieht, hat sich daraus mit § 266 a StGB eine neue Zugriffsmöglichkeit für die Strafverfolgung ergeben. Schließlich ist ein weiterer Aspekt zu bedenken: Es ist durchaus ambivalent, bestimmte Formen der Ausübung der Prostitution zu verbieten, weil das Gewerbe dann auf andere Formen ausweicht. Das Verbot von Bordellen könnte so durchaus zu einer Zunahme der wesentlich schwerer zu kontrollierenden Straßenprostitution und Wohnungsprostitution führen.¹⁵⁷

b) Ausbeutung von Prostituierten

§ 180 b-neu regelt Erscheinungsformen der ausbeuterischen Zuhälterei. Bislang macht sich nach § 180 a Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar, wer eine Prostituierte als Wohnungsvermieter ausbeutet. Die Strafdrohung ist jedoch niedriger als bei der ausbeuterischen Zuhälterei nach § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Dieses „Vermieterprivileg“ wird schon lange als anachronistisch kritisiert.¹⁵⁸ Es ist aber gerade eine typische Erscheinungsform der Ausbeutung von Prostituierten, für Leistungen ein erhöhtes Entgelt in Rechnung zu stellen. Auf diese subtile Weise kann die Abhängigkeit der Prostituierten vom Milieu aufrechterhalten und ein Ausstieg erschwert werden. Alle Formen einer derartigen Ausbeutung sind jedoch im selben Maß strafwürdig. Daher soll § 180 a Abs. 2 Nr. 2 StGB durch den umfassenderen § 180 b-neu Abs. 1 ersetzt werden.

Der wichtigste Parameter für die Ausbeutung der Arbeitskraft ist der Arbeitslohn. Ein vergleichbares Kriterium steht für die Prostitution nicht zur Verfügung. § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft die ausbeuterische Zuhälterei. In der Rechtspraxis hat sich als grobe Faustformel die 50%-Grenze etabliert. Strafbare Ausbeutung wird in der Regel angenommen, wenn die Prostituierte mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen abliefern muss.¹⁵⁹ Dabei sind Gegenleistungen zu berücksichtigen. Diese Grundsätze gelten auch für die hier vorgeschlagene Regelung. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB die bloße parasitäre Partizipation an den Einnahmen aus der Prostitution nicht erfassen wollte.¹⁶⁰ Die gebotene Einschränkung des Tatbestands erfolgt durch die Formulierung „Bestimmen“. Bestimmen setzt voraus, dass der Täter die

¹⁵⁶ *Ibid.*

¹⁵⁷ Vgl. auch *O'Connell Davidson*, Prostitution, 15 ff.

¹⁵⁸ *Schroeder*, JR 2002, 408 (409); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 180 a Rn. 17.

¹⁵⁹ Vgl. BGH, bei *Holtz*, MDR 1977, 282; BGH, NStZ 1989, 67; 1999, 349 (350); NStZ RR 2002, 232; abw. BGH, bei *Pfister*, NStZ RR 2002, 358; näher zum Ganzen *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 181 a Rn. 25 ff.

¹⁶⁰ BT-Drs. 6/1552, 28 f.; auch BGH, NStZ 1982, 507; StV 1984, 334.

Prostituierte anweist, Einnahmen abzuliefern. Wenn die Prostituierte aus eigenem Entschluss handelt, etwa um zur gemeinsamen Lebensführung beizutragen, ist diese Alternative nicht erfüllt (auch o. S. 36 zum vergleichbaren Problem bei der Ausbeutung der Bettelei).

Die hier vorgeschlagenen Straftatbestände beschränken sich auf einen Kernbereich der strafwürdigen Ausbeutung von Prostituierten, ohne das gesamte Feld der notwendigen Regulierung von Prostitution abzudecken. Es liegt auf der Hand, dass etwa die Pflicht zur Anmeldung eines Prostitutionsbetriebs oder zur Erfüllung von Auflagen durch Sanktionen abgesichert werden muss. Vereinzelt Vorschriften zur Ausübung der Prostitution enthält das geltende Recht bereits, etwa zu bestimmten verbotenen Örtlichkeiten (§ 184 e StGB zu Sperrbezirken; § 184 f StGB zu Örtlichkeiten, die zum Besuch von Minderjährigen bestimmt sind) oder die Werbeverbote nach §§ 119, 120 OWiG.¹⁶¹ Es spricht einiges dafür, diese Einzelsanktionen in einem Gesamtkonzept zur Reglementierung der Prostitution zusammenzuführen. Die Sanktionen könnten dann nach dem etwa im Gewerbebereich üblichen Modell ausgestaltet werden: grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten und bei wiederholter Begehung oder besonderer Schwere der Verfehlung als Straftat.

Der geeignete Regelungsort wäre das Gesetz, das die Einzelheiten zur Ausübung der Prostitution bestimmt, denn die Sanktionstatbestände müssen auf die entsprechenden Vorschriften verweisen, auf die sich die Verfehlung bezieht. Demgegenüber bleibt das Kernstrafrecht von derartigen, gelegentlich etwas unüberschaubaren Verweisungen verschont, und die Tatbestände sind idealerweise bereits aus sich selbst heraus verständlich.

3. Die Nachfrageseite

Nach Art. 18 Abs. 4 RL sollen die Mitgliedstaaten „erwägen“, ob „die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird“.¹⁶² Kurz: Es geht um die Strafbarkeit der vorsätzlichen Nachfrage nach Menschenhandelsopfern. Eine generelle Sanktionierung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen wie etwa in Schweden oder neuerdings auch in Frankreich ist damit nicht gemeint. Eine derartige Regelung würde das deutsche Regulierungsmodell komplett über den Haufen werfen.

Das geltende Recht enthält mit § 10 a Schwarzarbg bereits jetzt eine Regelung zur Strafbarkeit der Nachfrage nach Menschenhandelsopfern, allerdings beschränkt auf die Ausbeutung der Arbeitskraft von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten. Ferner macht sich nach § 182 Abs. 1 StGB strafbar, wer die Zwangslage einer minderjährigen Person zu einem Sexualkontakt ausnutzt. Auf § 182 Abs. 2 StGB, der entgeltliche Sexualkontakte zwischen volljährigen Tätern und minderjährigen Opfern erfasst, und den Wertungswiderspruch zu § 232 Abs. 1 S. 2 StGB wurde bereits hingewiesen (o. S. 21 f.). Davon abgesehen ist die Nachfrage nach Zwangsprostituierten nach dem geltenden Recht bislang nicht strafbar. Strafbare Teilnahme an den §§ 180 a Abs. 1, 181 a, 232, 233 a StGB setzt voraus, dass die Unterstützung auf die Schaffung oder Aufrechterhaltung des Abhängigkeitsverhältnisses abzielt, d.h. der Teilnehmer muss in die für die Unterdrückung maßgeblichen Strukturen eingebunden sein oder er muss gezielt „Nachschub“ ordern (dann

¹⁶¹ Krit. dazu *Renzikowski*, Reglementierung, Rn. 143 f.

¹⁶² Ebenso bereits Art. 19 der Europaratskonvention Nr. 197. Der Gesetzgeber hat allerdings völkerrechtlich zulässig („shall consider“) von einer entsprechenden Regelung abgesehen, BT-Drs. 17/7316, 44.

Anstiftung). Die bloße Wahrnehmung der Gelegenheit reicht nicht aus.¹⁶³ Auch § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB greift nicht ein, obwohl sich Zwangsprostituierte häufig in der vom Gesetz bezeichneten „schutzlosen Lage“ befinden. Es ist aber nicht der Freier, vor dessen Gewalt sich das Opfer fürchtet¹⁶⁴, sondern die Bedrohungskulisse wird regelmäßig durch den Zuhälter geschaffen und aufrechterhalten. Trotzdem konnte sich der Gesetzgeber bislang nicht zu einer allgemeinen Strafvorschrift gegen die Freier von Menschenhandelsopfern und Zwangsprostituierten durchringen.¹⁶⁵ Der Hinweis auf § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB¹⁶⁶ geht schon deshalb fehl, weil sich die strafbewehrte Anzeigepflicht auf die Anzeige von Verbrechen beschränkt und nicht jeder Fall des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ein Verbrechen ist. Ausschlaggebend ist letztlich, dass die Anzeigepflicht nach § 138 StGB ein anderes Unrecht betrifft: Es geht nicht um eine eigene Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch den Freier.

Die Forderung nach einer Bestrafung der Nachfrageseite wird regelmäßig damit begründet, dass dadurch der Menschenhandel gewissermaßen ausgetrocknet werden könnte.¹⁶⁷ Dieses Argument ist jedoch zu schwach. Die Menschenwürde der Opfer wird nicht nur oder vorrangig durch diejenigen verletzt, die die Opfer rekrutieren und in die Gefahr der Ausbeutung bringen. Neben den Menschenhändlern – d.h. der „Nachschubebene“ und der „Logistikebene“ – stehen gleichrangig die Ausbeuter selbst, also diejenigen, die die Leistungen der Opfer von Menschenhandel entgegen nehmen („Basisebene“).¹⁶⁸

§ 181 c-neu: Sexueller Missbrauch von Prostituierten

(1) Wer die Zwangslage oder die hilflose Lage einer anderen Person ausnutzt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen gegen Entgelt an einer Person unter 21 Jahren vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Eine eigene Strafvorschrift gegen die Nachfrage nach Menschenhandelsopfern hat im Jahr 2013 auch der Bundesrat mit § 232 a BR-E¹⁶⁹ vorgeschlagen (s.o. S. 28). § 181 c-neu unterscheidet sich in zentralen Aspekten davon. Zunächst einmal gehört eine derartige Vorschrift systematisch in das Sexualstrafrecht, denn bestraft wird nicht die Verletzung der persönlichen Freiheit im Allgemeinen, sondern der sexuellen Selbstbestimmung im Besonderen. Ferner kommt es für die Strafwürdigkeit des Verhaltens des Täters nicht darauf an, ob das Opfer von anderen in die Zwangslage gebracht wurde oder ob der Täter die Zwangslage bereits vorgefunden hat. So wird etwa berichtet, dass Freier, die in der

¹⁶³ Dazu ausführlich *Sowada*, Notwendige Teilnahme, 261 ff.; ferner *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 84 m.w.N.; a.A. *Reintzsch*, Strafbarkeit, 218 ff.; SK *Wolters*, § 232 Rn. 20.

¹⁶⁴ Allein darauf käme es an, vgl. BGH, NStZ 2006, 395 ff.; dazu auch *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51 m.w.N.

¹⁶⁵ Näher dazu *Renzikowski*, ZRP 2005, 213 ff.

¹⁶⁶ BR-Drs. 71/14, 6.

¹⁶⁷ Erwägungsgrund 25, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 5; vgl. im Zusammenhang mit der Freierstrafbarkeit auch BT-Drs. 15/4048, 10; 15/4380, 4; 16/1343, 8; BR-Drs. 140/05, 9.

¹⁶⁸ Insoweit zutreffend BR-Drs. 528/13, 10.

¹⁶⁹ § 232 a Abs. 1 BR-E lautet: „Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Abs. 2 sieht die Strafbarkeit des Versuchs vor. Abl. jetzt aber BR-Drs. 71/14 (B), 6.

Drogenszene unterwegs sind, den Preis dadurch drücken, dass sie sich Opfer aussuchen, die auf Entzug sind, und so lange warten, bis die Betroffenen wegen des großen Druckes mit allem einverstanden sind. Daher reicht nach § 181 c-neu Abs. 1 – wie auch bei § 232 Abs. 1 S. 1 StGB – das Ausnutzen einer bereits vorhandenen Zwangslage aus. Für den Vorsatz kommt es, anders als nach § 232 a BR-E, nicht darauf an, dass der Täter die rechtswidrige Tat nach § 232 StGB kennt, was praktisch nicht nachgewiesen werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass er weiß, dass sich das Opfer in einer Situation befindet, in der es sich seinem sexuellen Ansinnen nicht entziehen kann. Die Zwangslage wird nur dann „ausgenutzt“, wenn sie gleichsam die Geschäftsgrundlage für den Sexualkontakt ist. „Echte Liebesverhältnisse“¹⁷⁰ sind nicht strafbar, weil in derartigen Fällen die Rollen der beiden Sexualpartner den Sexualkontakt nicht beeinflussen.

Beiläufig soll darauf hingewiesen werden, dass der Schutzzweck der Norm genau genommen eine Beschränkung auf entgeltliche Sexualkontakte nicht erfordert. Der Unwert der Tat liegt in der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers. Dafür spielt es keine Rolle, ob irgendjemand daran verdient. Durch eine Streichung der Worte „gegen Entgelt“ könnten auch Auswüchse des Heiratshandels erfasst werden, etwa wenn Frauen verschiedenen Interessenten „zur Probe“ vermittelt werden.¹⁷¹ Dieses Verständnis wird unterstützt durch die Istanbul-Konvention des Europarates,¹⁷² die die Bundesrepublik am 11. Mai 2011 gezeichnet hat. Art. 36 Abs. 1 bezeichnet alle „nonconsensual acts of sexual nature with another person“ als sexuelle Gewalt. Nach Abs. 2 kommt es darauf an, ob die Zustimmung unter Berücksichtigung aller Umstände als freiwillig angesehen werden kann. Wenn sich jemand in einer Zwangslage oder in einer hilflosen Lage und damit in einer Situation befindet, in der er sich *per definitionem* nicht oder nur eingeschränkt einem sexuellen Ansinnen verweigern kann, spricht einiges dafür, dass keine freie Zustimmung i.S.v. Art. 36 Abs. 2 der Istanbul-Konvention vorliegt. Diese Deutung von Art. 36 der Istanbul-Konvention hätte freilich Auswirkungen auf das gesamte Sexualstrafrecht¹⁷³ und kann schon deshalb an dieser Stelle nicht vertieft werden.¹⁷⁴

Auch § 181 c-neu wird freilich in den meisten Fällen Beweisprobleme aufwerfen. Freier machen sich in der Regel keine Gedanken über die Umstände, in denen jemand der Prostitution nachgeht. Eine gewisse Abhilfe könnte hier ein Auffangtatbestand schaffen, der an einen formalen Nachweis anknüpft, etwa indem man für Prostituierte und Prostitutionsbetriebe Lizenzen verlangt. Man kann ohne weiteres von Prostitutionskunden verlangen, dass sie sich eine entsprechende Bescheinigung zeigen lassen. Zur Sanktionierung genügt ein Ordnungswidrigkeitentatbestand, der etwa im Kontext eines Gesetzes zur Regulierung der Prostitution verortet sein könnte.

§ 181 c-neu Abs. 2 betrifft entgeltliche Sexualkontakte mit Personen unter 21 Jahren. Wenn man verbieten will, dass Personen unter 21 Jahren die Prostitution ausüben, und wenn man ferner für diese Gruppe das Umfeld der Prostitution umfassend pönalisieren will (s.o. S. 39), dann ist es nur folgerichtig, auch die Nachfrageseite zu erfassen. Die bisher

¹⁷⁰ BR-Drs. 528/13, 10.

¹⁷¹ Auch *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 232 Rn. 54; krit. *Reintzsch*, Strafbarkeit, 74.

¹⁷² Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence.

¹⁷³ Insbesondere auch auf die Frage einer Reformbedürftigkeit von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, vgl. dazu *Kräuter-Stockton*, djbZ 2013, 89 ff.; *Rabel von Normann*, Policy Paper Nr. 24; Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 09. Mai 2014 zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011.

¹⁷⁴ Zur Kritik etwa *Reintzsch*, Strafbarkeit, 238 f.

bestehenden Ungereimtheiten im Verhältnis zwischen §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB einerseits und § 232 Abs. 1 S. 2 StGB andererseits müssen jedenfalls durch eine konsistente Regelung aufgelöst werden.

An dieser Stelle kann jedoch nicht verschwiegen werden, dass die letzte Erhöhung des Schutzalters bei § 182 StGB heftige Diskussionen ausgelöst hat. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. 10. 2008¹⁷⁵ setzte die Schutzaltersgrenze in § 182 StGB von 16 auf 18 Jahre herauf und beseitigte – jedenfalls zum Teil (auch o. S. 21 f.) – den bis dahin bestehenden Wertungswiderspruch zu § 180 Abs. 2 StGB im Interesse eines einheitlichen Schutzes Jugendlicher vor der Prostitution. Gleichwohl wurde dem Gesetzgeber vorgeworfen, er kriminalisiere damit auch sozialadäquates Verhalten Jugendlicher (z.B. „Kuscheln“ im Kino).¹⁷⁶ Dieser Vorwurf war und ist unbegründet, denn entgeltlich i.S.v. § 182 Abs. 2 StGB ist ein Sexualkontakt nur dann, wenn er im Sinne eines „*do ut des*“ nur für einen Vermögensvorteil gewährt wird.¹⁷⁷ Keinen derartigen Gegenleistungscharakter haben beispielsweise Geschenke oder Zuwendungen aus Gefälligkeit, die von der sexuellen Handlung völlig abgekoppelt sind.¹⁷⁸ Buchstäblich „gekaufter“ Sex ist keineswegs jugendtypisch.

4. Sexuelle Ausbeutung in anderen Fällen

Die bisher vorgeschlagenen neuen Strafvorschriften beziehen sich durchweg auf die Ausbeutung der Sexualität in der Prostitution, d.h. die wiederholte Vornahme von entgeltlichen sexuellen Handlungen mit Körperkontakt mit wechselnden Partnern.¹⁷⁹ Andere Konstellationen – die „sonstigen sexuellen Handlungen“ nach § 232 Abs. 1 S. 1 StGB – wie etwa Pornographie oder Peepshows sind bislang nicht erfasst. Insoweit könnte man auf die Ausbeutung der Arbeitskraft verweisen, aber diese Einordnung passt nicht. Vielmehr muss sich im Sexualstrafrecht niederschlagen, dass hier ebenfalls die Sexualität ausgebeutet wird. Als einfachste Lösung erscheint eine Verweisungsvorschrift.

§ 181 b-neu: Kommerzielle Ausbeutung der Sexualität in sonstigen Fällen

Nach den §§ 180 a bis 181 a wird auch bestraft, wer unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine Person sexuelle Handlungen vor sich oder einer anderen Person vornehmen lässt.

IV. Folgeänderungen

§ 181 d-neu: Führungsaufsicht und erweiterter Verfall

(1) In den Fällen der §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 181, 181 a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(2) Im Fall des § 181 Abs. 3 Nr. 4 ist § 73 d anzuwenden.

¹⁷⁵ BGBl. I, 2149.

¹⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 16/9646, 17 f., 24 ff., 31 f.; *Vormbaum*, JZ 2008, 244 f.; heute noch krit. *Eschelbach*, in: *Matt/Renzikowski*, § 182 Rn. 1.

¹⁷⁷ So auch die h.L., BGH, NStZ 2006, 444; *Hörnle*, in: LK, § 182 Rn. 32; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, § 182 Rn. 9.

¹⁷⁸ Vgl. BGHSt 42, 399 (402).

¹⁷⁹ *Renzikowski*, in: *MüKo StGB*, § 180 a Rn. 21.

§ 233-neu: Führungsaufsicht und erweiterter Verfall

- (1) Im Fall des § 232 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (2) Im Fall des § 232 Abs. 2 Nr. 4 ist § 73 d anzuwenden.

§ 291 c-neu: Führungsaufsicht und erweiterter Verfall

- (1) In den Fällen der §§ 291 a und 291 b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (2) Im Fall des § 291 a Abs. 4 Nr. 3 ist § 73 d anzuwenden.

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die neue Gesetzssystematik. Angepasst werden müssen ferner die Verweisungen in §§ 126 Abs. 1 Nr. 4, 138 Abs. 1 Nr. 6 und 261 Abs. 1 Nr. 4 a) StGB. Nach § 6 Nr. 4 StGB unterliegen die §§ 232 bis 233 a StGB dem Weltrechtsprinzip, d.h. Taten können unabhängig von dem Begehungsort nach deutschem Strafrecht abgeurteilt werden. Für § 232-neu versteht sich das schon aufgrund der völkerrechtlichen Bindungen. Dasselbe gilt für § 291 b-neu. Ansonsten kann man durchaus darüber streiten, ob es sinnvoll ist, etwa einen Kanadier, der in Thailand ein Bordell mit philippinischen Zwangsprostituierten betreibt, dem deutschen Strafrecht zu unterwerfen. Soweit deutsche Täter beteiligt sind (z.B. Auslagerung der Fertigung in ein Dritte-Welt-Land durch ein deutsches Unternehmen), gilt deutsches Strafrecht nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

V. Die Verjährung von Taten gegen Kinder und Minderjährige

Nach Art. 9 Abs. 2 RL soll sichergestellt werden, dass Straftaten gegen Minderjährige „während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.“

§ 78 b Abs. 1 BR-E sieht eine Ergänzung für die §§ 232 bis 233 a StGB vor.¹⁸⁰ Zwar beträgt die Verjährungsfrist für Taten gegen minderjährige Opfer bislang gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre, was in vielen einschlägigen Fällen ausreichen dürfte. Allerdings gilt hier dieselbe Überlegung wie für § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB, in dessen Katalog bislang die §§ 232, 233, 233 a StGB – übrigens ebenso wenig wie §§ 180, 182 StGB¹⁸¹ – auftauchen: Der zeitliche Spielraum zur Verfolgung der einschlägigen Taten soll verlängert werden, weil und soweit die Strafverfolgungsbehörden die verdachtsbegründenden Tatsachen nicht kennen (können).¹⁸² Deshalb ist der Vorschlag des Bundesrates zu begrüßen.

¹⁸⁰ BR-Drs. 528/13, 8.

¹⁸¹ Krit. auch *Hörnle*, in: LK, § 180 Rn. 70, § 182 Rn. 83.

¹⁸² Näher dazu *Mitsch*, in: MüKo StGB, § 78 b Rn. 7 f.

F. Folgerungen für andere Rechtsgebiete

I. Strafprozessrecht

1. Die Freistellung der Menschenhandelsopfer von der Strafverfolgung

Art. 8 RL sieht „im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung“ eine Befugnis der Strafverfolgungsbehörden vor, von der Verfolgung der Beteiligung von Menschenhandelsopfern „an strafbaren Handlungen [abzusehen], zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen“.¹⁸³ Auf diese Weise sollen die Menschenrechte der Opfer geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ermutigt werden. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgung der Opfer wegen Taten in Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten mit dem Auftrag, ihre Menschenrechte zu schützen, kollidiert. Die „Vexierlogik“ des Menschenhandels – die Betroffenen sind Opfer und Täter zugleich¹⁸⁴ – behindert nicht nur die Kooperation der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden, sondern unmittelbar auch den Schutz der Opfer selbst: Wer sich gegenüber den staatlichen Behörden aus Furcht vor Bestrafung nicht als Menschenhandelsopfer zu erkennen gibt, kann nicht geschützt werden.¹⁸⁵ Mit entsprechenden Drohungen, sie an die staatlichen Behörden auszuliefern, fällt es den Tätern leicht, die Opfer unter Druck zu setzen.

Im deutschen Strafrecht ist die Verantwortlichkeit des Täters insbesondere im sog. „Nötigungsnotstand“ ausgeschlossen. Die Einzelheiten sind umstritten. Wendet man auf den „Nötigungsnotstand“ ausschließlich § 35 StGB an, so setzt die Entschuldigung voraus, dass sich das Opfer in einer gegenwärtigen „Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit“ befindet und diese Gefahr nicht auf andere Weise als durch die Begehung der strafbaren Handlung abwenden kann. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB setzt der h.L. zufolge ein deutliches Übergewicht der im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auf der Erhaltungsseite voraus, weil sich doch immerhin das Opfer „auf die Seite des Unrechts“ stellt.¹⁸⁶ Wie auch immer: Es lassen sich jedenfalls Fälle vorstellen, in denen eine Nötigung materiell-rechtlich das Opfer von Menschenhandel nicht entlastet, entweder weil es einen anderen Ausweg gab oder weil die Straftat nicht i.S.v. § 34 StGB verhältnismäßig war. Schließlich setzen die §§ 232, 233 StGB im Grundtatbestand keine Nötigung voraus. Ob das subtilere Ausnutzen einer Zwangslage eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Opfers begründen kann, ist zweifelhaft und hängt jedenfalls von dem jeweiligen Delikt ab. So lässt sich ein Ausschluss der Strafbarkeit möglicherweise für Taschendiebstähle begründen, kaum aber für die Begehung von schwereren Delikten.

Nach § 154 c StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Vergehens – insbesondere von Verstößen gegen § 95 AufenthG – absehen, wenn das Opfer einer Nötigung oder Erpressung diese Tat anzeigt und dadurch eigenes Fehlverhalten aufdeckt.¹⁸⁷ Diese Formulierung ist nicht gelungen, denn nach dem Gesetzeszweck sollten auch und gerade die Opfer von Menschenhandel zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

¹⁸³ Ebenso Art. 26 der Europaratskonvention Nr. 197.

¹⁸⁴ *Cyrus/Vogel/de Boer*, Menschenhandel, 56; ferner *UNCHR/Oatway*, Joint UN Commentary, 35 f.

¹⁸⁵ *Dettmeijer-Vermeulen*, Human Trafficking, 214 f.

¹⁸⁶ Vgl. *Roxin*, AT 1, § 16 Rn. 68.

¹⁸⁷ Auch BT-Drs. 17/7316, 47.

ermutigt werden.¹⁸⁸ Menschenhandelsdelikte setzen jedoch nicht immer eine Nötigung voraus; das gilt nur für die qualifizierten Formen nach §§ 232 Abs. 4 Nr. 1, 233 Abs. 3, 233 a Abs. 2 Nr. 3 StGB. Ferner steht das Absehen von der Strafverfolgung im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist nicht obligatorisch. Das Gericht hat keine vergleichbare Einstellungsmöglichkeit. Bei dieser Rechtslage ist das Angebot von Straffreiheit als Gegenleistung für Kooperation für die Betroffenen kaum kalkulierbar, denn ihre Aussage bleibt für sie riskant. Wenn sie sich gegenüber den Behörden als Menschenhandelsopfer offenbaren, initiieren sie dadurch zwangsläufig Ermittlungen wegen des Verdachts auf unangemeldete Beschäftigung oder illegalen Aufenthalt. Der Ausgang des Strafverfahrens wegen Menschenhandels ist unwägbar. Misslingt der Nachweis vor Gericht aus welchen Gründen auch immer, mutieren die Betroffenen vom – vermeintlichen – Menschenhandelsopfer zum Täter ausländischer Delikte.

Notwendig wäre daher eine Soll-Vorschrift, in der klargelegt wird, dass die begründete Vermutung ausreicht, dass die betreffende Person ein Opfer von Menschenhandel ist – und zwar unabhängig davon, ob diese Tat später rechtskräftig festgestellt werden kann. Zudem müssten alle Formen der Arbeitsausbeutung einbezogen werden, weil die Frage einer Qualifikation ebenfalls für die Betroffenen unkalkulierbar ist. Schließlich muss sich die Straffreistellung grundsätzlich auch auf rechtswidrige Handlungen beziehen, zu denen das Opfer „gezwungen“ wurde. Insofern ist die neue Menschenhandelsalternative der „Ausnutzung zu strafbaren Handlungen“ betroffen.¹⁸⁹ Zwar hat die RL ausweislich der Präambel hier vor allem Urkundsdelikte und ausländische Delikte im Blick.¹⁹⁰ Aber der unmittelbare Zusammenhang zum Menschenhandel besteht insbesondere auch bei allen Straftaten, zu deren Begehung ein Menschenhandelsopfer i.S.v. Art. 2 Abs. 3 RL ausgenutzt werden soll.

Vorgeschlagen wird folgende Neuformulierung von § 154 c Abs. 2 StPO:

Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels nach § 232 diese Tat an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so soll die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Bestrafung unerlässlich ist.

Die bisherige Vorschrift enthielt gleich einen zweifachen Spielraum. Zum einen war das Absehen von der Strafverfolgung nur fakultativ, zum anderen durfte es sich nicht um eine nicht näher bezeichnete schwere Tat handeln. Nur insoweit soll weiterhin ein Spielraum bestehen bleiben, denn ein abschließender Katalog von Straftaten ist nicht zweckmäßig. Die Differenzierung nach Art und Schwere des Delikts liegt daher nahe.¹⁹¹ Insgesamt erscheint ein obligatorischer Strafverzicht bei zu erwartenden Freiheitsstrafen unter zwei Jahren auch im Hinblick auf die neue Alternative des Ausnutzens zu Straftaten als angemessen. Zweckmäßigerweise sollten die RiStBV eine entsprechende Klarstellung erhalten.

¹⁸⁸ Meyer-Gofßner, StPO, § 154 c Rn. 2.

¹⁸⁹ Dettmeijer-Vermeulen, Human Trafficking, 218 ff.; ferner Explanatory Report on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, § 273.

¹⁹⁰ Erwägungsgrund 14, ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, 3.

¹⁹¹ Vgl. auch Draft Council conclusions on Trafficking in Human Beings, 14186/07 vom 31. Oktober 2007, § 20: „Exceptions from inpunishment should be possible in cases of extreme severity of the offence.“

2. Konsequenzen für die Eingriffsbefugnisse im Ermittlungsverfahren

§ 100 a Abs. 2 Nr. 1 i) StPO gestattet bei Straftaten nach §§ 232 bis 233 a StGB die Überwachung der Telekommunikation. Bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollte künftig diese Ermittlungsmaßnahme unter den weiteren Voraussetzungen von Abs. 1 bei Taten nach den §§ 181, 181 a, 291 a Abs. 4, 291 b StGB (in der neuen Fassung) zulässig sein.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO, die bislang bei Menschenhandelsdelikten zulässig ist, sofern es sich um ein Verbrechen handelt. Die neue Verweisung bezieht sich auf die §§ 181 Abs. 3 und 4, 181 a, 291 a Abs. 4, 291 b StGB in der Neufassung.

3. Strafprozessualer Opferschutz; Nebenklage

Nach § 255 a Abs. 2 StPO kann bei Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Vernehmung eines minderjährigen Zeugen durch die Vorführung einer Videovernehmung ersetzt werden. Insoweit ist keine Änderung erforderlich. Darüber hinaus verweist § 255 a Abs. 2 StPO auch auf die §§ 232 bis 233 a StGB. Insoweit sind neben § 232-neu die §§ 291 a-neu und 291 b-neu aufzuführen.

Im Hinblick auf minderjährige Opfer von Menschenhandel scheint der strafprozessuale Schutz jedoch noch ausbaufähig. So fordert etwa Art. 15 Abs. 4 RL die Mitgliedstaaten auf, „sicherzustellen“, dass Vernehmungen von minderjährigen Opfern auf Video aufgezeichnet werden können. Demgegenüber stellt § 255 a Abs. 2 S. 1 StPO die Entscheidung darüber in das Ermessen des Gerichts.¹⁹² Richtlinienkonform wäre eine Soll-Vorschrift, wonach lediglich dann von einer Videovernehmung abzusehen ist, wenn die Betroffenen selbst öffentlich aussagen möchten. Art. 15 Abs. 5 lit. a RL schreibt bei der Vernehmung eines minderjährigen Opfers von Menschenhandel zwingend den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Somit muss auch § 172 Nr. 4 GVG entsprechend angepasst werden.

§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO gestattet den Anschluss als Nebenkläger u.a. bei den §§ 232 bis 233 a StGB. Die Neufassung führt dazu, dass der Katalog in Nr. 1 entsprechend bis zu § 181 c-neu erweitert werden muss. In Nr. 4 sind neben § 232-neu die §§ 291 a-neu und 291 b-neu zu nennen.

Nach § 397 a Abs. 1 Nr. 1 und 5 StPO muss dem Nebenkläger auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn er durch ein Verbrechen nach den §§ 232, 233 StGB verletzt worden ist oder wenn er durch eine rechtswidrige Tat nach §§ 232 bis 233 a StGB verletzt ist und bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Da die Sexualdelikte ohnehin bereits durch Nr. 4 einbezogen sind, sind folgende Änderungen notwendig. In Nr. 1 sind neben § 232-neu die §§ 181-neu, 181 a-neu, 291 a-neu und 291 b-neu einzufügen; in Nr. 5 sind neben § 232-neu die §§ 291 a-neu und 291 b-neu einzufügen.

II. Opferschutz, insbesondere Aufenthaltsrecht und Alimentierung

In den letzten Jahren haben die europarechtlichen Dokumente zunehmend die – einseitige – Fixierung auf die Bedürfnisse der Strafverfolgung aufgegeben und die

¹⁹² Trotz der etwas abweichenden Formulierung gilt dasselbe für § 58 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO. Zur Ermessensausübung in einem derartigen Fall vgl. auch BVerfG, NJW 2014, 1082 (1083).

Erfordernisse eines humanitären Opferschutzes in den Vordergrund gerückt. Auf eine kurze Formel gebracht: Weg von einem eindimensionalen punitiven Ansatz, hin zu einem mehrdimensionalen menschenrechtsbasierten Ansatz. Vor allem zwei Problembereiche spielen eine wichtige Rolle: die Frage des Aufenthaltsrechts des in der Regel rechtswidrig sich im Inland aufhaltenden Menschenhandelsopfers sowie die Frage seiner Alimentierung. Wie sogleich ausgeführt werden soll, hat das deutsche Recht insoweit einen erheblichen Verbesserungsbedarf. Ungeachtet dessen ist aber auch klar, dass die bisher erreichten Fortschritte im Opferschutz durch eine neue Systematik der Menschenhandelsdelikte im Strafrecht nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen. Gegenüber dieser Befürchtung kann Entwarnung gegeben werden: Es wird sich ebenfalls gleich zeigen, dass das nicht der Fall ist.

Die nachfolgend zu diskutierende Problematik betrifft jedoch einen beschränkten Personenkreis. Seit Jahren stammt die größte Gruppe der polizeilich festgestellten Menschenhandelsopfer aus Osteuropa.¹⁹³ Die betroffenen Hauptherkunftsländer gehören zur EU, was den Menschenhandel in gewisser Weise erleichtert hat, denn es gab keine Probleme mehr mit der Einreise. EU-Angehörige genießen bereits nach EU-Recht Freizügigkeit innerhalb der EU. Für sie gelten grundsätzlich die Regelungen des SGB II und, wichtiger, des SGB XII, namentlich §§ 47 ff. SGB XII (Hilfen zur Gesundheit).¹⁹⁴ Damit stellt sich die Frage nach dem Aufenthaltsrecht und nach der Unterstützung der Opfer nur für Personen aus Nicht-EU-Staaten. Auf einem ganz anderen Blatt steht allerdings die defizitäre Praxis der Behörden.

1. Der Aufenthaltsstatus von Menschenhandelsopfern

a) Strikte Bindung des Aufenthalts an das Strafverfahren

Bislang kennt § 25 Abs. 4 a AufenthG lediglich einen vorläufigen Aufenthalt, der an den Zweck der Strafverfolgung geknüpft ist.¹⁹⁵ Ein Rechtsanspruch des Opfers auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht nicht. Der strikten Bindung an das Strafverfahren dient sodann § 52 Abs. 5 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden soll, wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 a und 4 b AufenthG nicht mehr vorliegen. Zu diesem Zweck muss die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht die Ausländerbehörden von Amts wegen über den Verfahrensstand informieren (§ 87 Abs. 5 AufenthG).

An dieser Rechtslage ändert sich durch die hier vorgeschlagene Neuregelung der §§ 232 ff. StGB nichts. § 25 Abs. 4 a AufenthG betrifft nur Drittstaater, da EU-Angehörige keinen besonderen Aufenthaltstitel benötigen. Menschenhandelsopfer aus Drittstaaten sind regelmäßig durch eine Tat nach § 233 a StGB (§ 232-neu) nach Deutschland gekommen. Sie wurden im Heimatland angeworben, nach Deutschland transportiert und hier an den „Endabnehmer“ weitergegeben. Der „Endabnehmer“ im Inland (z.B. Bordellbetreiber, Unternehmer) hat diese Person zumindest „in Empfang genommen“ und damit ebenfalls den Tatbestand des § 232-neu verwirklicht. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Ausbeutung (anders als nach § 232 Abs. 1 StGB) noch nicht begonnen haben muss.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. BKA, Lagebild Menschenhandel 2012, 6: ca. 46 % der Opfer stammen aus Bulgarien und Rumänien.

¹⁹⁴ Näher dazu *Kirstein*, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen, 193 (195 ff.).

¹⁹⁵ Auch BMI, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, Ziff. 25.4a.4.2.; krit. dazu *Lindner*, Effektivität, 131 f.

¹⁹⁶ Gegebenenfalls kommt auch die Einbeziehung von §§ 181-neu, 291 b-neu in Betracht.

b) Menschenrechtliche Defizite des Aufenthaltsrechts

Das geltende Aufenthaltsrecht genügt nicht den Vorgaben der RL 2011/36/EU. Nach Art. 17 RL müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten“.¹⁹⁷

Primär müssen die Täter dafür in Anspruch genommen werden, was rechtlich nach §§ 823 ff. BGB auch möglich ist. Die rechtliche Möglichkeit einer Entschädigung bleibt eine bloße Fiktion, wenn das betroffene Opfer in sein Heimatland abgeschoben wurde, etwa weil überhaupt kein Strafverfahren durchgeführt wurde oder weil das Strafverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist und das innerstaatliche Recht keinen Aufenthaltstitel für eine Zivilklage auf Lohn oder Schadensersatz vorsieht.¹⁹⁸ Man kann die deutsche Rechtslage geradezu zynisch nennen: § 111 i StPO soll die Schadensersatzansprüche der Opfer durch die Möglichkeit der Vermögensbeschlagnahme absichern. Schmerzensgeldansprüche gehören allerdings nicht dazu, weil sich die Ansprüche auf eine Rückerstattung des aus der Tat Erlangten richten (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB).¹⁹⁹ Allerdings muss das Opfer innerhalb von drei Jahren (§ 111 i Abs. 3 StPO)²⁰⁰ seine Ansprüche geltend machen, sonst kann der Fiskus auf das eingezogene Vermögen zurückgreifen.²⁰¹ In Verbindung mit dem restriktiven Ausländerrecht handelt es sich bei § 111 i StPO nicht um ein Gesetz im Sinne des Opferschutzes.

Nun enthält § 25 Abs. 4 b AufenthG zwar einen Aufenthaltstitel zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen, allerdings beschränkt auf ausreisepflichtige Opfer von Arbeitsausbeutung nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbg, 15 a AÜG. Bei dieser Personengruppe kann der Aufenthalt über die Bedürfnisse der Strafverfolgung hinaus verlängert werden, wenn die Vergütung noch nicht vollständig bezahlt ist und die Geltendmachung aus dem Ausland eine unzumutbare Härte bedeuten würde.²⁰² Auf der Strecke bleiben Opfer von Menschenhandel zur Ausbeutung der Sexualität, denn § 25 Abs. 4 a AufenthG enthält keine vergleichbare Klausel. Ausgeklammert sind weiter Schadensersatzansprüche (etwa bei Gesundheitsschäden) – und zwar für alle Formen der Ausbeutung. Diese Differenzierung beruht auf keinem sachlich tragfähigen Grund und verstößt daher gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Sie ist auch nicht mit der hinter Art. 17 RL stehenden Intention vereinbar.²⁰³

¹⁹⁷ Ebenso Art. 15 Abs. 3 der Europaratskonvention Nr. 197.

¹⁹⁸ Dazu *Niesner/Jones-Pauly*, Frauenhandel, 223 f.

¹⁹⁹ OLG Zweibrücken, StV 2003, 160 (162).

²⁰⁰ Das entspricht der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit gilt nach § 199 Abs. 2 BGB jedoch eine dreißigjährige Verjährungsfrist.

²⁰¹ Krit. zur praktischen Wirksamkeit *Bohne/Boxleitner*, NStZ 2007, 552 ff.; konkret zum Menschenhandel *Kestermann/Rump/Busse*, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen, 83 (119).

²⁰² Die Änderung wurde durch die Arbeitgebersanktionenrichtlinie vom 18. Juni 2009 (ABl. EG L 168/24 vom 30. Juni 2009) initiiert. Der Bundesgesetzgeber hat dieser Forderung durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ vom 22. November 2011 (BGBl. I, 2258) Rechnung getragen.

²⁰³ Vgl. auch *UNCHR/Oatway*, Joint UN Commentary, 89; *Lindner*, Effektivität, 169 f.

c) *Plädoyer für ein humanitäres Aufenthaltsrecht für Menschenhandelsopfer*

Unabhängig davon stellt sich die Frage nach einem humanitären Aufenthaltsrecht für die Opfer von Menschenhandel unabhängig von der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und der Dauer eines Strafverfahrens, wie es Art. 14 Abs. 1 lit. a der Europaratskonvention Nr. 197 empfiehlt. Dabei gebietet schon die von allen internationalen und europarechtlichen Dokumenten geforderte unbedingte Beachtung des Kindeswohls zumindest einen Nachzug für Kinder, aber auch für Ehepartner. Diese Forderung wird von allen Experten seit Jahren gebetsmühlenartig wiederholt, ohne beim Gesetzgeber auf offene Ohren zu stoßen.²⁰⁴ Ein Vorbild ist das italienische „T-Visum“: Demnach können Opfer von Frauenhandel einen vorläufigen Aufenthaltstitel erlangen, der nicht zwingend an die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter geknüpft ist. Voraussetzung ist, dass die Polizei den Opferstatus festgestellt hat. Nach der Teilnahme an einem Integrationsprogramm, die von den Fachberatungsstellen organisiert wird, kann sogar ein unbefristeter Aufenthaltstitel erlangt werden. In der Praxis wird diese Vorschrift uneinheitlich umgesetzt. Interessant ist aber, dass bislang nicht von Missbrauchsfällen berichtet wird.²⁰⁵

Für die Einführung eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem italienischen Vorbild sprechen zwei Gründe:

- Nach Art. 12 Abs. 6 der Europaratskonvention Nr. 197 soll die Unterstützung der Opfer gerade nicht von ihrer Bereitschaft abhängen, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Deshalb fordert Art. 14 Abs. 1 lit. a einen weiteren Aufenthalt des Opfers über das Strafverfahren hinaus, der sich allein an seiner Lage orientiert.²⁰⁶ Dabei muss verhindert werden, dass Opfer von Menschenhandel nach der Ausweisung in ihre Herkunftsländer erneut zu Opfern werden (Art. 16 Abs. 5). Diese Festschreibung eigenständiger Opferrechte unabhängig von irgendwelchen Bezügen zu staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechten, die nicht etwa als Prämien für ein bestimmtes Verhalten gewährt werden, sondern einer Person gerade und ausschließlich deshalb zukommen, weil sie Mensch ist. Daher kann der menschenrechtliche Anspruch eines Opfers von Menschenhandel auf Hilfe und Unterstützung nicht von seiner illegalen Einreise oder seiner Kooperationsbereitschaft mit den staatlichen Behörden abhängen.
- Von Seiten der Strafverteidiger wird immer wieder versucht, die Glaubwürdigkeit von Opferzeuginnen durch die Unterstellung zu erschüttern, sie würden den Angeklagten nur belasten, um sich so einen Aufenthalt zu „erschleichen“. Durch die Entkoppelung des humanitären Aufenthalts vom Strafverfahren würde diese Strategie verhindert.

²⁰⁴ Auch Art. 7 des Palermo-Protokolls empfiehlt ein solches humanitäres Aufenthaltsrecht. Die RL 2011/36/EU schweigt leider hierzu.

²⁰⁵ Einzelheiten zum italienischen „T-Visum“ nach Art. 18 des Decreto legislativo n. 286/98 vom 25. Juli 1998 (Gazzetta Ufficiale n. 191 vom 18. August 1998 – Supplemento Ordinario n. 139) bei *Pearson*, Human traffic, 140 f., 143 ff.; *Petrini*, in: Orfano (Hrsg.), Art. 18, 190 ff.; *Monzini*, Sex Traffic, 145 f.; *Orfano/D'Angelo*, Italian Report, 25 ff.; weitere Informationen unter: www.ontheroadonlus.it.

²⁰⁶ Eindringlich betont im Explanatory Report on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, §§ 180 ff.

Es ist müßig, über Missbrauch zu spekulieren.²⁰⁷ Grundsätzlich kann durch kein wie auch immer geartetes Gesetz ausgeschlossen werden, dass jemand einen Titel erlangt, der ihm von Rechts wegen nicht zusteht. Auch im Strafrecht gibt es falsche Verurteilungen ebenso wie falsche Freisprüche. Missbrauchsmöglichkeiten lassen sich durch die Ausgestaltung des humanitären Aufenthaltstitels verringern. Entscheidend ist hierbei, dass die Betroffenen vor einer staatlich eingesetzten Stelle Angaben machen müssen, dass diese Angaben – so weit als möglich – überprüft werden, und dass die Durchführung des Integrationsprogramms kontrolliert wird. Eine offene Frage ist freilich, welche neutrale Stelle unparteiisch und nach welchen Kriterien entscheidet, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Opfereigenschaft vorliegen.

2. Die Alimentierung der Opfer

Art. 11 RL enthält konkrete und verbindliche Vorgaben („stellen sicher“) für die Unterstützung der Opfer. Diese Unterstützung hängt nicht von der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ab (Abs. 3), sondern setzt lediglich voraus, dass die staatlichen Behörden hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel haben (Abs. 2). Im Einzelnen muss der Staat die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, eine geeignete und sichere Unterbringung, die notwendige medizinische Behandlung einschließlich psychologischer Hilfe sowie Dolmetscherleistungen finanzieren (Abs. 5). Nach Abs. 7 schenken die Mitgliedstaaten „Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleitet“. Schließlich garantiert Art. 12 Abs. 2 RL Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand, auch zur Geltendmachung einer Entschädigung. Bei alledem findet das Kindeswohl vorrangige Berücksichtigung (Art. 13 Abs. 1 RL).

Die Rechtslage in Deutschland bleibt in vielfacher Hinsicht hinter diesen menschenrechtlichen Mindeststandards zurück. So gilt für Menschenhandelsopfer aus Drittstaaten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG das Asylbewerberleistungsgesetz.²⁰⁸ Dieses Regelungswerk ist als Rechtsgrundlage problematisch, denn sein Hauptzweck liegt in der Abschreckung von Personen, die über vorgetäuschte Asylgründe den höheren Sozialleistungsstandard in Deutschland in Anspruch nehmen möchten.²⁰⁹ Die Kostenerstattung für medizinische Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG ist auf akute Erkrankungen beschränkt, so dass traumatisierte Opfer nicht in einer Langzeittherapie behandelt werden können. Weitergehende Hilfen für Opfer sexueller Gewalt gemäß § 6 Abs. 2 AsylbLG setzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG voraus. § 25 Abs. 4 a AufenthG oder gar die Bedenkzeit nach § 59 Abs. 7 AufenthG sind nicht mit einbezogen. Damit fallen die meisten Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung nicht unter diesen Leistungstatbestand.²¹⁰ Im Übrigen gilt gemäß § 3 AsylbLG das Sachleistungsprinzip, das beispielsweise einer Unterbringung des Opfers in einem

²⁰⁷ Krit. gegenüber diffusen Missbrauchsbefürchtungen *Uhl/Vorbeyer*, Täterprofile, 29; ferner *Monzini*, Sex Traffic, 148 ff.

²⁰⁸ Auch BT-Drs. 17/7316, 38.

²⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 12/4451, 5 f.; 12/5008, 13 f.

²¹⁰ *Lindner*, Effektivität, 135, hält diese Rechtslage für nicht europarechtskonform.

Frauenhaus entgegensteht.²¹¹ Hinzukommt als praktisches Problem vor allem für die Polizei und die Fachberatungsstellen die Schwierigkeit, eine Behörde zu finden, die die Kosten übernimmt. In der Regel ist die Behörde an dem Ort für die Sachleistungen zuständig, an dem das Opfer von der Polizei aufgegriffen wurde. Allerdings erweist es sich häufig als schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Sachleistungen zuzustellen, wenn das Opfer an einem entfernten Ort untergebracht ist. Müssen Betroffene aus Sicherheitsgründen mehrfach den Aufenthaltsort wechseln, kommt es zu unproduktiven Streitigkeiten zwischen Kommunen und Ämtern über die Kostentragung. Häufig werden erhebliche Kräfte der Beratungsstellen dadurch gebunden, dass sie sich für die unkundigen Opfer durch den Verwaltungsdschungel kämpfen müssen.²¹²

Zuletzt ist daran zu erinnern, dass alle noch so gut gemeinten rechtlichen Regelungen wenig helfen, wenn der Unterbau fehlt, der diese Regelungen exekutiert. Der KOK hat jüngst in einer Studie für das BMAS detaillierte Vorschläge entwickelt, wie eine dezentral vernetzte Unterstützungsstruktur aussehen könnte.²¹³ Die Bundesregierung sollte diese Vorschläge aufgreifen und sich für ihre Umsetzung einsetzen. In allen Bundesländern sollten Kooperationsmodelle zwischen Fachberatungsstellen und staatlichen Behörden auf Landes- und auf Gemeindeebene existieren. Das ist leider immer noch nicht der Fall.

G. Schluss

Die letzten, eher kursorischen Bemerkungen zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel führen schon weit über den eigentlichen Untersuchungsgegenstand hinaus. Gleichwohl soll die Untersuchung damit enden. Wir brauchen bessere Gesetze, um Menschenhandel und Ausbeutung mit Strafrecht zu begegnen. Wer allerdings den Opfern wirklich helfen will, darf sich nicht damit begnügen.

²¹¹ So stellte bereits der 1. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2001, 109, fest, dass die Mittel nach dem AsylbLG zu gering sind und die Kosten nicht decken.

²¹² Vgl. auch BKA, Lagebild Menschenhandel, 2003, 16; 2. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, 464.

²¹³ Vgl. *Cyrus/Gatzke*, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen, 417 ff.

H. Anhang: Gegenüberstellung: Geltendes Recht – Vorschlag einer Neuregelung

Geltendes Recht	Vorschlag einer Neuregelung
<p>§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung</p>	<p>§ 181 Zwangsprostitution</p>
<p>(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.</p>	<p>(1) Wer die Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt, um sie die Prostitution ausüben zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer die Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt, um das Ausmaß oder andere Umstände der Ausübung der Prostitution zu bestimmen.</p>
<p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p>	
<p>(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder 3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht. 	<p>(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung der Prostitution für das Opfer mit besonders erniedrigenden oder gesundheitsgefährlichen Praktiken verbunden ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt oder 3. der Täter die Tat als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
<p>(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder 2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu 	<p>(4) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt.</p>

bringen.	
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.	(5) In minder schweren Fällen der Abs. 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Abs. 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	§ 181 a Ausnutzung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren
(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.	(1) Wer eine Person unter 21 Jahren ausnutzt, um sie die Prostitution ausüben zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist.
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	§ 181 b Kommerzielle Ausbeutung der Sexualität in sonstigen Fällen
(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen , wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.	Nach den §§ 180 a bis 181 a wird auch bestraft, wer unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine Person sexuelle Handlungen vor sich oder einer anderen Person vornehmen lässt.
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft	§ 291 a Ausbeutung der Arbeitskraft
(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder	(1) Wer eine andere Person zu Bedingungen tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Bedingungen anderer Beschäftigter stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird

<p>einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.</p>	<p>mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Derartige unangemessene Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn die Einkünfte weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Einkünfte für eine gleiche oder vergleichbare Tätigkeit betragen oder wenn die allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes in erheblichem Umfang missachtet werden.</p>
	<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Bettelei nachgeht oder Leistungen mit bloß symbolischem Wert erbringt, dazu bestimmt einen wesentlichen Teil der Einnahmen abzuliefern.</p>
<p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p>	
<p>(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von drei Monate bis zu fünf Jahren, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gleichzeitig mehr als fünf Personen ausbeutet, oder 2. als Unternehmer (§ 14 BGB) handelt. <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt, oder 3. die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
<p>§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft</p>	<p>§ 291 b schwere Ausbeutung der Arbeitskraft</p>
<p>(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer</p>	<p>Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer eine andere Person unter sklavereiähnlichen Bedingungen tätig werden lässt.</p>

<p>Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.</p>	
<p>§ 233 a Förderung des Menschenhandels</p>	<p>§ 232 Menschenhandel</p>
<p>(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p>	<p>(1) Wer eine andere Person anwirbt, vermittelt, befördert, weitergibt, beherbergt oder in Empfang nimmt, um sie dadurch in eine Lage zu bringen oder diese Lage aufrechtzuerhalten, in der sie sich der Ausbeutung der Sexualität, der Arbeitskraft oder der Bettelei, der fortgesetzten Begehung von Straftaten oder der rechtswidrigen Organentnahme nicht auf zumutbare Weise entziehen kann, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p>
<p>(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder 3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht. 	<p>(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegenüber einer Person unter 18 Jahren vornimmt, 2. wer das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt, 3. wer die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel begeht oder 4. wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
<p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>
	<p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person entführt oder sich einer anderen Person bemächtigt, um sie zum Zweck der Ausbeutung in die in Abs. 1 bezeichnete Lage zu bringen. (5) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter</p>

	die Ausbeutung des Opfers verhindert.
§ 233 b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall	§ 233 Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall
(1) In den Fällen der §§ 232 bis § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1). (2) In den Fällen der §§ 232 bis 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.	(1) Im Fall des § 232 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1). (2) Im Fall des § 232 Abs. 2 Nr. 4 ist § 73 d anzuwenden.
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 232 Menschenhandel
(...)	(...)
(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, 1. wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegenüber einer Person unter 18 Jahren vornimmt,
(...)	§ 181 a Ausnutzung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren
	(1) Wer eine Person unter 21 Jahren ausnutzt, um sie die Prostitution ausüben zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist.
§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten	§ 180 a Zuhälterei
(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer einer anderen Person die Art und Weise einer Prostitutionsleistung vorschreibt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder	→ §§ 181a, 26 (Beihilfe zur Ausnutzung der Prostitution von Personen unter 21 Jahren)
	(2) Wer im Fall des Abs. 1 für das Opfer besonders erniedrigende oder gesundheitsgefährliche Praktiken vorschreibt, wird mit Freiheitsstrafe von

	sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.	§ 180 a Zuhälterei (1) Wer einer anderen Person die Art und Weise einer Prostitutionsleistung vorschreibt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
	§ 180 b Ausbeutung von Prostituierten
	(1) Wer sich für eine Leistung zur Förderung der Prostitution Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
	(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, dazu bestimmt, einen wesentlichen Teil des Prostitutionserlöses abzuliefern.
§ 181 a Zuhälterei	§ 181 Zwangsprostitution
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.	(1) Wer die Zwangslage oder die Hilflosigkeit einer anderen Person, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt, um sie der Prostitution nachgehen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer die Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt, um das Ausmaß oder andere Umstände der Ausübung der Prostitution zu bestimmen.
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.	(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn: 1. die Ausübung der Prostitution für das Opfer mit besonders erniedrigenden oder gesundheitsgefährlichen Praktiken verbunden ist, 2. das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist, 3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt oder

	<p>4. der Täter die Tat als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.</p> <p>(4) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt.</p> <p>(5) In minder schweren Fällen der Abs. 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Abs. 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.</p>
(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.	
	<p>§ 181 b Kommerzielle Ausbeutung der Sexualität in sonstigen Fällen</p> <p>Nach den §§ 180 a bis 181 a wird auch bestraft, wer unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine Person sexuelle Handlungen vor sich oder einer anderen Person vornehmen lässt.</p>
	<p>§ 181 c Sexueller Missbrauch von Prostituierten</p> <p>(1) Wer die Zwangslage oder die hilflose Lage einer anderen Person ausnutzt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen gegen Entgelt an einer Person unter 21 Jahren vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p>
§ 181 b Führungsaufsicht	§ 181 d Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall
In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).	(1) In den Fällen der §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 181, 181 a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
	(2) Im Fall des § 181 Abs. 3 Nr. 4 ist § 73 d anzuwenden.
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 181 c Sexueller Missbrauch von

	Prostituierten
(...)	
(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.	(1) Wer die Zwangslage oder die hilflose Lage einer anderen Person ausnutzt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen gegen Entgelt mit einer Person unter 21 Jahren vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) § 15 a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung	§ 291 a Ausbeutung der Arbeitskraft
(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.	(1) Wer eine andere Person zu Bedingungen tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Bedingungen anderer Beschäftigter stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Derartige unangemessene Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn die Einkünfte weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Einkünfte für eine gleiche oder vergleichbare Tätigkeit betragen oder wenn die allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes in erheblichem Umfang missachtet werden. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Bettelei nachgeht oder Leistungen mit bloß symbolischem Wert erbringt, dazu bestimmt einen wesentlichen Teil der Einnahmen abzuliefern.
(2) Wer als Entleiher 1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden lässt oder 2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich	(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter 1. gleichzeitig mehr als fünf Personen ausbeutet, oder 2. als Unternehmer (§ 14 BGB) handelt. (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wenn 1. das Opfer der Tat eine Person

wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.	unter 18 Jahren ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes bringt, oder 3. die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
	§ 291 b schwere Ausbeutung der Arbeitskraft Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer eine andere Person unter sklavereiähnlichen Bedingungen tätig werden lässt.
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzarbG) § 10 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	§ 291 a Ausbeutung der Arbeitskraft
(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.	(1) Wer eine andere Person zu Bedingungen tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Bedingungen anderer Beschäftigter stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Derartige unangemessene Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn die Einkünfte weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Einkünfte für eine gleiche oder vergleichbare Tätigkeit betragen oder wenn die allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes in erheblichem Umfang missachtet werden. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person, die der Bettelei nachgeht oder Leistungen mit bloß symbolischem Wert erbringt, dazu bestimmt, einen wesentlichen Teil der Einnahmen abzuliefern.
§ 10 a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind	§ 291 b schwere Ausbeutung der Arbeitskraft
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4	Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer eine andere

<p>Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.</p>	<p>Person unter sklavereiähnlichen Bedingungen tätig werden lässt.</p>
	<p>§ 291 c Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall (1) In den Fällen der §§ 291 a und 291 b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1). (2) Im Fall des § 291 a Abs. 4 Nr. 3 ist § 73 d anzuwenden.</p>

SCHRIFTTUM

- Anderson, Bridget/O'Connell Davidson, Julia*, Trafficking: A Demanded Problem? A Multi-country Pilot Study, 2002, erhältlich im Internet: <gaatw.org/publications/The%20Demand%20Side%20part1.pdf> (besucht am 10. November 2014).
- Bar, Caroline von*, Nebel im Sperrbezirk, Die Zeit vom 05. Dezember 2013, 35-36.
- Bentham, Jeremy*, Anarchical Fallacies; Being an Examination of the Declaration of Rights Issued During the French Revolution, in: Works, John Bowring (Hrsg.), Vol. II, Edinburgh 1843, 489-534.
- Bernsmann, Klaus*, Anmerkung zu BGHSt 43, 53, Juristenzeitung 1998, 629-633.
- Böggemann, Stephen*, Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zum Lohnwucher, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2011, 493-496.
- Bohne, Steffen/Boxleitner, Heine*, Eins vor und zwei zurück. Wie das deutsche Strafrecht Straftätern weiterhin die Tatbeute belässt – Anmerkung zum Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnhilfe und zur Vermögensabschöpfung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2007, 552-555.
- Caldwell, Gillian/Galster, Steve/Kanics, Jyothi/Steinzor, Nadia*, Capitalizing on transition economics: the role of the Russian mafia in trafficking women for forced prostitution, in: Williams, Phil (Hrsg.), Illegal Immigration and Commercial Sex: The New Slave Trade, London 1999, 42-73.
- Cho, Seo-Young/Dreher, Axel/Neumayer, Eric*, Does legalized prostitution increase human trafficking?, World Development 41 (2013), 67-82.
- Chuang, Jamie A.*, Exploitation Creep and the Unmaking of Human Trafficking Law, 30 May 2013, erhältlich im Internet: <http://www.upf.edu/gredtiss/_pdf/2013-LLRNConf_Chuang.pdf> (besucht am 10. November 2014).
- Cyrus, Norbert/de Boer, Katrin*, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011, 41-79, erhältlich im Internet: <www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile> (besucht am 10. November 2014).
- */Gatzke, Ulrike*, Modellvorschlag: Dezentrale Vernetzung als tragfähige Unterstützungsstruktur für Opfer von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, in: KOK– Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011, 417-429, erhältlich im Internet: <www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile> (besucht am 10. November 2014).
- */Vogel, Dita/de Boer, Katrin*, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg im Auftrag des Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, Berlin 2010.
- Daalder, A.L.*, Prostitution in the Netherlands since the lifting of the brothel ban, Den Haag 2007.

- Dettmeijer-Vermeulen*, Corinne, Human Trafficking. Seventh Report from the National Rapporteur, 2009, erhältlich im Internet: <www.dutchrapporteur.nl/reports/seventh/> (besucht am 10. November 2014).
- Di Nicola*, Andrea/*Orfano*, Isabella/*Cauduro*, Andrea/*Conci*, Nicoletta: Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children, 2005.
- Dudenredaktion* (Hrsg.), Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Auflage, Mannheim 2012.
- Eser*, Albin (Hrsg.), Schönke/Schröder Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Auflage, München 2014.
- Eydner*, Richard, Der neue § 233 StGB – Ansätze zum Verständnis der „Ausbeutung der Arbeitskraft“, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 10-14.
- Fischer*, Thomas, Strafgesetzbuch, 61. Auflage, München 2014.
- Flinterman*, Cees/*Ankumah*, Evelyn, The African Charter on Human and Peoples' Rights, in: Hannum, Hurst (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Auflage, Ardsley 2005, 171-186.
- Frenz*, Walter, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit nach dem Urteil Siliadin, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2007, 734-736.
- Galen*, Margarete von, Rechtsfragen der Prostitution, München 2004.
- Giesen*, Rosi/*Schumann*, Gunda, Prostitution als Emanzipation?, in: Gipsler, Dietlinde/Stein-Hilberts, Marlene (Hrsg.), Wenn Frauen aus der Rolle fallen – Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen, 2. Auflage, Weinheim 1987, 141-168.
- Gurlit*, Elke, Das Gewerberecht als Regelungsregime der Prostitution, Gewerbearchiv 2008, 426-431.
- Heger*, Martin, Zum Einfluß des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, Strafverteidiger 2003, 350-356.
- Heghmanns*, Michael, Überlegungen zum Unrecht von Beihilfe und Anstiftung, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2000, 473-489.
- Heine-Wiedemann*, Dagmar/*Ackermann*, Lea, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, Stuttgart 1992.
- Heinz*, Wolfgang, Menschenhandel und Menschen schmuggel – Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, Heidelberg 2004, 127-149.
- Helfferrich*, Cornelia/*Fischer*, Beate/*Kavemann*, Barbara/*Leopold*, Beate/*Rabe*, Heike, Untersuchungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007, erhältlich im Internet: <www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf> (besucht am 10. November 2014).
- Helfferrich*, Cornelia/*Kavemann*, Barbara/*Rabe*, Heike, Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung, Köln 2010.
- Hofmann*, Johannes, Menschenhandel, Frankfurt am Main 2002.
- Høigård*, Cecile/*Finstad*, Liv, *Backstreets, Prostitution, Money and Love*, Cambridge 1992.
- Ignor*, Alexander/*Rixen*, Stephan (Hrsg.), Handbuch Arbeitsstrafrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2008.
- International Labour Organisation*, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit, Bericht des Generaldirektors, 2005, erhältlich im Internet: <www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_088431.pdf> (besucht am 10. November 2014)

- Jeffreys*, Sheila, *The Idea of Prostitution*, Melbourne 1997.
- Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, 2. Auflage, München ab 2011.
- Jordan*, Ann, *The Swedish Law to Criminalize Clients: A failed Experiment in Social Engineering*, Issue Paper 4, April 2012, erhältlich im Internet: < <http://www.fair-paysex.de/fremddateien/Issue-Paper-4%5B1%5D.pdf>> (besucht am 10. November 2014).
- Kant*, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), in: *Kants gesammelte Schriften*. hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Erste Abteilung, Band 4, Berlin 1903, 385-463.
- Kestermann*, Claudia/*Rump*, Petra/*Busse*, Marie-Luise, *Untersuchung der polizeilichen und strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung*, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.), *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011, 83-122, erhältlich im Internet: <www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile> (besucht am 10. November 2014).
- Kindhäuser*, Urs, *Zur Struktur des Wuchertatbestands*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1994, 105-110.
- Kirstein*, Inga Katrin, *Untersuchung der Alimentierung Betroffener von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.), *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011, 193-217, erhältlich im Internet: <www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile> (besucht am 10. November 2014).
- Kische*, Sascha: *Verschärft Europa den Kampf gegen (lohn-)ausbeuterische Arbeitgeber?*, in: Grimm, Judith Maria/*Ladler*, Mona Philomena (Hrsg.), *EU-Recht im Spannungsverhältnis zu den Herausforderungen im Internationalen Unternehmens- und Wirtschaftsrecht*, Stuttgart 2012, 259-277.
- Klein*, Anja: *Ausweichstrategien bei der strafprozessualen Verarbeitung von Menschenhandel – eine qualitative Aktenanalyse*, Masterarbeit Bochum, 2012.
- Kobte*, Wolfhard, *Anmerkung zu BAGE 130*, 338, *Juristische Rundschau* 2010, 551-552.
- Kräuter-Stockton*, Sabine, § 177 StGB – Kritik und Verbesserungsvorschläge im Vergleich mit den Regelungen in Norwegen, Schweden und England/Wales, *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 2013, 89-93.
- Kreuzer*, Christine, *Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels*, *Zeitschrift für Ausländerrecht* 2001, 220-226.
- Kulick*, Don: *Sex in the new Europe: the criminalization of clients and Swedish fear of penetration*, *Anthropological Theory* 3 (2003), 199-218.
- Leo*, Ulrich, *Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution*. Diss. Kiel, 1995.
- Leopold*, Beate/*Steffan*, Elfriede/*Paul*, Nikola, *Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, Stuttgart 1997.
- Less*, Günter, *Der Unrechtscharakter der Anstiftung*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 69 (1975), 43-58.
- Lindner*, Christoph, *Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa*, Tübingen 2014.

- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim* (Hrsg.): Strafgesetzbuch, München 2013.
- Mäurer, Ulrich*, Regulierungsbedarf der Prostitution: Wege zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2010, 253-255.
- Mayer, Hellmuth*, Täterschaft, Teilnahme, Urheberchaft, in: Hohenleitner, Siegfried/Lindner, Ludwig/Nowakowski, Friedrich (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Rittler zum 80. Geburtstag*, Aalen 1957, 243-269.
- McGregor, Joan*, *Is it Rape? On Acquaintance Rape and Taking Women's Consent Seriously*, Aldershot 2005.
- Meyer-Gofßner, Lutz*: Strafprozessordnung, 57. Auflage, München 2014.
- Millet, Kate*, *Das verkaufte Geschlecht. Die Frau zwischen Gesellschaft und Prostitution*, München 1973.
- Monzini, Paola*, *Sex Traffic*, London 2005.
- Munro, Vanessa E.*, Über Rechte und Rhetorik: Diskurse um Erniedrigung und Ausbeutung im Kontext von Sexhandel, *Kritische Justiz* 42 (2009), 365-385.
- Niesner, Elvira/Anonuevo, Estrella/Aparicio, Marta/Sonsiengchai-Fenzel, Petchara*, *Ein Traum vom besseren Leben: Migrantinnenerfahrungen, soziale Unterstützung und neue Strategien gegen Frauenhandel*, Opladen 1997.
- Niesner, Elvira/Jones-Pauly, Christina*, *Frauenhandel in Europa. Strafverfolgung und Opferschutz im europäischen Vergleich*, Bielefeld 2001.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich*, *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Auflage, Baden-Baden 2013.
- O'Connell Davidson, Julia*, *Prostitution, Power and Freedom*, Michigan 1998.
- Orfano, Isabella/D'Angelo, Guiseppina Valentina*, Italian Report, in: Alberola, Cristina Rechea et. al. (Hrsg.), *The Cooperation of Law Enforcement Agencies and NGOs in the Prevention of and Support for Victims of Trafficking for the Purpose of Sexual Exploitation*, 2007, 25-66, erhältlich im Internet: <www.uclm.es/centro/criminologia/pdf/informes/14_2007.pdf> (besucht am 10. November 2014).
- Pearson, Elaine*, *Human traffic, human rights: redefining witness protection*, Anti Slavery International, 2002, erhältlich im Internet: <www.antislavery.org/includes/documents/cm_docs/2009/h/hum_traff_hum_rights_redef_vic_protec_final_full.pdf> (besucht am 10. November 2014).
- Petrini, Davide*, *Results and problematic crux identified by the research under legal outlines*, in: Orfano, Isabella (Hrsg.), *Article 18: Protection of victims of trafficking and fight against crime, research report*, Martinsicuro 2002, 189-196.
- Rabe, Heike/Normann, Julia von*, *Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 24, Mai 2014.
- Reintzsch, Dirk*, *Strafbarkeit des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*, Berlin 2013.
- Renzikowski, Joachim*, Anmerkung zu BGHSt 43, 53, *Juristische Rundschau* 1999, 166-171.
- An den Grenzen des Strafrechts – die Bekämpfung der Zwangsprostitution, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2005, 213-217.
 - Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Januar 2007, erhältlich im Internet: <www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/reglementierung.pdf> (besucht am 10. November 2014).

- Plädoyer für eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution, Gewerbearchiv 2008, 432-435.
 - Überfällige Reglementierung der Prostitution, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, 75-79.
- Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus/Laufhütte, Heinrich Wilhelm von* (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin 2006 – 2012.
- Roxin, Claus*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, München 2006; Band II, München 2003.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage, München ab 2012.
- Schmidbauer, Wilhelm*, Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 871-873.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Neue Änderungen des Sexualstrafrechts durch das Prostitutionsgesetz, Juristische Rundschau 2002, 408-409.
- Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 1393-1396.
- Schüren, Peter/Hamann, Wolfgang* (Hrsg.): Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 4. Auflage, München 2010.
- Shannon, Sarah*, Prostitution and the mafia: the involvement of organized crime in the global sex trade, in: Williams, Phil (Hrsg.), Illegal Immigration and Commercial Sex: The New Slave Trade, London 1999, 119-144.
- Sowada, Christoph*, Die „notwendige Teilnahme“ als funktionales Privilegierungsmodell im Strafrecht, Berlin 1992.
- Sporer, Helmut*, Prostitution – Der Augsburger Weg, Kriminalistik 2010, 235-240.
- Steen, Henning*, Einschränkungen der neuen Strafnormen gegen den Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB), Strafverteidiger 2007, 665-668.
- Steenfatt, Verena*, Der strafrechtliche Schutz des Arbeitnehmers vor einer Beschäftigung unter ungünstigen Arbeitsbedingungen, Hamburg 2010.
- Svanström, Yvonne*, Criminalising the john – a Swedish gender model?, in: Outshoorn, Joyce (Hrsg.): The Politics of Prostitution, Cambridge 2004, 225-244.
- Wolter, Jürgen* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Auflage, Köln, Loseblatt, Stand: 18. 12. 2013.
- Thiée, Philip*, Von White Slavery, Zwangsprostitution und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun, Kritische Justiz 2005, 387-406.
- Tjong, Sandra*, Wie die Bettelmafia aus Mitleid Geld macht, Focus vom 26. September 2012, erhältlich im Internet: <www.focus.de/panorama/welt/tid-27441/bettelmafia-wenn-leid-und-mitleid-von-menschen-ausgenutzt-werden_aid_825113.html> (besucht am 10. November 2014).
- Uhl, Bärbel Heide/Vorheyer, Claudia*, Täterprofile und Opferbilder. Die Logik der internationalen Menschenhandelspolitik, in: Sapper, Manfred/Weichsel, Volker/Huterer, Andrea (Hrsg.): Mythos Europa. Prostitution, Migration, Frauenhandel, Berlin 2006, 21-32.
- Ulber, Jürgen*, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2011.
- UNCHR/Oatway, James* (Hrsg.), Prevent, Combat, Protect Human Trafficking. Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach, 2011, erhältlich im Internet: <<http://www.refworld.org/pdfid/4edcbf932.pdf>> (besucht am 10. November 2014).
- Veit, Barbara*, Die Rezeption technischer Regeln im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Düsseldorf 1989.

- Voorhout*, Coster van, Human trafficking for labour exploitation: interpreting the crime, *Utrecht Law Review* 3 (2007), 44-69.
- Vormbaum*, Thomas, Glosse, Neues aus der Bauhütte des Rechts, oder: Geist und Buchstabe, *Juristenzeitung* 2008, 244-245.
- Williams*, Phil, Trafficking in women and children: a market perspective, in: Williams, Phil (Hrsg.), *Illegal Immigration and Commercial Sex: The New Slave Trade*, London 1999, 145-170.
- Zimmermann*, Sarah, *Die Strafbarkeit des Menschenhandels im Lichte internationaler und europarechtlicher Rechtsakte*, Baden-Baden 2010.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5
- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X

- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krengel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0
- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4

- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0
- Heft 39 Nicole Steinat, Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO), August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, Chains Across the Rhine, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a “Learning Network” into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht, März 2006, ISBN 3-86010-828-X
- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen “Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages” –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9

- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5
- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is "fair use" an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4
- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3

- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welthandelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3
- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung internationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3
- Heft 94 Carsten Quilitzsch, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung bei gewerblichen Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften in der Europäischen Union – Eine ökonomische Analyse, März 2010, ISBN 978-3-86829-259-6
- Heft 95 Christian Maurer, Die gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland zur Finanzmarktstabilisierung 2008 und 2009 – verfassungs- und europarechtliche Probleme, April 2010, ISBN 978-3-86829-273-2
- Heft 96 Karsten Nowrot, International Investment Law and the Republic of Ecuador: From Arbitral Bilateralism to Judicial Regionalism, Mai 2010, ISBN 978-3-86829-276-3
- Heft 97 Diemo Dietrich/Jasper Finke/Christian Tietje, Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Juni 2010, ISBN 978-3-86829-278-7
- Heft 98 Stefan Hoffmann, Bad Banks als Mittel zur Bewältigung der Wirtschaftskrise – Ein Vergleich der Modelle Deutschlands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, Juli 2010, ISBN 978-3-86829-283-1
- Heft 99 Alexander Grimm, Das Schicksal des in Deutschland belegenen Vermögens der Limited nach ihrer Löschung im englischen Register, September 2010, ISBN 978-3-86829-293-0

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimientto/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0

- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe’s Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3